This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

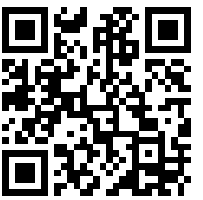

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BX
2410
.B42
no. 15

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DES ALTEN MÖNCHTUMS UND DES BENEDIKTINERORDENS

HERAUSGEGEBEN VON ABT ILDEFONS HERWEGEN

HEFT 15

P. STEPHANUS HILPISCH
DIE DOPPELKLÖSTER
ENTSTEHUNG UND ORGANISATION

Digitized by Google
UNIVERSITY OF MICHIGAN
GENERAL LIBRARY

Vorreformationsgeschichtliche Forschungen

herausgegeben von

Dr. Heinrich Finke

Professor an der Universität Freiburg i. B.

Bisher sind erschienen:

Band I: Dr. Fl. Landmann: **Das Predigtwesen in Westfalen in den letzten Zeiten des Mittelalters.** XVI u. 256 S. 10,—

Band II: Dr. H. Finke: **Aus den Tagen Bonifaz' VIII.** Funde und Forschungen. 536 Seiten. 20,—

Band III: Dr. R. Lossen: **Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters.** XII und 268 Seiten. 10,50

Band IV: Dr. H. Finke: **Papsttum und Untergang des Templerordens.** I. Darstellung. XVI und 398 Seiten. 15,60

Band V: Dr. H. Finke: **Papsttum und Untergang des Templerordens.** II. Quellen. VIII und 400 Seiten. 15,30

Band VI: Dr. P. Karl Balthasar: **Geschichte des Armutsstreites im Franziskanerorden bis zum Konzil von Vienne.** XII u. 284 S. 11,—

Band VII: Dr. Hermann Baier: **Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304.** VIII u. 342 S. 13,20

Band VIII: Dr. J. Greven: **Die Anfänge der Beginen.** XVI u. 288 S. 11,40

Band IX: Dr. Hildegard Eberhardt: **Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts.** Nach den Erhebungslisten des „Gemeinen Pfennigs" und dem Wormser Synodale von 1496. XVI u. 192 S. 7,80

Band X: P. Sigismund Brettle O. F. M., **San Vicente Ferrer und sein literarischer Nachlaß.** XVI u. 214 S. brosch. 8,75; gbd. 10,—

Supplementband: **Abhandlungen aus dem Gebiete der mittleren und neueren Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften.** Eine Festgabe zum siebzigsten Geburtstag (13. Juni 1925) **Geh. Rat Prof. Dr. Heinrich Finke** gewidmet von Schülern und Verehrern des In- und Auslandes. Mit einem Lichtbild Heinrich Finkes und 3 Kunstdruckbeilagen. VIII u. 518 S. 21,—, gbd. 25,—.

☞ **Die Mitglieder der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum erhalten die Hefte mit 25% Ermäßigung bei direktem Bezuge vom Verlage.**

Jede Buchhandlung liefert

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster in Westf.

Digitized by Google

Digitized by Google

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DES ALTEN MÖNCHTUMS

UND DES

BENEDIKTINERORDENS

HERAUSGEGEBEN VON

ILDEFONS HERWEGEN O. S. B.
ABT VON MARIA LAACH, DR. THEOL. H. C. ET DR. JUR. H. C.

HEFT 15

MÜNSTER IN WESTF. 1928
VERLAG DER ASCHENDORFFSCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG

Digitized by Google

DIE DOPPELKLÖSTER

ENTSTEHUNG UND ORGANISATION

VON

P. STEPHANUS HILPISCH

BENEDIKTINER DER ABTEI MARIA LAACH

MÜNSTER IN WESTF. 1928

VERLAG DER ASCHENDORFFSCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG

Digitized by Google

BX
2410
.B42
no 15

IMPRIMATUR.

Monasterii, die 9. Januarii 1928.

Nr. 87.

Meis
Vicarius Episcopi Generalis.

IMPRIMI PERMITTITUR.

Ex Abbatia S. Mariae ad Lacum,
in Natali Domini 1927.

† **Ildefonsus**
abbas

Druck der Aschendorffschen Buchdruckerei, Münster i. W.

Digitized by Google

6 L
Cayl
hu. 21.
12.22.05
95346

MEINEM HOCHWÜRDIGSTEN HERRN ABTE
HERRN DR. THEOL. H. C. ET DR. IUR. H. C.
ILDEFONS HERWEGEN
EHRERBIETIGST ZUGEEIGNET

Digitized by Google

Digitized by Google

VORWORT.

Die vorliegende Arbeit entstand auf Anregung meines verehrten Lehrers, Herrn Professors Dr. W. Levison, und wurde von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn als Dissertation angenommen. Mein erster Dank nach dem Zustandekommen des Werkes gebührt meinem Lehrer. In dem von ihm geleiteten historischen Seminar habe ich vielfache Förderung erhalten, und er hat vor allem das Werden meiner Arbeit mit seiner steten Hilfsbereitschaft begleitet. Besonderer Dank gebührt jedoch auch meinem hochwürdigsten Abte, Herrn Dr. theol. et iur. h. c. Ildefons Herwegen. In seinen Vorträgen über die Geschichte des Benediktinertums ist mein Interesse für die ordensgeschichtliche Forschung erwacht, und er hat mir den ersten Einblick in deren vielgestaltige Probleme vermittelt. Seiner gütigen Sorge danke ich es vor allem, daß ich die Bonner Universität besuchen konnte, um hier eine fachgemäße Ausbildung zu erhalten. Zur besonderen Freude gereicht es mir, daß ich an die Lösung einer Frage herantreten konnte, die ihn selber schon im Jahre 1907 beschäftigt hat.

Als ein bescheidenes Zeichen meines Dankes lege ich diese erste Frucht meiner Studien in seine Hände.

Maria Laach, den 1. August 1927.

Der Verfasser.

Digitized by Google

INHALTSVERZEICHNIS.

		Seite
1. Kapitel.	Die bisherigen Forschungen über die Geschichte der Doppelklöster	1
2. Kapitel.	Die Doppelklöster im Gebiete des östlichen Mönchtums	5
3. Kapitel.	Die Doppelklöster in Gallien und Irland	25
4. Kapitel.	Die Doppelklöster in England, Deutschland und Italien	44
5. Kapitel.	Die Doppelklöster in Spanien	52
6. Kapitel.	Die Neubelebung des Doppelklosterwesens in Frankreich und Deutschland seit dem 11. Jahrhundert	59
7. Kapitel.	Die Doppelorden	70
8. Kapitel.	Die Stellung der Kirche im Abendland zu den Doppelklöstern	80
Rückblick		85
Register		88

Digitized by Google

1. Kapitel.

DIE BISHERIGEN FORSCHUNGEN ÜBER DIE GESCHICHTE DER DOPPELKLÖSTER.

Neben dem Männerkloster, das nur Mönche aufnimmt, und dem Frauenkloster, das einzig für Nonnen bestimmt ist, kennt die Geschichte des Mönchtums eine dritte Form klösterlicher Niederlassung: das Doppelkloster, d. h. jenes Kloster, das beiden Gruppen, Mönchen wie Nonnen, als gemeinsame Wohnung dient[1]. Ohne hier schon auf die Einzelheiten dieses Zusammenlebens einzugehen, sei zur Erläuterung des Begriffes vorerst nur Folgendes bemerkt. Zu einem Doppelkloster im eigentlichen Sinne des Wortes gehört, daß eine Gemeinschaft von Mönchen und Nonnen in solcher Weise beieinander wohnt, daß ihre Klosteranlage räumlich und rechtlich eine Einheit darstellt. Drei Momente müssen demnach vorhanden sein, damit man von einem Doppelkloster sprechen kann. Zunächst müssen wirklich Mönche und Nonnen zusammen sein. Unter den Begriff fallen also nicht:

1. Nonnenklöster, in denen einige conversi, Laienbrüder, als Gehilfen tätig sind, wie man es vielfach in Frauenklöstern des späteren Mittelalters findet[2];
2. Nonnenklöster, die mit einem dienenden Kanonikerkonvent verbunden sind[3].

Als zweites verlangt der Begriff des Doppelklosters, daß beide Gruppen nahe beieinander wohnen, und zwar derart, daß man von einem einzigen Gesamtkloster sprechen kann. Hierdurch sind ausgeschlossen die Nachbarklöster, die wohl rechtlich zusammengehören können, aber doch nicht eine einzige klösterliche Gemeinschaft darstellen[4]. Schließlich ist gefordert, daß Mönchs- und Nonnenkonvent eine rechtliche

[1] In diesem Sinne wird heute allgemein der Ausdruck Doppelkloster gebraucht; zuweilen begegnet er auch für zwei benachbarte Männerklöster, die unter einem Abte vereinigt sind, wie es der Fall war bei Malmedy-Stablo oder Wearmouth-Jarrow in England.

[2] S. darüber: H. della Valle, Die Benediktinerinnenklöster des Bistums Osnabrück im Mittelalter (Diss. Münster 1916), S. 24 ff.

[3] Siehe unten S. 44. [4] Siehe unten S. 33 f.

Digitized by Google

Einheit darstellen. Das Beieinanderwohnen darf also nicht bloß Zufall sein, sondern die beiden Gruppen müssen zueinander gehören.

Trotz der Eigenart der Erscheinung und trotz der häufigen Hinweise in größeren ordens- und kirchengeschichtlichen Darstellungen hat die Einzelforschung sich bisher selten mit der Frage des Doppelklosterwesens befaßt. Zum ersten Male wurde eine Untersuchung über diesen Gegenstand angeregt von der Société française pour la conservation des monuments historiques, die im Jahre 1845 als Aufgabe stellte: Quels étaient en nos contrées les monastères à la fois des personnes des deux sexes, quelle discipline les régissait? In der Sitzung der Gesellschaft am 7. Juni 1845 versuchte Abbé Parenty, auf die vorgelegten Fragen zu antworten. Er konnte jedoch nur einige Doppelklöster Frankreichs nennen; über ihre Entstehung und ihre Organisation vermochte er keine Auskunft zu geben. In der anschließenden Aussprache wurde die Vermutung ausgesprochen, daß es sich bei den Doppelklöstern überhaupt um etwas Irreguläres handele. Das Ergebnis des Vortrages und der Diskussion wurde von dem Berichterstatter dahin zusammengefaßt: La section n'a point recueilli d'éléments suffisants pour répondre à la question d'une manière précise, et en fixant les dates[5].

Wenn auch in den achtzig Jahren, die seit der Fragestellung der französischen Gesellschaft verflossen sind, sich wiederholt ein Interesse für das Institut der Doppelklöster bekundete, so ist doch das Problem ihrer Entstehung und Organisation nicht geklärt worden. Noch die jüngste Veröffentlichung über unsern Gegenstand erklärt: Jusqu'ici il n'existe pas de travail d'ensemble sur les monastères doubles[6]. Schon im großen Zeitalter der Ordensgeschichtsforschung war freilich die Aufmerksamkeit auf die eigenartige Einrichtung gelenkt worden; aber Mabillon[7], Yepes[8] und Florez[9] begnügen sich damit, die einzelnen Doppelklöster aufzuzählen und Urkunden zu ihrer Geschichte mitzuteilen.

Erst im 19. Jahrhundert wandte sich die Einzelforschung auch den Doppelklöstern zu und vor allem der Frage

[5] Séances générales tenues à Lille en 1845 par la Société française pour la conservation des monuments historiques, Caen 1846, S. 174—177.

[6] U. Berlière Les monastères doubles aux XII^e et XIII^e siècles (Mémoires publiés par l'Académie royale de Belgique, Classe des Lettres, Collection in-8°, deuxième série, t. XVIII, 1923), S. 4, Anm. 1.

[7] Besonders in den Annales Ordinis Sancti Benedicti.

[8] A. Yepes, Coronica general de la orden di San Benito, Valladolid 1610, bes. tom. III—V.

[9] H. Florez, España sagrada, Madrid.

Digitized by Google

ihrer Herkunft. Hierbei hat das für neuzeitliche Verhältnisse Fremde und Ungewohnte der Erscheinung die Forscher in die Irre geführt, da man glaubte, das Institut nur aus der Besonderheit eines ganz bestimmten Volkstums herleiten zu müssen. Der englische Historiker Lingard vertrat die Anschauung, daß Gallien die Heimat der Doppelklöster sei und sie von hier aus auch nach Britannien sich ausgebreitet hätten[10]. Gegenüber dieser Theorie sprach Varin die These aus, daß der Brauch von Asien nach Britannien gekommen sei und von hier aus durch die irischen Mönche Eingang in Gallien gefunden habe. Als erstes Doppelkloster in Gallien nennt er das Kreuzkloster in Poitiers, das Radegunde und der Ire Fridolin gegründet hätten[11]. Dieser Satz, daß das Doppelklosterwesen vom irischen Mönchtum verbreitet worden sei, wurde durch Willis Bund dahin formuliert, daß die Doppelklöster überhaupt diesem Mönchtum eigen seien und die Institution vom irischen Doppelkloster Kildare aus ihren Weg in die übrige Welt genommen habe[12]. Auch A. Malnory sah in den irischen Mönchen die Begründer und verherrlichte Eustasius von Luxeuil als den Vater der Doppelklöster in Gallien[13]. In Deutschland wurden diese Theorien Allgemeingut durch O. Zöckler, der ausführte, daß das Institut wahrscheinlich „zu den Überlebseln aus einer vorchristlich-keltischen Periode gehört", und er sah in Columban selber den Verbreiter des neuen Gedankens[14]. Obwohl schon Loofs sich gegen einen Zusammenhang von Doppelklosterwesen und irischem Mönchtum oder Volkstum gewandt hatte[15], ist diese Ansicht doch herrschend geworden und findet sich bis heute in den Abhandlungen zu unserer Frage[16].

---

[10] J. Lingard, The history and antiquities of the Anglosaxon church, T. I, London 1858, S. 196 ff.

[11] Mémoire sur les causes de la dissidence entre l'église bretonne et l'église romaine, in: Mémoires présentés par divers savants à l'académie des inscriptions et belles-lettres, Ie série, tome V, Paris 1858, S. 88—244; die fragliche Stelle S. 200.

[12] F. W. Willis Bund, The Celtic church of Wales, London 1897, S. 168.

[13] A. Malnory, Quid Luxovienses . . . ad regulam monasteriorum atque ad communem ecclesiae profectum contulerint, Paris 1894, S. 13.

[14] O. Zöckler, Askese und Mönchtum, Frankfurt a. M. 1897, S. 383.

[15] De antiqua Britonum Scotorumque ecclesia, Leipzig 1882, S. 81 u. 106.

[16] Vgl. F. Cabrol, L'Angleterre chrétienne, Paris 1909, S. 208; H. v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. Tübingen 1921, S. 630; F. Kattenbusch, Irland in der Kirchengeschichte (Theol. Studien und Kritiken, Bd. 93, 1920/21), S. 23.

Digitized by Google

Neben diesen Werken, die in einem größeren Zusammenhange die Doppelklöster behandeln und lediglich nach ihrem Ursprung fragen, ist nur eine einzige Arbeit zu nennen, die sich mit dem Gesamtproblem befaßt: die Untersuchung der Engländerin M. Bateson über die Frühgeschichte der Doppelklöster[17]. Bei aller Nützlichkeit leidet die Arbeit jedoch an zwei Fehlern. Einmal hat Bateson ihr Quellenmaterial nicht gesichtet und sich vielfach entweder auf späte Quellen gestützt oder zum großen Teil nach abgeleiteten Quellen gearbeitet[18]. Dazu kommt, daß sie bei Auslegung ihrer Quellen oft recht willkürlich zu Werke geht und die Beweise für das Vorhandensein eines Doppelklosters in zahlreichen Fällen der Kritik nicht standhalten. Der zweite Mangel ihres Werkes liegt darin, daß sie nicht scheidet zwischen Doppelkloster und Nachbarkloster, was zu einer Quelle zahlreicher Fehler wird. Die Theorie von der irischen Herkunft der Institution hat bei ihr eine Einschränkung erfahren, indem sie den Satz aufstellt: Wo immer das irische Mönchtum hinkomme, folge ihm diese Erscheinung, und, wenn sie auch nicht zu ihm als solchem gehöre, dann verlange sie doch eine Atmosphäre, wie sie dieses Mönchtum geschaffen habe[19]. Bedeutsamer als die Arbeit von M. Bateson ist eine andere englische Abhandlung von A. Hamilton Thompson, wenn sie auch nicht den Gesamtfragenkomplex behandelt[20]. Hamilton Thompson schenkt seine Aufmerksamkeit mehr der Idee des Doppelklosterwesens und seine Darstellung führt, wenigstens für England, auch in die spätere Geschichte der Doppelklöster ein. Als kurzer Überblick der Gesamtgeschichte kann dann noch genannt werden der Artikel von C. Alston in der Catholic Encyclopedia[21], der allerdings zahlreiche Fehler enthält. Nach Alston sind Cassian und Caesarius von Arles die Begründer des Instituts im Abendland. Schließlich muß in diesem Zusammenhang auch noch hingewiesen werden auf drei Untersuchungen, wenn sie auch ganz spezielle Fragen aus der Geschichte des Doppelklosterwesens behandeln: auf die schon oben[22] erwähnte Arbeit U. Berlière's, ferner Abhandlungen von Josef

[17] Origin and early history of double Monasteries (Transactions of the Royal historical Society, New Series XIII, London 1899, S. 137—198).

[18] Darauf hat schon W. Levison hingewiesen, M. G. SS. Rer. Merov. VI, S. 97, Anm. 12.

[19] Bateson, a. a. O. S. 197.

[20] Double Monasteries and the male element in Nunneries (Appendix VIII to: Ministry of Women, Report by a Committee appointed by the Archbishop of Canterbury, London 1919, S. 145—164).

[21] Bd. X (1911) S. 452.

[22] Siehe oben S. 2, Anm. 6.

Digitized by Google

Zeller[23] und Maurus Schellhorn[24]. Die erstgenannte Darstellung erhält dadurch eine besondere Bedeutung, daß sie eine Statistik der Doppelklöster bietet, die jedoch im einzelnen einer Ergänzung bedarf. Die beiden anderen Abhandlungen verdienen deshalb Beachtung, weil sie an einem Beispiele das Werden und die Organisation eines Doppelklosters genau darlegen[25].

Überblickt man die bisherigen Forschungen, so läßt sich als Ergebnis aufstellen: Eine wissenschaftliche Gesamtdarstellung des Doppelklosterinstituts fehlt, die bisherigen Spezialuntersuchungen bieten keine befriedigende Lösung der gestellten Fragen, vor allem nicht der Frage der Entstehung. Auch die vorliegende Arbeit will keine Gesamtgeschichte der Doppelklöster von ihren Anfängen bis zum Untergange bieten. Ihr Hauptziel ist die Untersuchung der Frühgeschichte, um hierin vor allem Bateson zu ergänzen und zu berichtigen. Für die spätere Zeit, d. h. vom 11. Jahrhundert ab sollen nur die Frage der Neubegründung von Doppelklöstern in dieser Periode und die Entwicklung der Doppelklosteridee behandelt werden, da für die Einzelheiten in dieser Epoche Berlière zuverlässig ist und kaum einer Ergänzung bedarf.

2. Kapitel.

DIE DOPPELKLÖSTER IM GEBIETE DES ÖSTLICHEN MÖNCHTUMS.

Während das Syneisaktentum, das Zusammenleben eines Aszeten mit einer Jungfrau, in der Kirche stets als eine Unsitte und Verirrung bekämpft wurde und nie die Anerkennung

[23] Das Prämonstratenserstift Adelberg, das letzte schwäbische Doppelkloster (Württemb. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, neue Folge, XXV, 1916, S. 106—162).

[24] Die Petersfrauen. Geschichte des ehemaligen Frauenkonventes bei St. Peter in Salzburg (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 65, 1925, S. 113—208).

[25] Hinweise auf die Geschichte der Doppelklöster bieten auch noch: Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, unter ‚monasterium duplex'; L. Thomassin, Vetus et nova Ecclesiae disciplina, pars I, lib. III, cap. 45, Nr. 10, Mainz 1787, Bd. 3, S. 359; A. Lenoir, Architecture monastique, Paris 1856, Bd. III, S. 414—479; Montalembert, Moines d'Occident V, Paris 1878, S. 316 ff.; E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes, Straßburg 1878, II, S. 429 ff.; J. Heinecken, Die An-

Digitized by Google

der kirchlichen Autoritäten fand[1], ist das Institut der Doppelklöster durch Jahrhunderte hindurch bestehen geblieben und hat sich mit Gutheißung kirchlicher Kreise in fast allen Gebieten des Morgen- und Abendlandes als eine reguläre Form klösterlichen Gemeinschaftslebens herausgebildet[2].

Die Anfänge dieser eigenartigen Einrichtung reichen bis in die Anfänge des Cönobitentums selber zurück; die Heimat des Mönchtums, der Osten, näherhin Ägypten, ist auch die Heimat der Doppelklöster; und der Begründer des ersten Cönobiums, Pakhome, ist auch zugleich der Vorsteher des ersten Doppelklosters. Wie ist diese merkwürdige Erscheinung zu erklären?

Im christlichen Altertum ist die Frau fast allein die Trägerin des aszetischen Ideals, von ihr erhält es seinen Namen, den der Virginität. Die Jungfrau hat den Ehrenplatz in der Gemeinde, und nur von Jungfrauenhäusern wird berichtet. Mit dem Auftreten des Mönchtums ändert sich die Lage völlig. Die Führung auf dem Gebiet der Aszese geht an die Männer über. Diese neue Aszese als Athletentum mit ihrer fast zynischen Bedürfnislosigkeit, ihrer unmenschlichen Kasteiung, ihrem völligen Abschluß von Kultur und Menschen wird eine eigentliche Sache der Männer. In allen Berichten über das frühere Mönchtum, wie sie uns von Athanasius, Hieronymus, Rufinus, Palladius und Cassian vorliegen, steht das männliche Element im Vordergrunde. Die neue Form der militia Christi ist seine Sache. Dieses Ideal kennenzulernen und mitzuleben, schließen sich aber schon bald Frauen an die Mönche an. Die Unterwerfung der Frau unter die aszetische Führung des Mannes findet ihren verschiedenartigen Ausdruck in der Geschichte des Mönchtums. Die Frauen wählen für ihr eigenes klösterliches Leben die für Männer geschriebenen Regeln, sei es nun die des Pakhome, Basilius oder Benedikt. Männer wie Caesarius, Aurelian, Donatus schreiben

fänge der sächsischen Frauenklöster, Diss. Göttingen 1909, S. 119—123; J. Greven, Die Anfänge der Beginen, Münster 1912, S. 111—118; G. Schnürer, Kirche und Kultur im Abendland, Paderborn 1924, I, S. 272, 278 ff.

[1] Labriolle, Le mariage spirituel dans l'antiquité chrétienne (Revue historique 137, 1921, S. 225).

[2] Außer der in diesem Kapitel zitierten Literatur s. auch: Marin, Les moines de Constantinople depuis la fondation de la ville jusqu'à la mort de Photius, Paris 1897, S. 41—43; W. Nissen, Die Regelung des Klosterwesens im Rhomäer-Reiche (Programm des Johanneum, Hamburg 1897), S. 9 ff.; Ladeuze, Etude sur le cénobitisme pakhomien, Löwen-Paris 1898, S. 176 ff.; I. M. Besse, Les moines d'Orient antérieures au concile de Chalcédoine, Paris 1900, S. 60—64; W. K. L. Clarke, St. Basil the Great. A study in Monasticism, Cambridge 1913, S. 53 ff. und 104 ff.

Digitized by Google

Regeln für Frauenklöster, während es keine einzige Frauenregel gibt, die von einer Frau geschrieben wäre. Der früheste Ausdruck für dieses Anschließen der aszetisch gerichteten Frauen an die Männer ist es, wenn sich die Frauen in der Nähe des Männerklosters niederlassen, so daß es sich nicht bloß um ein geistiges Nachleben ihrer Ideale handelt, sondern um ein tatsächliches Miteinanderleben, um durch das Männerkloster nicht bloß die Gestaltung des eigenen inneren religiösen Lebens zu erhalten, sondern auch den Schutz und die Fürsorge der Mönche zu genießen. Die Vita des Pakhome berichtet, daß zu dem Heiligen seine Schwester kam, um ihn zu besuchen, daß aber das Beispiel und Wort des Bruders sie veranlaßte, sich selber dem aszetischen Leben zu weihen[3]. In der Nähe des Männerklosters von Tabennisi bauen ihr die Brüder eine Klause, die bald durch den Zuzug von anderen aszetischen Frauen zu einem wirklichen Nonnenkloster wird, in dem die Schwester des Pakhome das Amt der Vorsteherin inne hat. Dieses örtliche Nebeneinander besagt aber auch ein Zueinandergehören. Palladius spricht vom Frauenkloster der Tabennesioten oder sagt: Die Mönche haben auch ein Frauenkloster[4]. Und zwar bedeutet diese Zusammengehörigkeit für das Frauenkloster eine Abhängigkeit, eine Unterordung unter das Männerkloster. Das Doppelsystem zeigt sich zunächst darin, daß beide Klöster die gleiche Regel haben[5] und so eine gewisse Einheit zwischen ihnen geschaffen wird. Deutlich ist die Abhängigkeit der Frauen: Pakhome bestellt für sie den Senior Petrus, damit er sie im geistlichen Leben unterrichte, und nach dessen Tod den Gschesji[6]; der Priester des Männerklosters übt auch im Frauenkloster das Strafrecht aus[7]; um die Frauen besuchen zu können, muß man sich an das Männerkloster wenden[8]. Dieser Überordnung der Männer entspricht aber auch ihre Fürsorge für die Frauen. Die Bauten im Frauenkloster und andere notwendige Arbeiten werden von den Brüdern verrichtet[9], sie geben

[3] Vita Pachomii, cap. 22 (Acta SS. Maii III, S. 304; ich zitiere die Acta stets nach der editio novissima, Paris 1861 ff.).

[4] Historia Lausiaca, cap. 33, bei C. Butler, The Lausiac history of Palladius (Texts and studies, vol. VI, 2, Cambridge 1904, S. 96), und cap. 34, S. 98.

[5] Ebd. cap. 33, S. 96.

[6] Nilles, Ein ungedruckter koptischer Bericht über die Schwester des hl. Pachomius und ihre Klosterstiftung (Zeitschrift für kath. Theologie 6, 1882, S. 373).

[7] Historia Lausiaca, cap. 33, S. 96.

[8] Ebd. cap. 34, S. 98.

[9] Vita Pachomii a. a. O.

Digitized by Google

von den Erzeugnissen des Feldes an die Schwestern ab[10], sie bereiten den verstorbenen Nonnen die Grabstätten, tragen sie zum Friedhof, besorgen den Gottesdienst und übernehmen ihre geistliche Unterweisung[11]. Aber auf der anderen Seite ist auch das Frauenkloster ein Faktor in der pachomianischen Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft; denn wie die Männer die Lebensmittel liefern für die Gesamtheit, so beteiligen sich die Frauen bei der Anfertigung der Kleider[12]. Bei aller Einheit und Zusammengehörigkeit der beiden Klöster ist zwischen den beiden Konventen doch eine völlige Trennung durchgeführt. Beide sind örtlich voneinander geschieden, die Frauen haben ihre eigene Kirche[13]; die Brüder, die im Nonnenkloster eine Arbeit zu verrichten haben, dürfen nicht zum Essen dort bleiben, sondern müssen ins Männerkloster zurückkehren[14]. Will ein Bruder eine Verwandte im Frauenkloster besuchen, so kann der Besuch nur stattfinden in Gegenwart eines anderen Bruders, der Vorsteherin und einer älteren Schwester[15]. Diesen Berichten entsprechen auch die Verordnungen in der Regel des Pakhome, die den Besuch des Frauenklosters den Brüdern verbieten und ihn nur denen gestatten, die dort eine Verwandte haben oder einen Auftrag erledigen müssen[16]. So ist also der Doppelcharakter gewahrt, es handelt sich nicht um eine Klostergemeinde, sondern um eine zweifache.

Außer dem Kloster bei Tabennisi hatten die Pachomianer noch zwei andere Frauenklöster, die auch beide in der Nähe eines Männerklosters lagen und in der gleichen Weise organisiert waren: das eine bei dem späteren Hauptkloster Pebou, das andere mit dem Namen Mene bei Panopolis[17]. Dieses Nebeneinander von Männer- und Frauenkloster, wie wir es hier bei den Mönchen des Pakhome kennenlernen, begegnet zur gleichen Zeit aber auch noch anderwärts in Ägypten. So berichtet Palladius, daß Ammonius mit seinen Brüdern und Schwestern in die Wüste ging. „Die Schwestern bauten sich ein eigenes Klösterlein, desgleichen die Brüder in angemessener Entfernung“[18]. Von dem großen Amun heißt es, daß er mit seiner

[10] Historia Lausiaca, cap. 32.
[11] Ebd. cap. 33.
[12] Vita Pachomii, cap. 86, a. a. O. S. 328.
[13] Historia Lausiaca, cap. 33.
[14] Nilles, a. a. O. [15] Ebd.
[16] Bruno Albers, S. Pachomii Abbatis Tabennensis Regulae monasticae (Floril. patrist XVI), S. 42. Nr. 78 und S. 83, Nr. 49.
[17] Vita Pachomii cap. 86. S. dazu C. Butler, The Lausiac history (Texts and studies VI, 1), Cambridge 1898, S. 211, Anm. 59.
[18] Historia Lausiaca, cap. 11, S. 32.

Digitized by Google

Frau in die Einsamkeit ging, um das aszetische Leben zu üben. Beide bewohnten ein *κοινὸν ἀσκητήριον*[19]. Nicht lange nach Pakhomes Tode gründete Pgol im Gaue von Panopolis das „Weiße Kloster", dem sich noch zu seinen Lebzeiten eine Nonnengemeinde anschloß[20]. Hier wurde Nachfolger sein berühmter Neffe Schenute, der über 2200 Mönche und 1800 Nonnen gebot[21]. Da die Regel des Pgol auf der Regel des Pakhome beruhte[22], so finden wir im Weißen Kloster die gleichen Verhältnisse wie bei den Tabennesioten. Die Klostergesetze des Schenute wenden sich an Männer und Frauen: „Keiner soll zu irgendeiner Zeit in diese Gemeinschaft kommen, sei es Mann oder Frau, ohne sich von seinem Besitz loszusagen"[23]. Oder: „Jedem, der unter uns dauernd aushält, sei es Mann oder Frau, gehören alle Dinge, die uns zusammen gehören"[24]. Oder: „Wenn Männer oder Frauen in diesen Gemeinden zu irgendeiner Zeit in ihrer Torheit oder in ihrem Dünkel sich wieder etwas anzueignen suchen . . ., so soll man sie Übertreter und Verräter nennen"[25]. Diese Gesetze zeigen ganz deutlich die Zusammengehörigkeit der beiden Konvente und vor allem wieder in wirtschaftlicher Hinsicht; wird ja der Besitz ausdrücklich als allen, Männern wie Frauen, gemeinsam zukommend bezeichnet. Das Frauenkloster hatte aber insofern eine gewisse Selbständigkeit, als es eine eigene „Mutter" besaß[26]. Aber die Oberleitung lag bei Schenute, dem Abte des Männerklosters. Alle wichtigen Angelegenheiten mußten ihm gemeldet werden; die Oberin durfte an den Nonnen keine Strafe vollziehen ohne Erlaubnis des Vaters[27], und Schenute verwies es der Mutter Tahom strenge, als sie einmal eine Nonne verurteilt hatte, ohne ihn zu benachrichtigen[28]. Die Mutter mußte an Schenute alle Verfehlungen melden, er setzte dann die Strafen fest. Ein Brief Schenutes an die Äbtissin bestimmt für eine Reihe von Fällen genau das Strafmaß, und dieser Brief zeigt auch, daß er sich völlig als Herr des Frauenklosters fühlt, daß er alle Insassen des Klosters genau mit Namen, ihren Fehlern, Verwandtschaftsverhältnissen kennt[29]. Die Bestrafung der Nonnen vollzog ein

[19] Sokrates, Historia ecclesiastica IV, cap. 23 (P. G. 67, Sp. 512); vgl. dazu Sozomenus, Hist. eccl. I, 14, ebd. Sp. 901.

[20] Leipoldt, Schenute (Harnack, Texte und Untersuchungen, 2. Reihe X, 1, 1904), S. 37 und 38, Anm. 3.

[21] Ebd. S. 93. [22] Ebd. S. 99.

[23] Ebd. S. 106. [24] Ebd. S. 107.

[25] Ebd. S. 51. [26] Ebd. S. 139.

[27] Ebd. [28] Ebd. S. 155.

[29] Ebd. S. 143.

Digitized by Google

älterer Mönch durch Schlagen auf die bloßen Fußsohlen in Gegenwart der Mutter und einiger Mönche und Nonnen [30]. In besonders ernsten Fällen nahm Schenute selber den Strafvollzug vor und konnte hierbei so grausam vorgehen, daß das Geschrei der geschlagenen Nonnen im ganzen Dorfe gehört wurde [31]. Über die Hilfeleistung der Mönche hören wir auch hier, daß sie die Beerdigung der Schwestern besorgten [32].

Mit dem Mönchtum und seinen Idealen hat sich von Ägypten aus auch das Institut der Doppelklöster verbreitet. Basilius, der Gesetzgeber des östlichen Mönchtums, ist in Ägypten gewesen, um die Klöster des Pakhome zu besuchen, und nach seiner Rückkehr baute er in Kappadokien am Irisflusse sein Männerkloster gegenüber dem Hause, in dem seine Schwester Makrina mit Frauen und Jungfrauen ein aszetisches Leben führte [33]. Auch nachdem Basilius Bischof geworden war, blieb das Kloster bestehen und hierhin zog er sich zuweilen zurück, um Ruhe zu suchen [34]. Als Gregor von Nyssa zum Besuch der erkrankten Schwester eintraf, „da kam ihm die Brüderschaft der Männer entgegen aus der Männerwohnung, während der Chor der Jungfrauen ihn sittsam an der Kirche erwartete" [35]. Über die Beziehungen der beiden Konvente zueinander wissen wir wenig. Daß sie aber bestanden, zeigt der Brief des Basilius an Eustathius, in dem er ihn erinnert, wie sie oft hinüber gegangen seien, um die Mutter Emmelia zu besuchen [36]. Und Gregor von Nazianz denkt mit Dankbarkeit daran, wie die Mutter ihnen Speise geschickt habe [37].

Aber wichtiger als diese Klostergründung am Iris war für die Entwicklung des Doppelklostersystems, daß Basilius diesem Institut in seiner Regel die offizielle Gutheißung erteilte. Was in Ägypten ohne Reflexion und den Bedürfnissen entsprechend geschaffen worden war, erhielt durch ihn gesetzmäßige Normierung. Für Basilius ist das Zusammenleben von Mönchen und Nonnen etwas Selbstverständliches. Während er andere Dinge wie Cönobitentum oder Einsiedlerwesen als Problem behandelt [38], setzt er das Beieinanderwohnen von Aszeten und Aszetinnen als allgemein anerkannt und berechtigt

[30] Ebd. [31] Ebd. S. 155.
[32] Ebd. S. 134.
[33] Basilius, Epistola 223 (P. G. 29, Sp. 828).
[34] Ebd., Epist. 210, Sp. 769.
[35] Vita Macrinae (P. G. 46, Sp. 976).
[36] Basilius, Epist. 223 (P. G. 32, Sp. 829).
[37] Gregor von Nazianz, Epist. 5 (P. G. 37, Sp. 29).
[38] Basilius, Reg. fus. tractata 7 (P. G. 31, Sp. 890).

Digitized by Google

voraus. In seiner Regel berücksichtigt er in gleicher Weise Männer wie Frauen [39]. Da beantwortet er die Frage: Wie hat die Schaffnerin mit der Wolle zu verfahren [40], oder: Soll man eine Schwester, die nicht psallieren will, dazu zwingen [41]? Bei der Erörterung über die Aufnahme ins Kloster werden in gleicher Weise Knaben und Mädchen genannt und die notwendigen Anweisungen gegeben [42]. Wenn diese Kapitel in der Regel auch zunächst nur das Interesse des Basilius für die Nonnen bekunden, so zeigen andere aber auch offenkundig, daß er bei seinen Vorschriften Doppelklöster im Auge hat. Wir lesen: Die Brüder haben im Frauenkloster Dienste zu leisten, die die Sorge der Seelen betreffen und Bedürfnisse des Leibes [43]; es kommt vor, daß die Schwestern ihre Hilfe nötig haben [44]. Die beiden Konvente haben jeder für sich einen Vorsteher bzw. eine Vorsteherin [45]. Der Vorsteher des Männerklosters darf nicht in die Leitung des Frauenklosters eingreifen. Wenn er ohne Wissen der Vorsteherin einer Nonne etwas befiehlt, dann hat diese gerechten Grund, darüber zu zürnen [46]; er darf in Abwesenheit der Vorsteherin nicht einmal mit einer Schwester sprechen [47]. Auch die Brüdergemeinde hat ihre eigene Selbständigkeit. Es ist keineswegs so zu denken, als ob die Mönche nur die Angestellten des Frauenklosters seien. Dies zeigt die Frage, in der Basilius den Fall behandelt, wo eine kleine Brüderschaft mit einer großen Schwesternschar zusammenlebt [48]. Wenn die Schwestern Hilfe brauchen, die wenigen Brüder dann hingehen und sich verteilen, so daß der eine hier, der andere dort arbeitet, dann ist ja ihre eigene Gemeinschaft aufgelöst, und es fragt sich, ob man dies gestatten soll. Basilius antwortet mit Ja. Denn die Brüderschaft besteht geistig weiter in der gemeinsamen Sorge für die Schwestern. Streng ist die Trennung zwischen den beiden Konventen durchgeführt. Müssen Brüder und Schwestern miteinander reden, dann sollen es auf jeder Seite zwei oder drei sein [49]; nie dürfen zwei allein miteinander reden [50]. Auch der Vorsteher

[29] Vgl. auch Basilius, Sermo asceticus (P. G. 31, Sp. 888).
[40] Reg. brev. tractata 153 (P. G. 31, Sp. 1181).
[41] Ebd. 281, Sp. 1280.
[42] Reg. fus. tract. 15, Sp. 952.
[43] Reg. fus. tract. 33, Sp. 997.
[44] Ebd. 154, Sp. 1184.
[45] Ebd. 108, 109, 111, Sp. 1156 ff.
[46] Ebd. 111, Sp. 1157.
[47] Ebd. 108, Sp. 1156.
[48] Ebd. 154, Sp. 1184.
[49] Ebd. 33, Sp. 997.
[50] Reg. brevius tractata 220, Sp. 1228.

Digitized by Google

soll mit der Vorsteherin nur selten und kurz zusammen sein[51]. Selbst wenn eine Schwester beichtet, hält es Basilius für ratsam und nützlich, daß es in Gegenwart der Oberin geschehe[52].

Außer durch den Bericht über das Kloster am Iris und die Bestimmungen der Basilius-Regel[53] haben wir auch noch andere Zeugnisse, die das Vorhandensein von Doppelklöstern in Kappadokien bekunden. So berichtet Palladius von dem Aszeten Sisinius, daß er Männer und Frauen um sich sammelte, da er in sich und in den Frauen die Begierlichkeit ertötet hatte[54]. Gregor von Nazianz richtet an die Gemeinde der Mönche und Nonnen zu Sannabadae einen Trostbrief, als ihr Vater Leukadius gestorben ist, und bittet einen jeden und eine jede, sein Beispiel vor Augen zu halten[55].

Bei der Bedeutung und dem Ansehen, das die Regel des Basilius gewann, und das ihr vor allem deshalb zukam, weil sie von einem Metropoliten geschrieben war und verbreitet wurde, ist es ganz natürlich, daß mit ihren aszetischen Gedanken auch die Idee des Doppelklosters verbreitet wurde. Sein Name genügte, um sie als rechtmäßige und erlaubte Einrichtung des klösterlichen Lebens gelten zu lassen[56]. Wenn die Nachrichten über die Doppelklöster nicht sehr zahlreich sind, so liegt das zum großen Teil daran, daß im östlichen Mönchtum die Männerklöster bei weitem zahlreicher waren als die Frauenklöster, und daß das Interesse der Mönchsschriftsteller vor allem den Mönchen gilt, während sie nur gelegentlich von heiligen Frauen erzählen. Trotzdem lassen sich in fast allen Teilen des Ostreiches Doppelklöster auch in der Folgezeit nachweisen und läßt sich ihre allgemeine Verbreitung im Orient aufzeigen.

Für Armenien berichtet Johannes von Ephesus: Thomas der Armenier, Sohn eines Satrapen von Balabitene und dessen Nachfolger im Amte[57], wandelt sein Besitztum in ein Kloster um (im Jahre 524)[58]. Er, seine Frau, seine Kinder,

---

[51] Ebd. 109, Sp. 1156. [52] Ebd. 110, Sp. 1157.

[53] Die Übersetzung des Rufinus bietet die Bestimmungen über die Doppelklöster in Kap. 174 und 197—201 (Holstenius I, S. 152 und 158 ff.).

[54] Hist. Laus., cap. 49, S. 143.

[55] Epist. 238 (P. G. 37, Sp. 379).

[56] Vgl. den Kanon 20 des II. Nizänums (787), Mansi, Collectio amplissima conciliorum 13, Sp. 438.

[57] Patrologia orientalis von Graffin-Nau, t. XVII, fasc. 1, Johannes von Ephesus ed. Brooks I, S. 284, vgl. Anm. 3. Eine lateinische Übersetzung des Johannes von Ephesus liegt vor von J. van Douven und I. P. N. Land in: Verhandelingen der Koniglijke Akademie van Wetenschappen 18, 1889.

[58] Ebd. S. 294, Anm. 2.

Digitized by Google

Sklaven und Hausgenossen „nahmen das Joch des Mönchtums auf sich". „Er baute ein Kloster (welches ist eine wohlbewahrte Festung), für sich und sein ganzes Haus, für alle, groß und klein, und für sein Weib und seine Kinder. Er bereitete zwei Plätze, einen für sich und die Männer und einen für seine Frau und die anderen Frauen; und er berief berühmte und ausgezeichnete Männer, und sie unterwiesen sie in den Methoden des geistlichen Lebens und den Ordnungen des Mönchtums, und sein Weib sandte ebenso und holte zwei große heilige Frauen aus dem Lande Kappadokien, und sie lebten mit ihr und lehrten sie und ihre Tochter und alle, die mit ihr waren, die Disziplin der Religion" [59]. Da Thomas sich den Beschlüssen des Konzils von Chalkedon nicht fügte, wurde er mit den Seinen ausgewiesen. Er zog mit Männern und Frauen fort und erbaute am Euphrat, am Abhang eines Berges, sein neues Kloster [60]. Beide Teile waren auch in diesem Kloster so streng voneinander geschieden, daß die Frau niemals wieder ihren Mann sah oder ihre Söhne, nachdem sie sich zum Klosterleben entschlossen hatten, sondern beide Gruppen „lebten für sich allein und abgetrennt voneinander" [61].

Dem gleichen Verfasser verdanken wir eine Nachricht über das Doppelkloster der Susanna. Sie stammte aus Arzun in Persien [62] und trat in ein Frauenkloster in Palästina ein, das zwischen Askalon und Gaza lag [63]. Bei der Verfolgung der Monophysiten im Jahre 519 [64] ging sie mit einigen Gefährtinnen nach Ägypten in die Wüste bei Alexandrien [65]. Der Ruf ihres heiligmäßigen Lebens führte viele zu ihr, auch einen Greis mit zehn Schülern, der früher in der Nähe ihres Klosters in Palästina gelebt hatte, und der einen Schüler hatte, dessen Schwester im Kloster der Susanna lebte. Die Nonnen waren über die Ankunft der Brüder sehr erfreut, da diese nun in ihrer Nachbarschaft leben wollten. Aber Susanna sagte: „Nun hat Gott seine Bundesmänner gebracht zu diesem Orte. Aber es ist dem weiblichen Geschlechte nicht möglich, mit ihnen sein Leben zu verbringen, selbst wenn wir fortfahren wollen, dem geistlichen Leben nachzugehen. (Des Bösen Angriff auf heilige Männer geschieht zuweilen durch Frauen, selbst wenn diese abwesend sind, um wieviel mehr dann bei ihrer Anwesenheit!) Und so wollen wir uns entfernen weiter in die Wüste hinein." Aber die Männer widerstehen dem Plane Susannas, und sie bestimmen sie zum

[59] Ebd. S. 290. [60] Ebd. S. 296. [61] Ebd. S. 298.
[62] Ebd. t. XVIII, fasc. 4, Brooks II, S. 340.
[63] Ebd. S. 342.
[64] Ebd. Vgl. S. 344, Anm. 2. [65] Ebd. S. 346.

Digitized by Google

Bleiben. Sie bauen sich in der Nähe ein eigenes ummauertes Kloster [66]. Susanna ist die geistliche Mutter auch für die Mönche und hält ihnen Unterweisungen im aszetischen Leben; aber sie ist niemals sichtbar dabei, und Johannes von Ephesus, der sie selber im Jahre 534 besuchte, konnte damals von ihrem Gesichte nur die Nasenspitze sehen [67].

Ob es sich bei dem Männer- und Frauenkloster der Monophysiten in Aftoria, das Petrus der Iberer besuchte († 485), um ein Doppelkloster handelte, geht aus dem Berichte nicht deutlich hervor. Auffallend ist, daß Oheim und Nichte den beiden Klöstern vorstehen, hier Gregorius, dort Sabina [68]. Ebenso verhält es sich mit den Klöstern bei Seleukia in Isaurien, von denen die Pilgerin Etheria erzählt. Sie sagt, daß sie vor der Stadt neben dem Heiligtum der heiligen Thekla Männer- und Frauenklöster nebeneinander fand [69]. Mit größerer Wahrscheinlichkeit dürfen die Gründungen der Melina in Jerusalem als Doppelklöster gelten. Beide Klöster liegen nahe beieinander, und bei ihrem Tode unterstellt sie beide der Sorge des Priesters Gerontius [70]. Das gleiche gilt von dem Männer- und Frauenkloster der Paula in Bethlehem. Auch sie liegen in nächster Nähe, zwischen beiden herrschen die engsten Beziehungen. Und da Hieronymus ja die Pachomius-Regel für Eustochium, die hier nach Paula die Leitung hatte, übersetzte, so liegt nahe, daß die Verhältnisse der Pachomiusklöster für Bethlehem das Vorbild waren [71].

Sichere Nachrichten haben wir über mehrere Doppelklöster im 5. und 6. Jahrhundert in Ägypten. Nicht lange nach Schenute lebte der Abt Moses, der ein Kloster nahe bei Beliana, südwestlich von Girgeh am Nil, gründete. Aus seinen Briefen ergibt sich, daß er auch die Oberleitung eines Frauenklosters hatte [72]. Zur Zeit Justinians war Abraham († 580) Abt des Klosters Pebou. Er mußte sein Amt niederlegen, begab sich nach Farshut, wo er ein Mönchs- und Nonnenkloster erbaute [73]. Das gleiche wird berichtet vom Abt Apollo,

---

[66] Ebd. S. 351 ff.

[67] Ebd. S. 352, vgl. Anm. 2.

[68] R. Raabe, Petrus der Iberer, Leipzig 1895, S. 112.

[69] Peregrinatio Silviae 23, ed. Geyer, Corp. Scr. Eccl. Lat. 39, S. 69.

[70] M. Rampolla, Santa Melania Giuniore, Rom 1905, cap. 64, S. 38 und cap. 67, S. 39 und cap. 68, S. 39; vgl. dazu Nota 46.

[71] Vgl. hierzu Fr. Lagrange, Geschichte der hl. Paula, Brixen 1869, S. 319 ff.

[72] P. van Cauwenbergh, Etude sur les moines d'Egypte depuis le concile de Chalcédoine (451) jusqu'à l'invasion arabe (640), Paris 1914, S. 152.

[73] Ebd. S. 155.

Digitized by Google

der aus Pebou stammte und wegen seines Monophysitentums dieses Kloster verlassen mußte. Auf einem Berge erbaute er ein Männerkloster, neben dem bald ein Frauenkloster entstand[74]. Gleichzeitig mit ihm lebt ein Abt unbekannten Namens, der ein Doppelkloster erbaute[75]. Ebenso gehört hierhin Abt Manasses, der auf einem Berge beim Dorfe Perpe sein Kloster gründete und auch ein Haus erbaute für die zehn Jungfrauen, die sich ihm angeschlossen hatten[76]. Auch für das große Kloster Baouit in Mittelägypten, zwischen Hermopolis und Aphroditopolis, das im 4. Jahrhundert Apa Apollo gründete, ist das Nebeneinander von Männer- und Frauenkonvent erwiesen. Die Ausgrabungen haben hier ergeben, daß die beiden Klöster innerhalb der einen großen Umfassungsmauer lagen[77]. Vielleicht kann auch das Kloster des heiligen Viktor als Doppelkloster gelten. Ein Enkomion auf den Heiligen berichtet, daß Eltern bei der Krankheit ihres Sohnes gelobten, das Kind dem Kloster des heiligen Viktor zu übergeben, falls es wieder gesund werde. Da der Knabe gerettet wurde, gingen der Mann, sein Weib und sein Sohn in das Kloster des Heiligen und blieben dort bis zum Tage ihres Todes[78].

Im 6. Jahrhundert ist bezeugt das Doppelkloster des heiligen Alypius[79], der als Säulensteher in der Nähe von Chalkedon lebte. Dem Heiligen schlossen sich außer Männern auch zahlreiche Frauen an, darunter die eigene Schwester und Mutter. Die Frauen sagten zu ihm: „Bei Christus gibt es nicht Mann oder Frau. Wir wollen durch euch die herrliche und wertvolle Perle gewinnen. Wir wollen die Mühe teilen, euch soll der Hauptgewinn gehören, uns soll nur das Los der Arbeit sein.“ Alypius nahm die Frauen auf. „Er errichtete zwei voneinander getrennte ‚heilige Häuser‘, in denen er die Körper der beiden Geschlechter (um nicht zu sagen die Geister und Seelen) verteilte, und er gab den heiligen Frauen als Regel und Gebot, nie von Männerblicken gesehen zu werden. Und so ließ der Heilige Männer und Frauen getrennt voneinander wohnen, in Gott aber und der Einrichtung ihres Lebens ließ er sie als gleichgeborene Brüder und Schwestern in nichts sich unterscheiden und untereinander ge-

[74] Ebd. S. 158. [75] Ebd. S. 156. [76] Ebd. S. 157.

[77] Siehe M. J. Maspero, Rapport sur les fouilles entreprises à Baouit (Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, Comptes rendus des séances de 1913, S. 287).

[78] O. von Lemm, Zu einem Enkomion auf den heiligen Viktor (Zeitschrift für ägyptische Sprache und Altertumswissenschaft 48, 1911, S. 85).

[79] Siehe darüber Delehaye, Les saints stylites, Brüssel und Paris 1923, S. LXVIII und LXXVI.

Digitized by Google

genseitige Liebe üben, mit einer Stimme den Wohltäter und Spender des Lebens preisen in der Nacht und siebenmal am Tage, damit sie durch den Gesang der Lieder den König der Schöpfung aufrichtig versöhnten. Es war aber Gott, den Heiligen und den Engeln süß, sie psallieren zu hören; noch süßer aber, sie zu sehen: wie da der Mann Gottes zwischen Himmel und Erde stand auf der Säule gleich einem himmlischen Engel, die Hände in die Höhe erhoben, und wie sie besangen die Dreieinigkeit in drei Chören. Denn es sangen mit ihm zusammen die unten am Fuße der Säule Eingeschlossenen, desgleichen getrennt davon der Chor der Mönche und davon wieder getrennt die Schar der Frauen"[80]. So berichtet der Schüler des Heiligen selber über dieses eigenartige Kloster.

Erst dem 8. Jahrhundert gehört das Kloster Tomantion im Norden von Bithynien an[81]. Das Frauenkloster liegt auf einer Insel in einem See, während sich das Männerkloster am Ufer des Sees befindet[82]. Zur Zeit des heiligen Romanus Neomartyr (780) ist im Frauenkloster Vorsteherin Anthusa, die auch das Kloster erbaut hat, während im Männerkloster ihr Neffe die Stelle des Vorstehers einnahm[83].

Nachdem wir nun das Vorhandensein solcher Doppelklöster in den verschiedenen Ländern des Ostens für die Zeit vom 4. bis 8. Jahrhundert festgestellt haben, fragen wir nach den Gründen für die Entstehung dieser Form klösterlichen Lebens. Es kann schon nach dem Gesagten kein Zweifel bleiben, daß es zunächst die Bedürfnisse des äußeren und inneren Lebens auf seiten der Nonnen waren, die diese Einrichtungen schufen. Die Frauen als die wirtschaftlich Schwächeren hatten die Hilfe der Männer notwendig, vor allem in der Wüste, die sich nur schwer die notwendigen Lebensmittel abringen ließ. Überall sehen wir denn auch die Männer in diesen Klöstern tätig beim Bauen, beim Beschaffen der Lebensmittel, beim Bereiten der Grabstätten, bei sonstigen Arbeiten. Von den Mönchen in Tomantion heißt es: „Hi sanctis virginibus illis inserviunt in omnibus corporis muneribus . . . iisdemque provident quasi sibi ipsis cum summo eis in omnibus iuvandis studio, ut sanctae illae omni sollicitudine careant neque ad comparandas sibi res corpori necessarias unquam egrediantur"[84]. Doch wird die Unterstützung nicht einseitig von den Männern geleistet. Was wir oben beim

[80] Vita Alypii, cap. 18 ff., ebd. S. 162 ff.
[81] Siehe dazu P. Peeters, Anal. Bollandiana 30 (1911), S. 395.
[82] Vita Romani Neomartyris, cap. 1, ebd. S. 410.
[83] Ebd. cap. 4, S. 411 und Vita Anthusae, cap. 4, AA. SS. Julii VI, S. 489.
[84] Vita Romani Neomartyris, cap. 1, a. a. O. S. 410.

Digitized by Google

Pakhome-Kloster sahen, gilt auch anderswo: die Frauen helfen auf ihre Weise auch den Mönchen. So heißt es wieder vom Kloster Tomantion: „Illarum (virginum) autem est, suis manibus conficere vestimenta sanctorum patrum, ut horis labori manuum destinatis non otiosae sint et desidiosae et ut pariter monachi studii curaeque suae vicem accipiant seque ipsi a sollicitudine incommodisque removeant“ [85]. Daß die Bedürftigkeit der Frauen dieses Institut schuf, zeigt auch der Umstand, daß wir Doppelklöster nur finden in der Einsamkeit des Landes. Nirgends findet sich eine Nachricht von einem Doppelkloster etwa in Alexandrien oder Antiochien. Hier fielen die Gründe für ein Zusammenleben weg, da der städtische Markt alles Notwendige lieferte, Arbeiter leicht zu erhalten waren und an Klerikern kein Mangel war. In solchen städtischen Frauenklöstern begegnet uns nur ein Ökonom oder Prokurator, der für die in der Klausur eingeschlossenen Nonnen die äußeren Geschäfte besorgt, aber nicht eine Gesamtheit von Mönchen. So berichtet es Palladius von dem Nonnenkloster in Atribe, in dem Dorotheus und nach ihm Elias die Geschäfte eines geistlichen Leiters und Friedenstifters besorgten [86]. Eine Ausnahme bilden hier vielleicht die Klöster der Paula in Bethlehem und die der Melania in Jerusalem. Der Grund für das Zusammenleben mag da wohl gewesen sein, die nach römischen Bräuchen lebenden Nonnen vom städtischen Klerus unabhängig zu machen. Wie stark die wirtschaftlichen und seelsorglichen Bedürfnisse der Nonnen die Bildung der Doppelklöster beeinflußt haben, zeigt vor allem auch die Gesetzgebung, die sich gegen das Institut wendet [87]. Sie nennt dies auf der einen Seite einen Vorwand, auf der anderen Seite trifft sie aber für die Nonnen alle Vorkehrungen, damit sie in jeder Weise sowohl in bezug auf die Nahrung wie auf die Seelsorge und den Gottesdienst gesichert sind, indem sie für die Nonnenklöster eine solche Lage fordert, daß ein einziger Greis die Rolle des dienenden Mönchkonventes übernehmen kann.

Ein zweiter Grund, der zum Zusammenleben von Mönchen und Nonnen führt, ist die Erwählung des klösterlichen Lebens durch Angehörige der gleichen Familie. Um nur an die obengenannten Doppelklöster zu erinnern: In Tabennisi sind Pakhome und seine Schwester, im Kloster am Iris Basilius und seine Schwester Makrina, im Kloster des Thomas er selber, seine Frau und seine Kinder, im Kloster des Alypius der Heilige,

[85] Ebd. [86] Hist. Laus., cap. 29 und 30.

[87] Im einzelnen darüber unten S. 19 ff., 22 f.

Digitized by Google

seine Mutter und Schwester, in Tomantion Tante und Neffe[88]. Am häufigsten scheint zur Gründung eines Doppelklosters geführt zu haben das gleichzeitige Verlassen der Welt von Mann und Frau. Wenigstens nennt dies der Kanon des 2. Konzils von Nizäa, der fordert, daß Mann und Frau, wenn sie das aszetische Leben wählen, dann getrennt in verschiedenen Klöstern eintreten müssen[89].

Über die Organisation der Doppelklöster ist in den Berichten nicht viel ausgesagt. Überall wird die scharfe Trennung hervorgehoben, die zwischen den beiden Geschlechtern bestand. Im allgemeinen findet man in den beiden Klöstern Vorsteher und Vorsteherin; so setzt es ja auch die Basilius-Regel voraus, die für die Einrichtung der meisten Klöster des Ostens maßgebend war. Der Abt des Männerklosters hatte dann auch die Oberleitung im Frauenkloster; so war es wenigstens in den Klöstern des Pakhome und Schenute. Vielleicht gab es auch Klöster, in denen einzig der Abt die beiden Klöster regierte. Wenigstens scheint dies der Fall gewesen zu sein im Kloster des Leukadius. Der Brief des Gregorius von Nazianz ist gerichtet an die „Brüderschaft der Mönche und Jungfrauen des seligen Leukadius in Sannabadae“[90]. Die Gemeinschaft nennt sich also nach ihm, er war ihr Schutz im Leben und soll nach den Worten des Gregorius auch jetzt ihr Vorbild bleiben. Auch im Alypius-Kloster wird keine eigene Oberin erwähnt[91]. Doch schließt das nicht aus, daß eine eigene Higumene im Frauenkloster die Leitung nach dem Willen und im Auftrag des Vorstehers hatte. Andererseits erscheint aber Susanna wenigstens als die geistliche Mutter ihrer beiden Klöster, ihr und ihren Nonnen schließen sich ja die Männer an, sie hält für alle die Unterweisungen; doch haben auch hier die Männer ihren eigenen *γέρων*[92]. In Tomantion begegnet Anthusa als die Oberin, die die Gesamtleitung hat. Von den Männern heißt es, daß sie kamen: *ὑπ' αὐτῆς παιδαγωγούμενοί τε καὶ τυπούμενοι*[93]; aber auch hier fehlt nicht der eigene Vorsteher für das Männerkloster. Jedenfalls ergibt sich aus allen Berichten, daß man es stets mit einem doppelten Kloster zu tun hat, und es wird geschieden zwischen dem

---

[88] Der von Pargoire mit soviel Phantasie geschilderte Fall des Ehepaares Georgios (Gerasimos) - Theophano (Theoktista) ist aber lediglich fingiert. S. Pargoire, Les monastères doubles chez les Byzantins, Echos d'Orient IX, 1906, S. 23.

[89] Mansi 13, S. 438.

[90] Ep. 238 (P. G. 37, Sp. 379).

[91] Siehe oben S. 15.

[92] Siehe oben S. 13 f.

[93] Vita Anthusae cap. 3, a. a. O.

Digitized by Google

Männerkloster, ὁ ἀνδρῶν [94] oder ἡ ἀνδρῴα μονή [95], und dem Frauenkloster.

Zwei Kirchen für die beiden Gruppen finden wir im Pakhome-Kloster [96] und in Tomantion. Hier treffen wir auch an, was später im Abendland fast allgemein ist, daß die beiden Kirchen verschiedenen Heiligen geweiht sind: Die Frauenkirche der Muttergottes, die Männerkirche den Aposteln [97].

Die beiden Klöster sind aber doch ein einziges Gemeinwesen. Vor allem gilt der Besitz als allen gemeinsam. So war es ja schon in den Klöstern des Pakhome und Schenute [98]. Von den Mönchen in Tomantion heißt es: „Quodcumque est iis, illarum (sc. virginum) est" [99]. Zu Beginn des 9. Jahrhunderts berichtet die Vita des Nikephorus von Konstantinopel, daß in den Doppelklöstern die Ländereien und der gesamte Besitz allen, Mönchen und Nonnen, gemeinsam gehörte [100]. Auch die Gesetzgebung ist hierfür Beweis, da sie bei der Auflösung der Doppelklöster genau die Verteilung des Besitzes regelt [101]. Aber darüber hinaus werden im Laufe der Zeit die Beziehungen immer enger zwischen den beiden Klöstern, und die früher so streng durchgeführte Trennung der beiden Konvente verschwindet mehr und mehr. Es entstehen Zustände, an denen die Gläubigen Anstoß nehmen [102]. In dem Gebiet des nestorianischen Bekenntnisses wird geklagt, daß bei den Klöstern, die nahe zusammenliegen, die Mönche im Frauenkloster ein- und ausgehen, daß Mönche und Nonnen in einem Hause wohnen [103]. Ja die Vita des Nikephorus spricht aus, daß bei solchen Klöstern der Verdacht entstehe, die Nonnen dienten dem Dirnenberufe [104].

Dies führt uns nun zu der Frage: Welche Stellung nahm die kirchliche und staatliche Autorität den Doppelklöstern gegenüber ein? Wie wir schon sahen, erblickte Basilius im Doppelkloster etwas Notwendiges und Rechtmäßiges. Aber trotzdem begegnete das Institut heftigem Widerstand und mußte schließlich den Gesetzen des Staates und der Kirche weichen. Im Jahre 529 erschien ein Gesetz des Justinian, das die κοινωνία der Mönche und Nonnen verbot und für beide Teile völlige

[94] Vita Macrinae, P. G. 46, Sp. 976.
[95] Vita Anthusae 4, a. a. O.
[96] Vgl. oben S. 8.
[97] Vita Anthusae 3, a. a. O.
[98] Siehe oben S. 8 f.
[99] Vita Romani Neomartyris 1, a. a. O.
[100] Ed. de Boor, cap. 4, S. 159.
[101] Siehe unten S. 20, 24.
[102] Justinian, Codex iuris III, 43 (ed. Krueger, Berlin 1895, S. 29).
[103] Kanon VII des Jesuyabh von 585, bei Chabot, Synodikon orientale, in: Notices et extraits des manuscrits de la Bibl. nat., t. 37, 1902, S. 406.
[104] Cap. 4, S. 159.

Digitized by Google

Abgeschiedenheit verlangte[105]. Aber dieses Gesetz wollte nicht etwa bloß Mißstände beseitigen, sondern die wirkliche Aufhebung der Doppelklöster durchführen und erließ hierzu auch die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Wenn in einem Doppelkloster die Männer die Mehrzahl haben, dann müssen die Frauen wegziehen, und der Bischof soll ihnen einen neuen Wohnsitz anweisen, an dem es ihnen möglich ist, allein zu wohnen. Ist aber die Zahl der Frauen größer oder der der Männer gleich, dann sollen die Frauen in dem Kloster bleiben und die Mönche entfernt werden. Das gesamte Besitztum an beweglicher, unbeweglicher und sich selbst bewegender Habe ist im Verhältnis entsprechend der Zahl von Mönchen und Nonnen zu verteilen. An die Stelle der Mönche tritt in das Frauenkloster zur Besorgung der äußeren Geschäfte ein älterer Mann, den der Bischof einsetzt. Die Abhaltung des Gottesdienstes besorgen ein Priester und ein Diakon, die aber kein Amt im Kloster ausüben dürfen, auch nicht sich länger dort aufhalten, noch viel weniger darin wohnen dürfen. Für die Durchführung dieser Bestimmungen sind die Bischöfe verantwortlich. Sie haben in ihrem Sprengel darüber zu wachen, daß nirgendwo mehr Mönche mit Nonnen zusammenwohnen. Erfüllen sie das Gebot des Kaisers, dann steht ihnen göttlicher Segen in Aussicht; vernachlässigen sie es, dann haben sie das Gericht Gottes, den Zorn des Kaisers und die Amtsenthebung zu gewärtigen. Die Metropoliten und die Vorsteher der Provinzen haben die Bischöfe bei der Aufhebung der Klöster zu unterstützen. Damit keinerlei Vorwand bleibt, die Trennung der Klöster sei der Verhältnisse wegen nicht möglich, wird eine Frist von einem Jahr gesetzt, innerhalb deren die Scheidung durchgeführt sein muß. Wenn Mönche nach einem Jahre noch mit Nonnen zusammenleben, dann trifft sie die kaiserliche Strafe.

Dieses Gesetz war völlig klar und eindeutig. Es bezeichnet das Nebeneinander von Männer- und Frauenkloster als Mißstand und will das Übel ausrotten. Er gibt die notwendigen Anweisungen für die Trennung der Konvente, die Teilung des Vermögens; es trifft Maßnahmen für die Versorgung der nunmehr allein stehenden Nonnen, es bestellt die Ausführer und Garanten zur Durchführung, es setzt schließlich eine Frist und die Strafen fest. Im Anschluß an dieses Gesetz gab wohl der Patriarch Epiphanius von Konstantinopel (520—535) seinen Erlaß heraus[106], der sich wie die im Gesetze Justinians verlangte Anweisung

[105] III, 43, a. a. O. S. 29.

[106] Pitra, Juris eccles. Graecorum monumenta et historia II, Rom 1868, S. 200.

Digitized by Google

der Metropoliten an die Provinzbischöfe liest: der Erlaß fordert die Scheidung von Männer- und Frauenkonvent, mahnt den Bischof, in den Nonnenklöstern einen älteren Mann zu bestellen für die äußeren Geschäfte und einen würdigen Priester zur Abhaltung des Gottesdienstes; bei Nichtbeachtung soll den Bischof Strafe treffen.

So eindeutig aber das Gesetz des Justinian war, und so entschieden die Ekthesis des Epiphanius, in den Novellen begegnet man zum Jahre 543 einer neuen Bestimmung über unsern Gegenstand[107]: In keinem Kloster dürfen Mönche und Nonnen zusammenwohnen, Doppelklöster, *διπλᾶ μοναστήρια* — hier findet sich zum ersten Male dieser Name — dürfen nicht existieren. Die Männer sind unbedingt von den Frauen zu trennen, und zwar wird hier im Gegensatz zu dem früheren Gesetz bestimmt, daß ohne Rücksicht auf die Zahl in jedem Fall die Männer wegziehen müssen. Damit aber die Anzahl der Klöster auf diese Weise nicht unnötig vermehrt wird, soll der Bischof in solchen Diözesen, die schon viele Klosterbauten besitzen, in den einen die Männer, in den anderen die Frauen sammeln, aber so, daß beide Teile weit voneinander entfernt wohnen. Wenig später erscheinen im Gebiete des syrischen Nestorianismus die gleichen Verbote gegenüber den Doppelklöstern. Die Kanones VIII und IX des Jesuyabh von 585 bedeuten schon eine Verurteilung[108]. Ein Synodalbeschluß unter Sabarjesus von 596 verlangt dann, daß die Bischöfe, in deren Diözesen Brüder und Schwestern nahe beieinander wohnen, diese belehren und zurechtweisen. „Wenn sie widerstehen und nicht gehorchen, dann vertreiben wir sie aus unseren Diözesen, entfernen sie von der Kirche und ihren Mysterien, bis sie sich bessern“[109]. Auf diesen Beschluß bezieht sich wohl auch die Nachricht des Elias Damascenus aus dem 9. Jahrhundert: „Cohabitationem etiam convictumque Fratrum et Sororum in Christo sub excommunicationis poena post primam admonitionem interdixit“[110].

Aber diese Verbote des Kaisers und der Bischöfe haben weder das Weiterbestehen noch die Neubildung von Doppelklöstern verhindert. Die oben genannten Klöster in Ägypten und das des Alypius gehören alle der Zeit Justinians an, während Tomantion noch im 8. Jahrhundert entstanden ist. Waren die

[107] Novellae 123, 36, ed. W. Kroll, Berlin 1895, S. 619; in der Epitome Juliani: Constitutio 115, cap. 57, ed. G. Haenel, Leipzig 1873, S. 160.

[108] Chabot, a. a. O. S. 406 und 407.

[109] Ebd. S. 459.

[110] Assemani, Bibliotheca orientalis III, 1 (Roma 1725), S. 449.

Digitized by Google

Verhältnisse oder das Ansehen des Basilius stärker als die kaiserlichen und kirchlichen Gesetze? Jedenfalls bleibt die Einrichtung bestehen und muß weite Verbreitung gefunden haben. Das zweite Konzil von Nizäa 787 mußte sich wieder mit der Angelegenheit befassen [111]. Aber das Konzil wagte nicht, die Doppelklöster abzuschaffen, sondern nahm nur eine Reform vor. Der 20. Kanon dieser Synode scheint einen Kompromiß darzustellen: Man sieht die Mißstände, aber auf der anderen Seite kann man doch den großen Vater Basilius nicht korrigieren, der die Doppelklöster gutgeheißen hat. So wird ein Ausweg gesucht: Die bestehenden Doppelklöster sollen bestehen bleiben, jedoch müssen sie in allem den Bestimmungen des Basilius entsprechen und nach ihnen reformiert werden, d. h. die völlige Trennung der beiden Konvente muß durchgeführt werden im Wohnen, Essen und Schlafen. Wenn von den Mönchen die Lebensmittel gebracht werden, dann muß die Vorsteherin mit einigen älteren Nonnen sie in Empfang nehmen. Neue Doppelklöster dürfen aber in Zukunft nicht mehr gegründet werden. Wenn fernerhin eine Familie ins Kloster gehen will, dann müssen Mann und Frau sich trennen und jeder Teil das seinem Geschlecht entsprechende Kloster aufsuchen.

Der Konzilsbeschluß hat bei seinem Kompromißcharakter keinen Erfolg gehabt und scheint die Verhältnisse in den Klöstern nicht geändert zu haben. Da kommt aus den Reihen des Reformmönchtums, das um 800 in Nikephorus, Plato und Theodor von Studion seine Führer hat, eine starke Opposition gegen die Doppelklöster. Der Verfasser der Nikephorus-Vita spricht mit Verachtung von ihnen. Als der ehemalige Mönch Nikephorus den Patriarchenstuhl von Konstantinopel bestieg, kam das Ende für die Doppelklöster. Auf einer Bischofsversammlung wurde ihre völlige Aufhebung beschlossen. Dieser Beschluß wurde aber auch tatkräftig durchgeführt. Eine Kommission wurde eingesetzt, die überall in den Diözesen, in denen Doppelklöster waren, die Trennung von Mönchen und Nonnen vornahm. Zugleich aber sorgte sie dafür, daß der Unterhalt des Nonnenklosters in gebührender Weise gesichert wurde, damit nicht der Mangel wieder ein Zusammenleben herbeiführe [112]. Ein Erlaß des Nikephorus bedrohte jeden Bichof, Abt und Priester mit dem Bann, der noch das Zusammenleben von Männern und Nonnen irgendwie dulde [113].

[111] Canon 20, Mansi, a. a. O.

[112] Vita Nicephori 4, S. 159.

[113] Pitra, Spicilegium Solesmense IV, S. 403.

Digitized by Google

Die Aktion des Nikephorus hatte vollen und dauernden Erfolg. Seither besteht im Bewußtsein des östlichen Kirchentums die Auffassung, daß Doppelklöster eine Verirrung sind, etwas, was gegen die heiligen Canones verstößt. Die Sammlungen des staatlichen und kirchlichen Rechtes der Folgezeit enthalten stets das Verbot der Doppelklöster: die Basilika [114], das Syntagma des Photius [115], sein Nomokanon [116] und noch die Kanonsammlung des Ebediesu († 1318) [117]. Es mag wohl auch als eine Auswirkung dieses Kampfes gegen das Zusammensein mit Frauen gelten, wenn von Abt Plato († 814) berichtet wird, daß er auch alle weiblichen Tiere aus dem Bereich seines Klosters entfernt habe [118]. Wie ernst es die Ostkirche mit diesem Kampfe nahm, zeigt der Umstand, daß unter den Versprechungen, die der Metropolit bei seiner Weihe ablegen mußte, auch das Gelöbnis begegnet, „daß er die Verbindungen und den gesetzwidrigen Wandel der Doppelklöster beseitigen wolle, wenn sie an dem Orte sind" [119].

Da ist es nicht zu verwundern, wenn seit dem 9. Jahrhundert die Doppelklöster als Institution im Osten verschwunden sind. Nur noch zweimal — und dies erst im späten Mittelalter — hören wir von einem Doppelkloster im Bereich des östlichen Mönchtums. Der erste Fall betrifft das Doppelkloster Saidnaia bei Damaskus, über das die Schriftsteller der Kreuzzugszeit berichten. Die einzelnen Nachrichten darüber gehören alle erst dem dreizehnten Jahrhundert an, wie P. Peeters überzeugend nachgewiesen hat [120]. Der dem Burkhard von Straßburg zugewiesene Reisebericht sagt darüber: „Est ibi ecclesia in rure sita et in honore gloriosae virginis dedicata, in qua moniales virgines duodecim et monachi octo assidue Deo serviunt et beate virgini" [121]. Ähnliches sagt Matthaeus Paris († 1259). Nur fügt er noch bei, daß die Mönche hier den Frauen unterstehen: „Sed dignitas et magisterium sanctimonialium est propter reverentiam

[114] Lib. IV, tit. 1, 5; ed. Heimbach, Leipzig 1833, I, S. 114.

[115] P. G. 104, Sp. 855.

[116] Pitra, Juris Eccles. Graec. Mon. II, S. 591.

[117] A. Mai, Scriptor. vet. Nova Coll. t. X, S. 132. Siehe auch: J. Leunclavius, Juris graec. rom. tom. II (Frankfurt 1596), S. 46.

[118] Vita Platonis, cap. 4 (P. G. 99, Sp. 825).

[119] J. Leunclavius, a. a. O. S. 432 und Isaac Habert, Archieratikon (Paris 1643), S. 521.

[120] P. Peeters, La légende de Saidnaia (Anal. Boll. 25, 1906, S. 137 ff.). Mabillon erwähnt dieses Kloster unter dem Namen Sardenacum, Annales Ord. S. Ben. V, S. 425, zum Jahre 1100.

[121] Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum VII, 8 (M. G. SS. XXI, S. 239).

Digitized by Google

praedictae mulieris, quae locum illum prius habitavit et in honorem sanctae Mariae genetricis Dei oratorium fabricavit“ [122]. An der Zuverlässigkeit dieser Mitteilungen braucht nicht gezweifelt zu werden, da sie, wie Peeters gezeigt hat, auf eine griechische Quelle zurückgehen [123].

Zum letzten Male findet sich ein Doppelkloster im Osten im vierzehnten Jahrhundert. Der Patriarch von Konstantinopel Athanasius (1289—1312) war vor seiner Erhebung ein berühmter Mönch und Klostergründer gewesen. Auch Frauen strömten zu ihm, und Athanasius übernahm die Sorge für sie [124], und zwar in der Weise, daß er ein Doppelkloster begründete. Zwischen Mönchen und Nonnen bestand „vollständige Einheit und vollständige Trennung“. Die Frauen unterstanden den Männern; beide Konvente hatten ein gemeinsames Haupt, gemeinsam war der Besitz, gleich die Nahrung. Die Männer mußten für die Frauen sorgen. Solange Athanasius lebte, blieb alles in schönster Ordnung. Aber nach seinem Tode wurden es die Mönche überdrüssig, für die Nonnen zu arbeiten, und zwischen den beiden Konventen kam es zu großen Streitigkeiten, so daß der Patriarch Nilus (1378—1388) im Jahre 1383 zum Einschreiten sich veranlaßt sah und die Trennung der beiden Klöster verfügte [125]. Merkwürdig ist, daß sich der Patriarch bei seinem Vorgehen in keiner Weise auf die alten Verbote beruft, im Gegenteil sehr anerkennende Worte für Athanasius findet. Als einzigen Grund seiner Maßregel gibt er die Vernachlässigung der Nonnen durch die Mönche an. Im Kloster fanden sich doppelt so viel Mönche wie Nonnen. Die Teilung der Güter soll der Zahl der beiden Gruppen entsprechend vorgenommen werden; und im einzelnen wird nun alles genau aufgezählt, was den Mönchen und Nonnen gehören soll. Künftighin soll jedes Kloster für sich sein und keine Beziehung mehr zum anderen haben. So verschwand denn dieses wohl letzte Doppelkloster des Ostens nach etwa 100jährigem Bestehen.

---

[122] Chronica maiora (Rerum Brit. SS. 57), ed. Luard, London 1874, t. II, S. 487.

[123] A. a. O. S. 151 ff.

[124] Vita Athanasii 13, ed. Delehaye, Mélanges d'archéologie et d'histoire XVII, 1897, S. 57.

[125] Fr. Miklosich und Jos. Müller, Acta et diplomata graeca medii aevi II, S. 80 ff. Pargoire spricht von diesem Kloster a. a. O. S. 25.

Digitized by Google

3. Kapitel.

DIE DOPPELKLÖSTER IN GALLIEN UND IRLAND.

Das Mönchtum ist mit seinen Ideen und Einrichtungen aus dem Orient nach dem Okzident gekommen. Durch die Übersetzungen des Hieronymus und Rufinus wurden die Regeln des Pakhome und Basilius bekannt, durch Cassians Schriften die aszetischen Gedanken wie die Bräuche des Ostens populär. Man hat im Abendland nichts eingeführt, für das man nicht die Autorität eines Gewährsmannes im Orient anrufen konnte [1]. Man darf auch annehmen, daß das Doppelklostersystem nicht im Abendlande von neuem entstand, sondern sich hier im Anschluß an die östlichen Vorbilder entwickelte. Wann und wo das erste abendländische Doppelkloster entstanden ist, läßt sich nicht feststellen. Die Spuren führen nach Gallien, das ja überhaupt das klassische Land des Mönchtums wurde, wo es auch zuerst eine größere Macht entfaltete, und das in enger Verbindung mit dem orientalischen Mönchtum stand. Das Konzil von Agde, das im Jahre 506 unter dem Vorsitz des Caesarius von Arles tagte, kennt die nachbarlichen Beziehungen von Männer- und Frauenklöstern und bestimmt, daß Frauenklöster nicht in der Nähe von Männerklöstern gebaut sein dürfen [2]. Wie weit diese Form des Zusammenlebens verbreitet war, läßt sich nicht sagen. Aber wenn das Konzil dazu Stellung nahm, darf man wohl annehmen, daß es sich nicht um einen Einzelfall, sondern um eine Gewohnheit handelte. Doch scheint das Verbot des Konzils von Agde wirksamer gewesen zu sein als die Gesetze des Ostens. Jedenfalls tauchen erst im siebten Jahrhundert die ersten sicher nachweisbaren Doppelklöster in Gallien auf. Die abweichenden Aufstellungen von Bateson, Alston und Varin erweisen sich als völlig unhaltbar.

Zunächst kann nicht als Doppelkloster gelten das Kloster des Caesarius St. Maria in Arles. An sich ist es schon wenig wahrscheinlich, daß Caesarius in seiner eigenen Bischofsstadt ein Doppelkloster einrichtete, nachdem kurz zuvor das Konzil von Agde unter seiner Führung ein Verbot hierüber erlassen hatte. Wenn aber dieses Frauenkloster mit einem Mönchkonvente vereinigt war, dann ist es doch unbegreiflich, daß Caesarius hierüber in seiner Nonnenregel nicht die kleinste An-

[1] Vgl. Cassian, Institutiones I, cap. 2, ed. Petschenig, C. S. E. L. 17, S. 10.

[2] Can. 28, Mansi 8, S. 329.

Digitized by Google

deutung macht, obwohl er doch sonst in seinen Bestimmungen bis in die letzten Einzelheiten geht, und er gerade in allem die Verhältnisse von Arles berücksichtigt, und dies in einem Maße, daß Bischof Donatus von Besançon sich genötigt sah, für sein Nonnenkloster eine neue Regel zu schreiben, da die des Caesarius unbrauchbar war: „ob immutationem loci“ [3]. Nirgends spricht die Regel des Caesarius von Mönchen, vom Verkehr mit Mönchen. Das Frauenkloster hat nur eine Beziehung zum Bischof. Für Abhaltung des Gottesdienstes sorgen Presbyter, Diakon, Subdiakon, Lektoren [4]; für die äußeren Angelegenheiten ist ein Provisor da [5]. Das Caesariuskloster ist also ein Frauenkloster, das dem Bischof untersteht, an dem städtische Kleriker den Gottesdienst versehen. Anlaß zu der irrigen Behauptung, es handele sich hier um ein Doppelkloster, hat wohl gegeben die Erwähnung der clerici de sancta Maria [6]. Diese Kleriker sind aber nicht im Frauenkloster, sondern draußen vor der Stadt an der Grabeskirche der Nonnen [7]. Daß diese Kirche nicht in der Nähe des Frauenklosters lag, zeigt deutlich die Bestimmung der Regel: „Cum aliqua de sororibus defuncta fuerit, sancto episcopo in notitiam deponatur, ut ipse eam usque ad basilicam, ubi ponenda est, psallendo pro sancta devotione deducat et clerici de sancta Maria“ [8]. Der Bischof und die Kleriker von der Grabeskirche geleiteten also die Verstorbenen hinaus an die Ruhestätte.

Ebensowenig wie St. Maria in Arles war das Kloster der Radegunde zu Poitiers ein Doppelkloster. Varin stützt sich für seine Annahme auf die Vita Fridolini [9], die dem 11. Jahrhundert angehört [10], und er legt deren Nachrichten noch sehr willkürlich aus. Im Kloster der Radegunde galt die Regel des Caesarius [11]. Das Kreuzkloster in Poitiers ist also — so darf geschlossen werden — dem Marienkloster von Arles nachgebildet,

[3] Regula Donati, Prologus (Holstenius, Codex Regularum, Paris 1663, III, S. 48).

[4] Regula Caesarii, cap. 33 (Holstenius a. a. O. III, S. 20).

[5] Ebd.

[6] Ebd. cap. 70 (AA. SS. Januarii II, S. 18; bei Holstenius fehlt dieses Kapitel).

[7] A. Malnory, St. Césaire, évêque d'Arles, Paris 1894, S. 259 ff.

[8] Cap. 70, a. a. O. Krusch, SS. rer. Merov. III, 481, Anm. 1 verbessert „clerici“ in „clericis“.

[9] A. a. O. S. 200; Loening folgt ihm in seinen Annahmen; vgl. Geschichte des Deutschen Kirchenrechtes II, S. 430.

[10] S. Krusch, Vita Fridolini, M. G. SS. rer. Merov. III, S. 352.

[11] M. G. Ep. III, S. 450 und Gregor von Tours, Hist. Francorum IX, 39 (SS. rer. Mer. I, S. 395). W. Meyer hat zwar gezeigt, daß die Stelle über die Caesarius-Regel im nächsten Kapitel interpoliert ist (Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus: Abhandlungen der Gesell-

Digitized by Google

d. h. ohne ein Männerkloster. Weder der Brief der Caesaria von Arles an Radegunde noch der Brief Radegundes an die Bischöfe [12] erwähnt Mönche. Auch in Poitiers lag die Grabeskirche der Nonnen außerhalb der Stadt. Baudonivia berichtet, daß die Nonnen auf der Klostermauer standen und jammerten, als der Leib der Radegunde an der Mauer entlang hinaus zur Beerdigung getragen wurde [13]. Nun wird allerdings für die Kirche der Heiligen ein Abt erwähnt: „Arnegisselus abbas basilicae beatae reginae" [14]. Von ihm erzählt die Biographin, daß er mit seinen Mönchen der Sitte gemäß zu der Kirche des hl. Hilarius gezogen sei, um hier an dessen Festtag die nächtlichen Vigilien zu feiern. Nach dem Gottesdienst begibt sich Arnegisselus mit den Seinen nach Hause: „ad suam basilicam". Zwei besessene Frauen, die beim hl. Hilarius keine Heilung gefunden haben, folgen ihm und den Mönchen und werden dann am Grabe der Radegunde geheilt. Nach diesem Berichte sind also Arnegisselus und seine Mönche die Hüter des Grabes der Radegunde, also jener Grabeskirche, die zum Kreuzkloster gehörte und die außerhalb von Poitiers lag. Dieser Konvent entspricht demnach den „Clerici de sancta Maria" in Arles. W. Meyer hat zwar gemeint, daß diese „Basilica beatae reginae" nicht identisch sei mit der „Basilica sanctae Mariae", der allgemeinen Grabeskirche der Nonnen, sondern glaubt, eine eigene Radegundekirche annehmen zu müssen, in die der Leib der Heiligen aus der Grabeskirche der Nonnen übertragen worden sei [15]. Abgesehen davon, daß von einer solchen Übertragung nichts berichtet wird, haben wir auch ein klares Zeugnis, das gegen diese Annahme spricht, in einer Urkunde Ludwigs des Stammlers aus dem Jahre 878 [16]. Hierin wird dem „monasterium S. Crucis, quod est situm infra

---

schaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, N. F. IV, 5, 1901, S. 101 ff.); aber trotzdem bleibt die Caesarius-Regel für Poitiers gesichert.

[12] Hist. Francorum IX, 42, a. a. O. S. 401.

[13] Vita Radegundis II, 24 (SS. rer. Mer. II, S. 393) und Gregor von Tours, Gloria Confessorum, cap. 104 (ebd. I, S. 815); vgl. dazu Aigrain, St. Radegonde (Paris 1914), S. 70 und A. Malnory, St. Césaire, S. 260. Die „basilica sanctae Mariae nomine condita", die Grabeskirche (Radegunde bei Gregor, Hist. IX, 42, S. 403 und Vita Radegundis II, cap. 23, S. 393), ist zu unterscheiden von dem „oratorium dominae Mariae nomine dedicatum" im „monasterium" (ebd. cap. 7 und 15, S. 382 und 387) und von Krusch, ebd. S. 382, Anm. 5 und S. 544, nicht richtig diesem gleichgesetzt. Über die Lage der Grabeskirche vgl. u. a. A. Longnon, Géographie de la Gaule au VIe siècle (Paris 1878), S. 564.

[14] Vita Radegundis II, cap. 27, a. a. O. S. 394.

[15] Der Gelegenheitsdichter Fortunatus, S. 106.

[16] Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France IX, S. 404.

Digitized by Google

muros Pictavensis", die Immunität bestätigt: „cum monasterio s. Radegundis, quod est situm in suburbio praedictae urbis", also vor der Stadt. Am Schlusse dieser Urkunde werden nochmals die beiden Klöster genannt: ‚monasteria s. Crucis et s. Radegundis, ubi ipsa corpore requiescit'. Also die Grabeskirche der Nonnen vom Kreuzkloster S. Maria, die auch das Grab der Radegunde umschloß und daher schon früh nach ihr benannt wurde, war noch im 9. Jahrhundert außerhalb der Stadt samt dem dazu gehörigen Konvent. Aigrain nimmt an, daß schon zur Zeit Radegundes dieser Konvent aus Klerikern bestanden habe, obwohl Baudonivia von „monachi" spricht [17]. Sicher waren zur Zeit Ludwigs des Frommen Kleriker an der Radegunde-Kirche, wie ein Kapitulare von etwa 823 zeigt, das den Klerikern Gehorsam einschärft gegenüber den Nonnen, solange sie an der Kirche bleiben, ihnen aber freistellt, den Dienst jederzeit zu verlassen [18]. S. Maria zu Arles und das Kreuzkloster in Poitiers kommen demnach als Doppelklöster nicht in Frage. Vor dem 7. Jahrhundert läßt sich in Gallien kein Doppelkloster nennen.

Anders wird es im 7. Jahrhundert. Nun entstehen in kurzer Folge in verschiedenen Gegenden des Frankenreiches solche Klöster. Ohne Zweifel steht die Begründung dieser Klöster in einem Zusammenhang mit der Einwanderung des irischen Mönchtums in Gallien. Aber welche Verbindung besteht hier? Wir prüfen zunächst die Frage, inwieweit das irische Mönchtum als solches das Doppelklostersystem beeinflußt hat. Wie schon oben gesagt wurde, ist die Ansicht verbreitet, daß die Doppelklöster eine dem Keltentum eigene Erscheinung sind. Willis Bund hat diese These also dargestellt: das keltische Mönchtum hat begonnen mit der Christensiedelung innerhalb eines heidnischen Stammes. Die ersten christlichen Siedelungen umschlossen Männer und Frauen: die Missionare, ihre Frauen und Kinder. Der enge Zusammenschluß war geboten der Sicherheit wegen. Eine solche Siedelung war zwar kein Kloster im eigentlichen Sinne, aber eine Gemeinde nach Art der Urkirche in Jerusalem [19]. Den Beweis für diese Familienklöster Irlands sieht Bund in der Stelle des Catalogus sanctorum Hiberniae: „Primus ordo catholicorum sanctorum erat in tempore Patricii... Mulierum administrationem et consortia non respuebant, quia super petram Christi fundati ventum tentationis non timebant" [20].

[17] A. a. O. S. 70.

[18] M. G. Legum sect. II, Capit. t. I, Nr. 149, S. 302, c. 7.

[19] The Celtic church, S. 146.

[20] Haddan and Stubbs, Councils and ecclesiastical documents, Oxford 1878, II, 2, S. 292.

Digitized by Google

Dieser Satz braucht aber durchaus nicht im Sinne von Doppelklöstern gedeutet werden. Er weist eher auf Syneisaktentum hin [21]. Wenn dann aber schon die zweite Klasse der Heiligen auch nach dem Catalogus die Frauen aus den Klöstern entfernte [22], so ist doch auch noch zu erklären, wie sie trotzdem später wieder mit den Mönchen zusammenleben. Aus dem Catalogus sanctorum Hiberniae kann auf die Existenz von Doppelklöstern nicht geschlossen werden. Auch ein sog. Kanon des Patrick ist nicht ein Verbot dieses Institutes: ‚Monachus et virgo unus ab hinc et alia ab aliunde in uno hospitio non commaneant nec in uno curru a villa in villam discurreant nec adsidue invicem confabulationem exerceant" [23]. Der Kanon verbietet den Aufenthalt in einem gemeinsamen Hospitium und das gemeinsame Reisen, setzt aber kein Zusammenwohnen voraus. Schließlich bezieht sich auch die Bestimmung Columbans nicht auf ein Doppelkloster: „Si quis monachus dormierit in una domo cum muliere, tres dies in pane et aqua; si nescivit, quod non debet, uno die" [24]. Bund legt die Stelle dahin aus: Wurde ein Mönch dabei getroffen, daß er im Frauenflügel schlief, so traf ihn die angegebene Strafe [25]. Aber ein solches Vergehen hätte Columban, der für die kleinsten Verfehlungen harte Strafen festsetzt, anders geahndet als mit drei Tagen Fasten. Es handelt sich hier vielmehr wieder um das Übernachten eines Mönches auf der Reise. Er darf nicht in einem Hause schlafen, in dem sich eine Frau befindet; es heißt ausdrücklich „mulier". Und dann, was soll bei Bunds Auslegung der Zusatz: „si nescivit"? Daß im Frauenflügel die Frauen waren, hätte jeder gewußt. Aber auf einer Reise konnte der Mönch erst am Morgen entdecken, daß im gleichen Hause auch eine Frau geschlafen hatte.

Doch wenn all dies keine Beweise für die Existenz von Doppelklöstern in Irland sind, dann bleibt noch die „Tatsächlichkeit des Doppelklosters Kildare", das für Bund die Mutter aller Doppelklöster ist. Kildare war nach ihm das erste Doppelkloster, und es hatte die den Iren eigentümliche Form der Orga-

[21] So deutet ihn auch Gougaud, Chrétientés celtiques, Paris 1911, S. 94.

[22] „Secundus ordo catholicorum presbyterorum . . . abnegabant mulierum administrationem, separantes eas a monasteriis", Haddan and Stubbs, a. a. O.

[23] Haddan and Stubbs, a. a. O. S. 328; nach ihnen gehören diese Kanones der Zeit von 716—777 an, während I. B. Bury, The life of St. Patrick and his place in history, London 1905, S. 233 ff. für die Echtheit eintritt.

[24] Regula Columbani 10, Holstenius II, S. 103.

[25] W. Bund, S. 167.

Digitized by Google

nisation, nach der die Äbtissin über die Mönche herrschte. Wenn diese Form die typisch keltische sein soll, dann ist nicht zu verstehen, auf welcher keltischen Rechtsform sie beruhen soll. Denn Bund führt in seinem Abschnitt über das keltische Stammeswesen aus, daß die Frau bei den Kelten nicht zu den vollen Stammesrechten zugelassen war, daß sie mehr als Sache denn als rechtsfähige Person angesehen wurde[26]. Mit diesen Rechtsgrundsätzen ist doch nicht vereinbar das sog. keltische System der Doppelklöster, nach dem auch die Mönche der Äbtissin unterstanden. Unvereinbar mit dem irischen Charakter des Doppelklosters ist aber auch die gerade den irischen Mönchen eigene Verachtung der Frau. „Ubi ovis, ibi mulier; ubi mulier, ibi peccatum", ist Ausspruch eines irischen Mönches und gibt eine weitverbreitete Stimmung wieder[27].

Es bleibt aber noch der Bericht des Cogitosus in seiner Vita der Brigida. Diese Vita ist ein krasser Wunderbericht und auch nach Bund völlig legendär (S. 440). Wann Brigida gelebt hat, ist mit Genauigkeit nicht festzustellen[28]. Noch schwieriger läßt sich die Zeit des Cogitosus bestimmen[29]. Jedenfalls hat er lange nach Brigida gelebt. Denn er schreibt „a maioribus tradita"[30], er spricht von einer „felix successio" der Bischöfe und Äbtissinnen in Kildare, die schon erfolgt ist[31], und die Kirche der Heiligen hat schon einen Neubau erlebt[32]. Cogitosus erzählt nun, daß zu seiner Zeit Kildare eine „cathedra episcopalis et puellaris" war, und daß diese Einrichtung auf die Missionstätigkeit der Brigida an diesem Orte zurückgehe[33]. Der Chor der Kirche hat zwei Türen, die eine für den Bischof und seinen Klerus, die andere für die Äbtissin und für die Jungfrauen[34]. Das Schiff war für das Volk bestimmt und hatte wieder eine Männer- und Frauenseite. Wenn diesem Berichte zu glauben ist, und man möchte dies für die Zeit des Verfassers annehmen, dann handelt es sich in Kildare wohl nicht um eine Kloster-

[26] Ebd. S. 62.

[27] Siehe hierzu: L. Gougaud, Mulierum consortia (Journal of the school of Irish learning IX, 1923, S. 154).

[28] Gougaud, Chrétientés celtiques, S. 93.

[29] Gegenüber den Aufstellungen, daß Cogitosus erst 800 oder nach 800 geschrieben habe, tritt M. Esposito dafür ein, daß das Werk zwischen 620 und 680 geschrieben sei; das wäre 100 Jahre nach dem von ihm angenommenen Todesjahr der Brigida. (Siehe Esposito, On the earliest lief of St. Brigid of Kildare, in: Proceedings of the Royal Irish Academy, vol. XXX, 1912, Section C, Nr. 2, S. 323). Die gleiche Ansicht vertritt Bury, The life of St. Patrick, S. 256.

[30] Vita Brigidae, Prol. (AA. SS. Februarii I, S. 135).

[31] Ebd. [32] Ebd. cap. 8, S. 141.

[33] Ebd. Prologus S. 135. [34] Ebd. cap. 8, S. 141.

Digitized by Google

kirche, sondern um eine bischöfliche Kathedrale, eine Volkskirche, an der neben dem Mönchsklerus des Bischofs auch ein Nonnenkonvent bestand, oder wir haben hier den eigenartigen Fall, daß ein Klosterbischof, wie ihn zuweilen irische Männerklöster besitzen, hier in einem Frauenkloster lebt. Nirgends ist uns über dieses eigenartige Gebilde noch etwas berichtet, und es gibt weder in Irland noch in einem anderen keltischen Gebiete eine Parallele zum Kildare-Kloster[35]. Wenn so überhaupt bezweifelt werden darf, ob jemals in Irland ein Doppelkloster bestand, so genügt jedenfalls nicht diese einzige Nachricht über Kildare, um das Doppelklosterwesen als ausgesprochen irisch zu bezeichnen, und ein Zusammenhang mit dem irischen Volkstum ist nirgendwo nachzuweisen.

Wie aber schon oben gesagt wurde, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Entstehung der Doppelklöster des Frankenreiches im 7. Jahrhundert im Zusammenhang steht mit der Ausbreitung des irischen Mönchtums daselbst. Die großen bekannten Doppelklöster hatten die Regel Columbans. So wird es ausdrücklich bezeugt für Faremoutiers[36], Jouarre[37], Remiremont[38]; da S. Maria (St. Johannes) in Laon mit Hilfe des Abtes Waldebert von Luxeuil gegründet wird[39] und Chelles seine erste Äbtissin von Jouarre erhält[40], so ist auch für diese beiden Klöster die Regel Columbans gesichert. Aber diese Klöster sind deshalb doch keine irischen Klöster, sondern lediglich Klöster columbanischer Observanz. Die Gründer und die Bewohner sind keine Iren, sondern Franken oder Romanen. Der Erbauer von Jouarre, Ado, ist Franke[41], ebenso Burgundofara von Faremoutiers[42]. Romarich, der Gründer von Remiremont, ist „primis nobilitatibus apud Theudebertum“[43], Amatus von Remiremont „ex Romana oriens styrpe“[44], Sadalberga, die Gründerin von St. Johannes Baptist in Laon, stammt aus der

---

[35] L. Gougaud, Chrétientés celtiques, S. 93.

[36] „Ex regula beati Columbani“, Vita Columbani II, cap. 11 (SS. rer. Merov. IV, S. 130).

[37] „Monasterium ex beati regula Columbani“, ebd. I, cap. 26, S. 100.

[38] „In quo et regulam beati Columbani custodiendam indidit“, ebd. II, cap. 10, S. 127.

[39] Vita Sadalbergae, cap. 14 (SS. rer. Merov. V, S. 57).

[40] Vita Bertilae, cap. 4 (SS. rer. Merov. VI, S. 104).

[41] Vita Columbani I, cap. 26 (SS. rer. Merov. IV, S. 100); vgl. Vita Audoini, cap. 1 (ebd. V, 554).

[42] Vita Columbani I, cap. 26, S. 99 f.

[43] Ebd. II, cap. 10, S. 127.

[44] Vita Amati, cap. 2 (SS. rer. Merov. IV, S. 216).

Digitized by Google

Gegend von Langres[45], des Abtes Eustasius von Luxeuil Oheim ist dort Bischof[46], der Mönch Germanus in Remiremont entstammt einer römischen Familie zu Trier[47]. Und auch der Name des Waldebert läßt darauf schließen, daß er kein Ire gewesen ist.

Im Frankenreiche selber, wo sehr bald der Gegensatz zu den Iren empfunden wird, hat man das Doppelklosterwesen durchaus nicht zu den Eigentümlichkeiten der keltischen Mönche gerechnet, die doch von den Bischöfen hart bekämpft wurden. Außer dem Ostertermin und der Tonsur sind es die zahlreichen Kreuzzeichen, die häufigen Segnungen und die Vermehrung der Orationen in der Messe, die Agrestius als Anklagepunkte zusammengestellt hat[48]; aber das Doppelkloster wird nicht genannt, obwohl damals Faremoutiers und Remiremont schon als Doppelklöster bestanden[49].

Bei den Doppelklöstern handelt es sich also weder um eine spezifisch irische Erscheinung, noch kommt den Iren als solchen das Verdienst zu, sie verbreitet zu haben. Aber woraus erklärt sich nun die Begründung solcher Klöster im Frankenreiche und welcher Anteil kommt hierbei dem columbanischen Mönchtum zu? Die Ankunft Columbans und seiner Schüler in Gallien war für das Frankenreich ein Wendepunkt des kirchlich-religiösen Lebens. Columban und die Seinen kamen als Missionare, nicht des Glaubens, sondern der Buße, und zwar einer Buße[50], die im Kloster gelebt werden sollte. Welche Wirkungen ihre Predigt und ihr Beispiel hervorriefen, zeigen die rasch sich folgenden Gründungen von Luxeuil, Solignac, Rebais, Fontanelle, Corbie u. a. Bischöfe wie Eligius und Amandus, Äbte wie Wandregisil und Filibert traten in den Dienst der klösterlichen Propaganda, und zum Staunen der Zeitgenossen wurde das Reich der Franken ein Land der Klöster. Mit Übertreibungen berichten die Mönchsschriftsteller hiervon. Vor dem hl. Columban gab es nur wenige Klöster in Gallien, sagt die Vita des Eligius[51]; in der Diözese Cahors gab es bis auf seine Zeit überhaupt keine Klöster[52]. Bischof Ragnegisel von Troyes schickt den Frodobert

[45] Vita Sadalbergae, cap. 1 (SS. rer. Merov. V, S. 50); vgl. Vita Columbani II, cap. 8 (eb. IV, S. 122).

[46] Vita Columbani I, cap. 20, S. 92.

[47] Vita Germani, cap. 1 (SS. rer. Merov. V, S. 33).

[48] Vita Columbani II, cap. 9, S. 125.

[49] Vgl. unten S. 35 ff.

[50] Vita Columbani I, cap. 5, S. 71.

[51] Vita Eligii, l, cap. 21 (SS. rer. Merov. IV, S. 685).

[52] Vita Desiderii, cap. 23 (SS. rer. Merov. IV, S. 580).

Digitized by Google

nach Luxeuil, damit er von dort „die Beispiele der Heiligkeit und Vollkommenheit bringe“ [53], also die Lebensordnung daselbst studiere und sie nach Troyes verpflanze. Die Vita des Bercharius sagt gar, daß der Erdkreis der Franken durch Columban zuerst die Zierde der monastischen Disziplin erhalten habe [54].

Sollte die Frauenwelt unberührt bleiben vom Wellenschlag dieses neuen klösterlichen Lebens? Es ist nicht zu verwundern, daß auch sie von der Propaganda für das neue herbe Ideal erfaßt wurde, und gerade die Strenge der columbanischen Regel, die weit hinaus ging über die maßvolle Milde der im Frankenreiche verbreiteten Caesariusregel, mußte großangelegte Naturen in ihren Bannkreis ziehen. Allenthalben entstehen Frauenklöster nach der neuen Regel, so außer den schon genannten das des Eligius in Paris, das der Berthoara zu Bourges, die des Bobolenus zu Charenton und Nevers [55]. Für die Gegend von Clermont wird ausdrücklich erwähnt, daß sie damals ihre ersten Frauenklöster erhielt [56], und die Vita der Sadalberga spricht neben den „agmina monachorum“ von den „sacrarum puellarum examina“, die die Dörfer, Felder und die Einsamkeiten plötzlich bevölkerten [57].

Während aber im Osten sich die Frauen an die Männerklöster angeschlossen hatten, traten hier umgekehrt die Männer an die Frauen heran, um für sie die Lehrmeister des monastischen Lebens zu werden. Das lag vielleicht begründet in der Verschiedenheit der beiden Mönchsformen: im Osten mehr Abschluß von der Außenwelt, hier aber Wanderung und Predigt. Dieses Bemühen der Mönche um die Gründung von Frauenklöstern führte zu zwei verschiedenen Formen klösterlicher Niederlassungen: zum Nachbarkloster und zum Doppelkloster. Im ersten Falle sind die beiden Klöster befreundet, ein geistiges Band umschließt beide. Die Mönche sorgen für die Nonnen, aber die große Entfernung von mehreren Meilen zwischen den beiden Klöstern verbietet es doch, hier von einem Kloster zu reden. So ist es der Fall bei Pellemoutiers und Montiérender, die Bercharius gegründet hat [58]. Die Klöster sind drei Meilen voneinander

[53] Vita Frodoberti, cap. 5 (SS. rer. Merov. V, S. 75). Diese Vita und die des Bercharius sind erst spät geschrieben und geben deshalb nur die Auffassungen ihrer Zeit wieder.

[54] Cap. 6 (Acta SS. Ord. S. Ben. II, S. 800).

[55] Vita Columbani II, cap. 10, S. 129.

[56] Vita Praeiecti, cap. 16 (SS. rer. Merov. V, S. 235).

[57] Cap. 8 (SS. rer. Merov. V, S. 54).

[58] Vita Bercharii, cap. 14 (Acta SS. Ord. S. Ben. II, S. 805).

Digitized by Google

ander entfernt[59], doch hat Bercharius auch für Pellemoutiers eine gewisse Oberleitung und die Sorge[60]. Das gleiche gilt für Pavilly und Jumièges, die Klöster der Austreberta und des Filibert. Austreberta leitet das Frauenkloster „sub relegionis norma pro viri Dei obedientiam“[61], aber die Klöster liegen zehn Meilen auseinander[62]. Ähnlich ist es mit St. Quentin in Troyes und Montier-la-Celle, den Klöstern der Roccula und des Frodobert[63], oder mit Fécamp und Saint-Wandrille, die Hildemarcha und Wandregisel leiteten[64].

In anderen Fällen sind dagegen Doppelklöster entstanden. Auch hierbei zogen die Mönche nicht aus, um Doppelklöster zu gründen, sondern um Frauenklöster einzurichten. Ausdrücklich wird diese Absicht angegeben, auch stets die Tatsache berichtet, daß ein Frauenkloster erbaut wurde, und diese Klöster werden dann auch stets als Frauenklöster bezeichnet. So ist es bei Faremoutiers[65], St. Johannes Baptista in Laon[66], Remiremont[67], Jouarre[68], Chelles[69], ob sie nun von Männern begründet sein mögen, wie Remiremont und Jouarre oder von Frauen wie Chelles und St. Johannes Baptista von Laon. Sie sind als Frauenklöster gegründet, aber zu Doppelklöstern geworden. Also ähnlich wie im Osten, nur mit dem Unterschied, daß dort Männerklöster zu Doppelklöstern werden. Hätte der Begründung von Doppelklöstern in Frankreich eine Absicht und ein Plan zugrunde gelegen, dann hätten wir einheitliche und festbestimmte Formen vor uns. Die Frauenklöster Galliens zeigen aber gerade das Gegenteil. Außer den Nachbarklöstern, die ja auch eine Lösung des Problems des Zusammenwohnens von Mönchen und Nonnen darstellen, haben wir die eigentlichen Doppelklöster, wo Männer- und Frauen-

---

[59] Ebd. Anm. 1.

[60] Vita Bercharii, cap. 14, S. 805 und cap. 18, S. 807.

[61] Vita Filiberti, cap. 22 (SS. rer. Merov. V, S. 595).

[62] Ebd.

[63] Vita Frodoberti, cap. 14 (SS. rer. Merov. V, S. 80, Anm. 2).

[64] Vgl. die späten Angaben der Vita Waningi, cap. 6 (Acta SS. Ord. S. Ben. II, S. 934); über die Beziehungen der beiden Klöster siehe Krusch in der Einleitung zur Vita Wandregiseli (SS. rer. Merov. V, S. 9).

[65] „Monasteriumque Christi virginum . . . aedificat“ (Vita Columbani II, cap. 7, S. 121).

[66] „Coenobium puellarum“ (Vita Sadalbergae, cap. 12, S. 56).

[67] „Puellarum monasterium . . . instruit“ (Vita Columbani II, cap. 10, S. 127).

[68] „Monasterium puellarum“ (Vita Bertilae, cap. 1, S. 101).

[69] „Monasterium religiosarum foeminarum“ (Vita Balthildis, cap. 10, SS. rer. Merov. II, S. 495); „coenobium magnum virginum“ (ebd., cap. 7, S. 489); „monasterium puellarum“ (Vita Bertilae, cap. 4, S. 104).

Digitized by Google

kloster zu einer einheitlichen Anlage verbunden sind. Aber hierbei gibt es zwei verschiedene Formen: Mönche und Nonnen haben je ihren Abt und ihre Äbtissin wie bei Remiremont, oder Männer und Frauen unterstehen einzig der Äbtissin wie in Chelles.

Zum Teil sind die Mönche als Erbauer des Frauenklosters, als Lehrmeister und Seelsorger der Nonnen von Anfang an mit den Nonnen vereinigt. Zum Teil sind sie erst später als Helfer des wirtschaftlichen und religiösen Lebens berufen worden. In beiden Fällen aber werden sie erst allmählich ein dem Frauenkloster angegliedertes Gebilde, neben- oder untergeordnet. Diese Aufstellungen sollen nun im folgenden durch die Untersuchung der Entstehungsgeschichte der einzelnen Klöster und ihrer Organisation ergänzt und gestützt werden.

Als erstes Frauenkloster wurde von Luxeuil aus durch den fränkischen Großen Romarich unter Mitwirkung des Abtes Eustasius das Kloster St. Peter zu Habendum, das spätere Remiremont, gegründet, einige Jahre vor 626, da Agrestius sich nach der Synode von Mâcon dorthin begab und damals das Kloster schon eine Entwicklung aufzuweisen hatte[70]. Von Eustasius war der Mönch Amatus hingeschickt worden, damit er die Nonnen in der Regel Columbans unterweise[71]. Amatus hat aber auch eine Oberleitung: er setzt die erste Äbtissin Mactefledis ein[72]. Außer ihm ist aber auch schon von Anfang an eine Anzahl von Brüdern bei den Nonnen tätig, und beide Gruppen gelten als eine Einheit. Als Romarich und Amatus gegen Eustasius Stellung nehmen, wird das Kloster vom göttlichen Strafgericht heimgesucht: zwei Mönche werden von Wölfen zerrissen, der Mönch Plaureius erhängt sich, und zwanzig Nonnen finden den Tod, als bei einem Unwetter das Dach der Kirche einstürzt[73]. Obwohl ein Abt und eine Äbtissin im Kloster sind, kommt dem Abt doch ein höheres Recht im Kloster zu. Dies zeigt ja schon die Einsetzung der Äbtissin durch Amatus. Nach seinem Tode wird offenbart, daß Romarich das Kloster leiten soll[74]. Amatus teilt die Nonnen in sieben Chöre ein[75], sein Nach-

[70] „Cumque iam multa religione polleret" (Vita Columbani II, cap. 10, S. 127).

[71] Ebd. [72] Vita Amati, cap. 8 (SS. rer. Merov. IV, S. 218).

[73] Vita Columbani II, cap. 10, S. 127 ff.

[74] Vita Amati, cap. 15, S. 221. Die Viten des hl. Amatus, Romarich und Adelphius, der ersten Äbte zu Remiremont sind erst in der Karolingerzeit geschrieben. (Siehe die Einleitung zu der Ausgabe von Krusch, SS. rer. Merov. IV, S. 213.) Wenn ihre Angaben für die frühere Zeit sich nicht nachprüfen lassen, so charakterisieren sie doch die späteren Verhältnisse im Kloster. [75] Siehe folgende Seite.

Digitized by Google

folger hat die Sorge für die ganze Gemeinde, trägt für alle die Lasten[76], für die aussätzigen Nonnen erbaut er innerhalb des Klosterbezirkes ein eigenes Haus[77]. Selbst nach seinem Tode übt er noch die Strafgewalt aus, indem er den Nonnen, die sich verfehlen, erscheint und ihnen die Buße auferlegt[78]. Die enge Zusammengehörigkeit der beiden Konvente wird dadurch bekundet, daß Amatus am Sonntag Mönche wie Nonnen in der Heiligen Schrift unterweist[79]. In seiner Krankheit besuchen Brüder und Schwestern ihn, um seine Lehren zu vernehmen[80], bei seinem Tode umsteht ihn die gesamte Gemeinde[81], sein Sterbetag ist für alle ein Trauertag[82], unter dem Weinen der Mönche und Nonnen verscheidet er, nachdem er von allen Abschied genommen hat[83]. Als der Nachfolger des Romarich, Adelphius, das Kloster verläßt, sagt er allen Brüdern und Schwestern Lebewohl[84]. Seine Gebeine werden von der Gesamtgemeinde eingeholt, dem Abte Garichramnus und seinen Mönchen und der Äbtissin Tetta mit ihren Nonnen. Alle ziehen in gemeinsamer Prozession ins Kloster ein[85].

Diese Zusammengehörigkeit der beiden Gruppen, die auch darin zum Ausdruck kommt, daß stets nur von einem Monasterium die Rede ist, offenbart sich auch besonders in dem gemeinsamen Liber Vitae[86]. Das Gedenkbuch ist angelegt von den Nonnen, aber mit Zustimmung des Abtes[87]. Nach der zweiten Einleitung soll das Buch enthalten die Namen der Äbte von Remiremont[88], und in der ersten Einleitung bezeichnen sich die

[75] Vita Amati, cap. 10, S. 218.

[76] Vita Romarici, cap. 6: „Ipse gubernandam sanctam congregationem suscepit . . . aluit et nutrivit" (ebd. S. 223).

[77] Ebd. cap. 7.

[78] Vita Romarici, cap. 15 und 16 (Mabillon, Acta SS. Ord. S. Ben. II, S. 402); diese Kapitel bietet die Ausgabe von Krusch nicht mehr.

[79] „Fratribus vel sororibus iugiter sacras scripturas relegebat" (Vita Amati, cap. 10, S. 219).

[80] Ebd. cap. 11, S. 219 f.

[81] „Adunati ergo fratres atque sorores universusque sexus" (ebd. cap. 14, S. 220).

[82] „Fratribus et sororibus amarus" (ebd. cap. 12, S. 220).

[83] „Flent ergo monachi plangentque devotae puellae" (ebd. cap. 14, S. 220).

[84] „Ab omnibus fratribus et sororibus commeato accepto" (Vita Adelphii, cap. 2, S. 226).

[85] „Pergebant namque et chori monachorum, sancti viri corpusculum ferentes, preibantque omnibus; et illico eminus sequebatur almifica Tetta abbatissa, precedens chorum sanctarum virginum" (ebd. cap. 6, S. 227).

[86] Adalbert Ebner, Der Liber vitae und die Nekrologien von Remiremont (N. A. XIX, 1894, S. 49 ff.).

[87] „Una cum consensu patris nostri domini Theodrici" (ebd. S. 54).

[88] „Nomina abbatum defunctorum sancti Romarici atque almi patris nostri Amati" (ebd.).

Digitized by Google

Schwestern als die Dienerinnen Christi in dem gleichen Kloster[89]. Aber wenn auch dem Abt des Männerklosters eine gewisse Oberleitung zusteht, so sind doch die Mönche im Dienste der Nonnen tätig. So hören wir vom Mönche Germanus, der sich mit seinem Bruder Numerian nach Remiremont zurückzieht, daß er für die Schwestern das Holz im Walde schlägt und es ihnen zum Kloster bringt[90]. Über das gemeinsame Leben, den Verkehr untereinander wird nichts Näheres in den Quellen ausgesagt.

Von Eustasius wurde zur gleichen Zeit das Nonnenkloster der Burgundofara, das spätere Faremoutiers, begründet. Wie bei Remiremont zwei Mönche geschickt werden, um die Schwestern in der Klosterregel zu unterrichten, so auch hier: Chagnoald, der Bruder der Burgundofara, und Waldebert, der spätere Abt von Luxeuil; dazu werden aber auch Brüder bestellt, um den Klosterbau aufzuführen[91]. Wir erfahren ferner, daß Jonas, der Verfasser der Columbanus-Vita, eine Zeitlang dort im Kloster lebte[92]. Aber zu seiner Zeit hatte das Kloster noch nicht den ausgeprägten Doppelcharakter. Es war ein wirkliches Frauenkloster, in dessen Dienst einige Mönche standen. Die Wunder der Burgundofara vollziehen sich nur an Nonnen, nirgends wird etwas von den Mönchen erwähnt, abgesehen von der Gründungskolonie. Als aber Beda Venerabilis 731 seine Kirchengeschichte schrieb, war Faremoutiers ein wirkliches Doppelkloster geworden. Er erwähnt zahlreiche Brüder des Klosters, die in einem Hause wohnten, die aber mit den Schwestern eine Einheit darstellten[93]. Gemeinsam mit den Nonnen umstanden sie das Grab der Earcongota[94]. Das Kloster wird geleitet von der Äbtissin[95], nach der es auch genannt ist. Die Brüder verrichten im Kloster die Arbeiten, vor allem ist ihnen die Bautätigkeit anvertraut[96]. Während also in Remiremont Abt und Äbtissin nebeneinander stehen, ja dem Abte noch eine Ober-

[89] „Nos aesi indignae famulae in coenobio sancti Romarici atque almi patris nostri Amati" (ebd.).

[90] Vita Germani, cap. 5 (SS. rer. Merov. V, S. 35).

[91] „Fratresque, qui aedificandi curam habeant, deputat; germanum puellae Chagnoaldum et Waldebertum, qui ei postea successit, ut regulam doceant, decernit" (Vita Columbani II, cap. 7, S. 121).

[92] Ebd. cap. 12, S. 132.

[93] „Multi de fratribus eiusdem monasterii, qui aliis erant in aedibus" (Historia ecclesiastica III, 8; ed. C. Plummer, Venerabilis Baedae opera historica I, Oxford 1896, S. 143).

[94] Ebd. S. 144. [95] Ebd. S. 144.

[96] „Fratribus alia magis curantibus, intermissum est hoc aedificium annis septem, quibus conpletis statuerunt ob nimietatem laboris, huius structuram ecclesiae funditus relinquere" (ebd.).

Digitized by Google

leitung des Frauenklosters zukommt, ist in Faremoutiers nur eine Äbtissin, die auch über die Mönche gebietet. Was zu dieser verschiedenartigen Entwicklung geführt hat, wird uns noch später beschäftigen.

Wenn dem Verfasser der Vita Sadalbergae zu glauben ist, dann wurde das Frauenkloster S. Maria, nachher St. Johannes Baptista vor Laon nach dem Muster von Remiremont begründet. Denn Sadalberga (oder Salaberga, wie sie später genannt wird) hatte zuerst daran gedacht, in Remiremont einzutreten [97]. Sie erbaut aber dann ein eigenes Kloster, zuerst in der Gegend von Langres [98], verlegt es aber bald in die Nähe von Laon [99]. Die Gründung geschieht mit Unterstützung des Abtes Waldebert von Luxeuil [100]. Unter den ins Kloster Eintretenden befindet sich Bodo mit seiner Frau Odila [101]; außer ihm sind noch von Männern genannt der Priester und Propst Italus [102] und der Mönch Landefrid, der Gärtner des Klosters [103]. Die Leitung der Gemeinde liegt einzig in der Hand der Äbtissin. Sie richtet den Chordienst nach dem Muster von Remiremont ein [104], der Mönch Landefrid ist ihr Mönch, dem sie befiehlt [105]. Daß das Kloster an sich ein wirkliches Frauenkloster war, scheint der Biograph anzudeuten, wenn er von Bodo sagt: „monachi — in quantum res sinebat — agebat officium“ [106].

Weniger günstig sind wir über die Anfänge des Doppelklosters Jouarre unterrichtet. Jonas berichtet, daß Ado der Welt entsagte und ein Kloster gründete [107]. Es wird von anderen als Nonnenkloster bezeichnet und war von einer Äbtissin geleitet [108]. Über die Anwesenheit von Mönchen wird zunächst nichts ausgesagt. Daß in dem Frauenkloster Ado mit Brüdern gelebt habe, berichtet erst die Vita III. Audoeni [109] und der von ihr abhängige, sehr unzuverlässige Biograph des Agilus [110].

Anders liegen die Verhältnisse bei Chelles, das in seinen Anfängen auf Jouarre zurückgeht. Königin Balthilde gründete

[97] Vita Sadalbergae, cap. 9 (SS. rer. Merov. V, S. 54).
[98] Ebd. cap. 12, S. 56. [99] Ebd. cap. 14, S. 57.
[100] „Inito cum beato Waldeberto consilio“ (ebd. cap. 12, S. 56).
[101] Ebd. cap. 18, S. 60.
[102] „Italus presbyter atque eiusdem coenobii praepositus“ (ebd. cap. 21, S. 62 und cap. 29, S. 66).
[103] Ebd. cap. 22, S. 62. [104] Ebd. cap. 17, S. 59.
[105] „Vidit Landefridum monachum suum hortolanum“ (ebd. cap. 22, S. 62). [106] Ebd. cap. 18, S. 60.
[107] Vita Columbani I, cap. 26, S. 100.
[108] Vita Balthildis, cap. 8 (SS. rer. Merov. II, S. 492) und Vita Bertilae, cap. 1 (ebd. VI, S. 101).
[109] Analecta Bollandiana V, 1886, cap. 5, S. 83.
[110] Vita Agili, cap. 14 (Mabillon, Acta SS. Ord. S. Ben. II, S. 307).

Digitized by Google

Chelles als Nonnenkloster[111]. Die Vita Balthildis erwähnt Priester des Klosters[112] und der Verfasesr redet im Vorwort auch die Fratres an[113]. Aber Balthilde beruft aus Jouarre nur Nonnen[114]. Auch der später schreibende Biograph der Äbtissin Bertila, zu dessen Zeit Chelles sicher ein Doppelkloster war, berichtet nur, daß Balthilde in Jouarre um Jungfrauen bat und daß die zur Äbtissin bestellte Bertila nur mit Nonnen übersiedelte[115]. So scheinen hier bei der Gründung keine Mönche mitgewirkt zu haben. Daß Chelles ein Doppelkloster wurde, schreibt die Vita Bertilae dem Einfluß der Heiligen zu. Ihr Ruf zog Männer und Frauen an, und Bertila nahm alle auf[116]. Sie leitete als Äbtissin allein das Gesamtkloster und unterrichtete Männer und Frauen[117]. Beide Gruppen bildeten die eine „christianitas fratrum sive sororum“[118]. Auf Bitten der Könige in England und auf Anraten der Brüder sendet sie Gründungskolonien von Mönchen und Nonnen nach den Inselreichen, um auch dort Klöster zu gründen[119].

Ähnlich verläuft die Gründungsgeschichte von Nivelles. Das Kloster wird als Nonnenkloster von Itta, der Mutter Gertruds, gegründet[120]. Diese beruft dann aus England oder Irland Männer, damit sie die Jungfrauen im Gesange unterrichten[121]. Man kann wohl annehmen, daß diese Männer Mönche waren. Der Verfasser ihrer Vita bezeichnet sich selber und einen Frater Rinchinus als im Kloster anwesend[122]. Gertrud nimmt im Kloster eine Arbeitsteilung vor: das Äußere wird den Brüdern zugewiesen, das innere Hauswesen den Schwestern[123]. So erzählt ihr Biograph, daß er selber mit andern einmal eine Seefahrt im Dienste des Klosters unternehmen muß[124] oder daß Gertrud einen der Brüder zu einer Besorgung nach Fosses schickt[125]. Gertrud hat die Gesamtleitung des Klosters[126]; sie ernennt nach Beratung mit

[111] „Kala in Parisiaco a Deo sacratas puellas coenobium magnum virginum“ (Vita Balthildis, cap. 7, SS. rer. Merov. II, S. 489).

[112] Ebd. cap. 15, S. 501 f.

[113] Ebd. S. 482. [114] Ebd. cap. 8, S. 490.

[115] Vita Bertilae, cap. 4 (SS. rer. Merov. VI, S. 104).

[116] „Advocavit plurimas fidelium animas feminarum immoque et virorum“ (ebd. cap. 5, S. 105).

[117] „Omnes recipiebat atque diligendo fovebat, instruens eos sancta exortatione“ (ebd. S. 106).

[118] Ebd. cap. 6, S. 106. [119] Ebd. cap. 6, S. 106 f.

[120] Vita Geretrudis, cap. 2 (SS. rer. Merov. II, S. 455).

[121] „Gignaros homines ad docendum divini legis carmina sibi et suis meditandum“ (ebd. S. 457).

[122] Ebd. cap. 7, S. 464. [123] Ebd. cap. 3, S. 457.

[124] Ebd. cap. 5, S. 458. [125] Ebd. cap. 7, S. 462.

[126] Ebd. cap. 3, S. 457: „omne onus regiminis“. In der Vita Aldegundis

Digitized by Google

den Dienern und Dienerinnen Gottes ihre Nichte Wulfetrud zur Nachfolgerin[127]. Zur Zeit Gertruds selber waren vielleicht nur wenige Mönche da, die den Unterricht erteilten und die Arbeit verrichteten. Als die Virtutes Geretrudis (um 700) geschrieben wurden, war aber Nivelles ein ausgebautes Doppelkloster. Gertrud ist für den Verfasser die „gubernatrix famulorum famularumque Christi"[128]. Mönche und Nonnen lebten in enger Gemeinschaft zusammen, wie die Geschichte des Klosterbrandes zeigt[129].

Über Marchiennes berichtet Hucbald (907) in der Vita Rictrudis, daß es ursprünglich als Männerkloster geplant war, daß aber der Abt Jonatus dort Sanctimoniales sammelte[130]. Zu seiner Zeit lebten hier noch clerici und sanctimoniales als zusammengehörige Gemeinschaft[131]. Eine Urkunde Karls des Kahlen von 877 erwähnt die dortigen fratres und sorores[132], und noch 975 erscheinen diese fratres und sorores beieinander[133].

Ähnlich ist es bei Hamay, nicht weit von Marchiennes. Die eben genannte Urkunde Karls des Kahlen trifft auch eine Verfügung „ad opus fratrum et sororum in Hamatico degentium". Frühere Nachrichten fehlen. Die Miracula Eusebiae aus dem 12. Jahrhundert wissen zu berichten, daß dort „einmal Personen beiderlei Geschlechtes lebten mit engelgleicher Würde"[134]. Das gleiche gilt für Hasnon. Auch hierfür besitzen wir nur eine Urkunde Karls des Kahlen von 877, die eine Verfügung trifft: „Fratrum et sororum necessitatibus in coenobio Hasnonensi"[135].

Zweifelhaft ist auch der Doppelcharakter bei Chamalières. Der Bischof Präiectus von Clermont gründete zwei Nonnenklöster nach der Regel des Donatus. In das eine, Chamalières, schickte er den Evodius, daß er die Nonnen unterrichte und über die Zucht wache[136]. Ob aber Evodius auch einem

wird allerdings auch ein Subnius genannt „abbas de Nivialensi monasterio" (cap. 18, SS. rer. Merov. VI, S. 88). Dieser Subnius wird wohl der Vorsteher der Brüder sein, der hier den Namen Abt erhält, ohne daß er Abt im strengen Sinne des Wortes war.

[127] Vita Geretrudis, cap. 6, S. 459 f.

[128] Miracula, cap. 1, S. 465.

[129] Miracula, cap. 3, S. 466.

[130] Vita Rictrudis, cap. 10 (Mabillon, Acta SS. O. S. B. II, S. 905).

[131] Vita Rictrudis, prologus (M. G. SS. rer. VI, S. 93).

[132] Bouquet VIII, S. 666.

[133] Bouquet IX, S. 640 und L. Halphen und F. Lot, Recueil des actes de Lothaire et de Louis V rois de France, 1908, S. 93, Nr. 39.

[134] Miracula Eusebiae, cap. 1 (Acta SS. Martii II, S. 452).

[135] Bouquet VIII, S. 662.

[136] Vita Praeiecti, cap. 15 (SS. rer. Merov. V, S. 235).

Digitized by Google

Männerkonvent vorstand, wird nicht gesagt. Er kann die Stelle eines Provisors eingenommen haben, den die Regel des Donatus vorsieht[137]. Äbtissin wurde Gundila.

Gleichsam durch Zufall wurde das Männerkloster Bèze zum Doppelkloster. Die Äbtissin Adalsinda zog wegen der Bedrängnis ihres eigenen Klosters Dornatiacus mit ihren Nonnen nach Bèze und fand dort bei ihrem Bruder, dem Abte Wandalenus, Aufnahme. Dafür schenkt sie ihm ihr früheres Besitztum samt dem Kloster — beide Klöster waren von den Eltern der Geschwister gegründet, also „Familienklöster". Die Schenkungsurkunde der Adalsinda von 658 besagt: „petivimus, ut ad monasterium s. Petri habitare sub regula vel ordine in Dei nomine deberem, quod et vos pro caritatis studio concessistis"[138]. Danach haben also hier die Mönche die heimatlosen Nonnen aufgenommen. Es kann sich hierbei aber um einen vorübergehenden Aufenthalt gehandelt haben, da die Chronik von Bèze nichts mehr über dieses Frauenkloster erwähnt.

Zweifelhaft ist schließlich, ob S. Maria in Soissons den Doppelklöstern beizuzählen ist. Hier lebte Sigrada, die Mutter des Leodegar von Autun. Ein Trostbrief des Sohnes an sie von etwa 678 zählt auf, was sie alles im Kloster für das in der Welt Zurückgelassene erhalten hat, und nennt da: „pro obsequium famulorum dedit tibi omnes fratres sanctos, qui cotidie pro te orant; pro servicio ancillarum dedit tibi sorores sanctas, quarum consortium frueris"[139]. Nach dem Zusammenhang ist kein Zweifel, daß diese Fratres in irgendeiner Beziehung zum Kloster stehen. Aber ob es Mönche sind, die hier mit den Nonnen zusammenleben, ist nicht angedeutet. Es können Kleriker sein, die wie in Arles und Poitiers den Gottesdienst besorgen. Denn die Bestätigung der Privilegien für dieses Kloster durch Bischof Drauscius von 667 erwähnt nirgends etwas von Mönchen. Im Gegenteil, die Urkunde verbietet streng, daß ein Mann das Kloster betrete. Selbst der Bischof darf nur in Begleitung einiger Priester zum Gebete dorthin kommen. Die Begründung hierfür lautet: „quia cunctis patet manifesta condicio, quod puellarum monasterium absque frequentia virorum decet et oportet esse reclusum"[140]. Dies paßt wenig zu einem Doppelkloster.

[137] Cap. 55 und 58 (Holstenius, Codex Reg. III, S. 64 und S. 65).

[138] Pardessus-Bréquigny, Chartae, diplomata, instrumenta aevi Merov. II, S. 105; vgl. auch Besuensis abbatiae Chronicon bei E. Bougaud und J. Garnier, Chronique de l'abbaye de Saint-Bénigne de Dijon (Analecta Divionensia), 1875, S. 233 f. 236 f. 239 ff. Ein Teil der Zeitangaben der Urkunde ist späterer Zusatz.

[139] M. G. Ep. III, S. 466; vgl. Krusch, SS. rer. Merov. V, S. 253.

[140] Pardessus II, S. 138 ff. Genaueres läßt sich auch nicht ermitteln

Digitized by Google

Gegenüber den zahlreichen Nonnenklöstern stellen die Doppelklöster in Frankreich eine kleine Zahl dar. Warum gerade diese wenigen Klöster zu Doppelklöstern wurden, wird sich kaum beantworten lassen. Bei den einen wie Remiremont, Faremoutiers, St. Johanes Baptista vor Laon waren Männer an der Gründung beteiligt. Wenn sich diesen Mönchen andere zugesellten, dann mußte ein eigener Mönchkonvent entstehen. Chelles und Nivelles waren zwei bedeutende Frauenklöster von anerkanntem Rufe. Andere kleine Nonnenklöster begnügten sich wohl mit einem Priester und einem Gehilfen; hier aber zog der Ruf viele an, und die Besitzungen reichten aus, um zwei Konvente zu ernähren. Bei Stadtklöstern fehlte vollends jede Veranlassung, ein Doppelkloster einzurichten, und so findet sich denn auch in der Tat kein einziges Doppelkloster in einer Stadt. Eine Ausnahme wäre S. Maria in Soissons, falls hier Mönche und Nonnen zusammenlebten, während ja für St. Johannes Baptista bei Laon feststeht, daß es außerhalb der Mauer lag [141].

Über die Organisation ist schon oben gesagt worden, daß in Remiremont ein Abt und eine Äbtissin sind, und daß dem Abte hier die Oberleitung zukommt, während in den anderen Doppelklöstern die Äbtissin allein über beide Gruppen gebietet. Vielleicht geht diese Verschiedenheit der Organisation auf die Verschiedenheit der Gründungsverhältnisse zurück. Remiremont ist von Romarich gegründet „in propria“ [142], also als Eigenkloster auf seinem Familienbesitz. Da ist es erklärlich, wenn er und seine Nachfolger hier einen bestimmenden Einfluß haben. Burgundofara erbaut ihr Kloster gleichfalls „supra paternum solum“ [143], also auf ihrem väterlichen Erbe. So bewahrt sie auch sich und ihren Nonnen das Besitz- und Verfügungsrecht. Das erste Kloster der Sadalberga wird ebenfalls von ihr gegründet „in hereditate paterna“ [144]. Bei Nivelles und Chelles liegen die Verhältnisse ähnlich, jenes von der Mutter der ersten Äbtissin Gertrud, Itta, dotiert [145], dieses von der Königin Balthildis [146]. Eine Ausnahme macht hierbei allerdings Jouarre,

über Blandinienberg. Für dieses Kloster existiert eine Schenkungsurkunde der Engilwara von 702 für die dortigen fratres und sorores (Pardessus II, S. 262). Ob diese fratres Kleriker oder Mönche waren, ist nicht festzustellen. Berlière hält Blandinienberg nicht für ein Doppelkloster (Les monastères doubles, S. 11).

[141] „Extra murum“, Vita Sadalbergae, cap. 22 (SS. rer. Merov. V, S. 62).

[142] Vita Columbani II, cap. 10 (SS. rer. Merov. IV, S. 127).

[143] Ebd. cap. 7, S. 121.

[144] Vita Sadalbergae, cap. 12, S. 56.

[145] Vita Geretrudis, cap. 2 (SS. rer. Merov. II, S. 455).

[146] Vita Balthildis, cap. 7 (SS. rer. Merov. II, S. 489).

Digitized by Google

das von Ado erbaut wird „in proprio solo“ [147], und doch ist nur von einer Äbtissin die Rede. Aber überall waren doch die Mönche für den Dienst der Nonnen da. So führt es auch die Regula cuiusdam ad monachos aus, die dem 7. Jahrhundert angehört und deren Heimat wohl Gallien ist [148]. Der Verfasser warnt die Mönche vor Vertraulichkeit mit den Nonnen, aber er macht es zur Pflicht, ihnen in jeder Weise zu helfen: „Beneficia tamen et munificentiam praestare illis ex toto corde praecipimus, quoniam sunt membra Christi et matres Domini et per virginem nos redemit Christus“ [149].

Während nun diese Doppelklöster, sicherlich Remiremont, Faremoutiers, St. Johannes Baptist vor Laon, Chelles und Nivelles im 7. oder 8. Jahrhundert ohne Zweifel Mönche in ihren Mauern haben, sind in späterer Zeit an die Stelle von Mönchen Kanoniker getreten. Für Faremoutiers haben wir das Immunitätsprivileg Karls des Kahlen von 841, das die Bertrada bezeichnet als die „abbatissa totius congregationis tam clericorum quam etiam sanctimonialium“ [150]. Die translatio Balthildis (833) sagt, daß es in Chelles gebe einen „clerus tam virorum quam feminarum“, und diesen „clerus virorum“ bilden „sacerdotes“ [151]. Eine Urkunde für Nivelles von Karl dem Kahlen aus dem Jahre 877 verfügt eine Schenkung „ad usus fratrum seu sororum, sanctimonialium videlicet et canonicorum Nivellae coenobii“ [152]. Die Urkunde Karls des Kahlen für Marchiennes von 877 [153] und die Lothars II. von 975 [154] sprechen zwar unbestimmt von fratres und sorores in dem Kloster, aber durch Hucbald wissen wir, daß diese fratres clerici waren [155].

Wir kennen lediglich diese Tatsache, daß an die Stelle von Mönchen in den Doppelklöstern allmählich Kanoniker traten. Was diese Entwicklung beeinflußt hat, läßt sich nicht nachprüfen. Ein Verbot von Doppelklöstern aus dieser Zeit existiert nicht. Wohl werden gleichzeitig Mönche wie Kanoniker gewarnt vor dem häufigen Besuch der Frauenklöster [156]. Vielleicht hat

---

[147] Vita II. Audoeni, cap. 3 (SS. rer. Merov. V, S. 554 Anm. 6) und Vita III. Audoeni (Anal. Boll. V, 1886, S. 83).

[148] Siehe L. Gougaud, Inventaire des Règles Monastiques irlandaises (Revue Bénédictine 25, 1908, S. 326 ff.).

[149] Cap. 18 (Holstenius, Codex Reg., Paris 1663, II, S. 170).

[150] Bouquet VIII, S. 431.

[151] M. G. SS. XV, 1, S. 285.

[152] Bouquet VIII, S. 666.

[153] Ebd. VIII, S. 666.

[154] Ebd. IX, S. 640, und Halphen und Lot, S. 93, Nr. 39.

[155] Vita Rictrudis, prologus (SS. rer. Merov. VI, S. 93).

[156] Vgl. die Relatio episcoporum von 829 an Ludwig den Frommen (M. G. Capitul. II, S. 42) und Konzil von Paris 829 c. 46 (Concil. II, 640) und Konzil von Châlon 813 c. 60 (ebd. S. 285).

Digitized by Google

zu der Änderung geführt die Vernachlässigung der Handarbeit durch die Mönche; denn die Handarbeit verliert in den Mönchsklöstern immer mehr an Bedeutung[157], so daß Benedikt von Aniane sie wieder einführen muß[158]. Die Mönchskonvente, die zuerst aus Laien bestanden, bilden sich mehr und mehr zu Gemeinschaften aus, in denen das priesterliche Element überwiegt. Wenn nun so in den eigentlichen Mönchsklöstern die Handarbeit verschwand, so mußte von selber der Zustrom von Mönchen zum Doppelkloster aufhören, in denen sie ja auch die Stelle der Arbeiter eingenommen hatten. So findet man denn auch in den Frauenklöstern den vassus und minister, der die Arbeit verrichtet[159]. Wenn aber die Mönche nicht mehr die Arbeit im Frauenkloster besorgen wollten, dann genügten ja einige Kanoniker, die den Gottesdienst abhielten. Jedenfalls läßt sich im 9. Jahrhundert kein eigentliches Doppelkloster mehr im Westfrankenreiche nachweisen. Wie die Doppelklöster hier allmählich entstanden sind, so sind sie auch allmählich wieder verschwunden.

4. Kapitel.

DIE DOPPELKLÖSTER IN ENGLAND, DEUTSCHLAND UND ITALIEN.

Während die Doppelklöster in Gallien unter den zahlreichen Nonnenklöstern eine Ausnahme bilden, erscheinen sie in England[1] fast als die reguläre Form des Frauenklosters in der Weise, daß die meisten Nonnenklöster mit einem Mönchskonvent verbunden sind, der ebenso unter der Leitung der Äbtissin steht wie die Nonnen. Dieses System ist aber nicht hier entstanden, sondern von Gallien aus übernommen worden. In England spürt man nichts von einem Suchen und Tasten nach der

[157] Smaragdus, Commentarius in regulam S. Benedicti (P. L. 102, Sp. 270 und 894).

[158] Capitulare monasticum von 817 (M. G. Capit. I, S. 344).

[159] Vgl. Konzil von Châlon 813 c. 63 (M. G. Concilia II, S. 285).

[1] Außer der angeführten Literatur vgl. auch: W. Bright, Chapters of early English church history, 3. Aufl., Oxford 1897, öfters; L. Eckenstein, Women under Monasticism, Cambridge 1896, ebenso; C. Plummer, Baedae Opera historica II, S. 150; S. Teuton, The English black monks of St. Benedict, London 1897, I, S. 104; Stephen and Hunt, A history of the English church, London 1901, I, an vielen Stellen; H. Böhmer, Germanisches Christentum (Theol. Studien und Kritiken 86, 1913, S. 165).

Digitized by Google

Form, sondern hier wird etwas Entwickeltes übernommen, und zwar dasjenige System, das in den nordgallischen Klöstern eine Zeitlang herrschte und das man dort als erstes kennenlernte. Gallien war ja überhaupt neben Rom in vielem für das junge angelsächsische Christentum Vorbild im Gegensatz zu den keltischen Überlieferungen der irischen und altbritischen Kirche. Von Anfang der Mission an waren die Beziehungen zum Christentum Galliens aufgenommen worden. Gregor der Große hatte selber die Erzbischöfe von Lyon und Arles angewiesen, die englischen Missionare zu unterstützen[2]. In Gallien weilte Benedikt Biscop zwei Jahre als Mönch zu Lerins[3] und Wilfrid drei Jahre in Lyon beim dortigen Bischof[4]; hier wurde auch Wilfrid von zwölf fränkischen Bischöfen zum Bischof geweiht[5]. Von dort holte Biscop seine Maurer und Glasarbeiter für den Bau zu Wearmouth[6].

Gallien wurde auch die Lehrmeisterin bei Einrichtung der angelsächsischen Frauenklöster. Die neuen Missionare scheinen sich um die Gründung von Nonnenklöstern nicht bekümmert zu haben. Beda erzählt, daß aszetisch gerichtete Jungfrauen nach dem nahen Festlande gingen, um in den fränkischen Klöstern den Schleier zu nehmen[7]. Bevorzugt wurden von ihnen Faremoutiers, Chelles und Andelys. Die beiden Töchter des Königs Anna von Ostanglien (635—654) Saethryth und Aedilberg waren Äbtissinnen in Faremoutiers; ebendort lebte als Nonne Earcongota, die Tochter des Königs Earconberct von Kent (640—664). In Chelles war Nonne Heresvid, die Mutter des Königs Aldvulf von Ostanglien (663—713). Dorthin gedachte auch ihre Schwester Hilda zu gehen, um Nonne zu werden; sie war schon zur Abreise bereit, als Bischof Aidan sie zurückhielt, um mit ihrer Hilfe selber ein Frauenkloster zu gründen[8]. Es ist wohl außer Zweifel, daß die Verhältnisse jener Klöster, von denen Faremoutiers und Chelles sicher Doppelklöster waren, in England bekannt waren. Beda zeigt sich über sie genau unterrichtet. Die Vita Bertilae stellt die Abhängigkeit des englischen Klosterwesens vom gallischen sogar in der Weise dar, als ob die angelsächsischen Könige sich selber nach Chelles gewandt

[2] Beda, Histor. eccles. I, 24 u. 28 (Plummer, a. a. O. I, S. 43 u. 62) nach M. G. Epist. I, S. 424. II, S. 318.

[3] Beda, Historia abbatum, cap. 2 (Plummer I, S. 365).

[4] Vita Wilfridi, cap. 6 (SS. rer. Merov. VI, S. 199).

[5] Ebd. cap. 12, S. 206.

[6] Beda, Hist. abb., cap. 5 (Plummer I, S. 368).

[7] Beda, Hist. eccles. III, 8 (Plummer, S. 142).

[8] Beda, ebd. IV, 23, S. 253.

Digitized by Google

hätten, um Klöster für ihre Länder zu erhalten, und daß dann auch von dort aus eine aus Mönchen und Nonnen bestehende Gründungskolonie ausgezogen sei[9]. Der Bericht ist in dieser Form wohl nicht richtig; aber er zeigt, wie enge man sich später die Beziehungen zwischen den Klöstern Galliens und den Gründungen in England dachte.

Während man in Gallien beobachten kann, wie die Doppelklöster allmählich wurden, sind sie in England von Anfang an als solche begründet worden. Für das Doppelkloster Wimborne wird dies auch ausdrücklich ausgesprochen[10]. Das erste Kloster für Mönche und Nonnen scheint Hartlepool gewesen zu sein, das kurz nach 646 entstand. An der Gründung dieses Klosters wie an der des Doppelklosters Streaneshalch oder Whitby (657) ist der irische Bischof Aidan beteiligt und andere religiosi, die Hilda beraten[11]. Außer diesen beiden Klöstern sind für die gleiche und nächste Zeit noch bezeugt: Coldingham[12], Barking[13], das Kloster der Edilhild bei Partney[14], das Kloster der Ediltrud zu Ely[15], das Kloster der Eangyth[16], Repton[17], Wimborne[18], Minster (Thanet)[19] und Wenlock[20].

Wie im Frankenreich, so sind auch in England die Doppelklöster an sich Frauenklöster mit einem dienenden Mönchskonvent. Deshalb werden sie in den Quellen auch stets als Frauenklöster oder als Klöster einer Äbtissin bezeichnet. So heißt Barking: „monasterium virginum sanctimonialium“[21]; Coldingham: „monasterium virginum“[22]; Whitby: „Hildae abbatissae monasterium“[23]; Wenlock: „monasterium Milburgae

[9] SS. rer. Merov. VI, S. 106.

[10] „Ab initio fundationis“, Vita Leobae, cap. 2 (M. G. SS. XV, 1, S. 123).

[11] Beda, Hist. eccles. IV, 23 (Plummer, S. 253). Dies beweist jedoch keinen irischen Charakter des Doppelklosterwesens; Wilfrid, der Führer der römischen Partei, gibt der Äbtissin des Doppelklosters Ely, Ediltrud, selber den Schleier (Beda, Hist. eccl. IV, 19; Plummer I, S. 243 f.) und zieht sich später vielleicht eine Zeitlang in ihr Kloster zurück (siehe Plummer II, S. 324).

[12] Beda, Hist. eccles. IV, 25 (Plummer, S. 264).

[13] Ebd. IV, 7, S. 219.

[14] Ebd. III, 11, S. 149.

[15] Ebd. IV, 19, S. 245.

[16] M. G. Epistolae selectae I = Tangl, Die Briefe des Bonifatius und Lullus, S. 22, Nr. 14.

[17] Vita Guthlaci, cap. 12 (Acta SS. O. S. B. III, 1, S. 260).

[18] Vita Leobae, cap. 2 (SS. XV, 1, S. 123).

[19] I. M. Kemble, Codex Diplomaticus aevi Saxonici I, Nr. 106, S. 129.

[20] Epistulae Bonifatii, ed. Tangl, S. 8, Nr. 10.

[21] Beda, Hist. eccles. IV, 10 (Plummer, S. 224).

[22] Ebd. IV, 25, S. 262.

[23] Ebd. IV, 23, S. 254 u. 255.

Digitized by Google

abbatissae“ [24]. Ebenso heißen die Äbtissinnen Mütter ihrer Nonnen: Edilburg von Barking ist „Deo devotarum mater ac nutrix feminarum“ [25], Ediltrud von Ely „virginum Deo devotarum perplurium mater“ [26]. Nur ein einziges Mal kommt für Whitby der Name vor: „famulorum famularumque Dei monasterium“ [27].

Schon diese Benennung der Doppelklöster nach den Frauen oder der vorstehenden Äbtissin zeigt, daß in diesen Klöstern die Nonnen das bestimmende Element waren. Dem entspricht dann auch ganz, daß die Leitung einzig und ausschließlich in der Hand der Äbtissin liegt. Ihr unterstehen in gleicher Weise Männer wie Frauen des Konventes. Sie überwacht das Studium der Mönche [28], sie nimmt die Männer in die Gemeinschaft auf [29], bestimmt, ob ein Mönch in den Wissenschaften unterrichtet werden soll [30], sie ist verantwortlich für die Disziplin beider Gruppen [31]. So kann die Äbtissin Eangyth unter ihren vielen Arbeiten aufzählen „die Sorge für die anvertrauten Seelen beiderlei Geschlechtes“ [32]. Die Mönche gehören aufs engste zum Frauenkloster und bilden mit den Nonnen die e i n e Gemeinschaft. Als die Leiche der Ediltrud übertragen wird, umsteht den Sarg „omnis congregatio hinc fratrum, inde sororum“ [33]. Die Brüder sind einfach die „fratres monasterii“ [34]. Ein Mönch des Doppelklosters Coldingham wird in der Cuthbert-Vita von dem Anonymus genannt „clericus familiae“ [35].

Trotz dieser engen Zusammengehörigkeit sind beide Gruppen aber im Kloster voneinander getrennt. Die Klosteranlage kennt den Teil des Gebäudes, in dem die Männer wohnen [36], und zwar liegt dieses Gebäude von der Frauenwohnung entfernt. Denn die Äbtissin Edilhild muß, um dorthin zu gelangen, die Türe des Klosters öffnen und hinausgehen [37]. Ebenso wird für Barking genannt „der Teil des Klosters, in dem die Männer sich aufhalten“, und dieser Teil ist verschieden von dem, den die Jungfrauen bewohnen [38]. Dieser Frauenflügel wird eigens bezeichnet

[24] T a n g l, Ep. Bonif., S. 8, Nr. 10.
[25] B e d a, Hist. eccles. IV, 6, S. 219.
[26] Ebd. IV, 19, S. 244.
[27] Ebd. IV, 26, S. 267.
[28] Ebd. IV, 23, S. 254.
[29] Ebd. IV, 24, S. 260.
[30] Ebd.
[31] Ebd. IV, 25, S. 265.
[32] T a n g l, Ep. Bonif., S. 22 f., Nr. 14.
[33] B e d a, Hist. eccles. IV, 19 (S. 245).
[34] B e d a, Vita Cuthberti 10 (P. L. 94, S. 748).
[35] Acta SS. Martii III, S. 119 A.
[36] „Locum virorum“: B e d a, Hist. eccl. III, 11, S. 149.
[37] Ebd.
[38] „Partem monasterii huius illam, qua viri tenebantur . . . eam monasterii partem, qua ancillarum Dei caterva a virorum erat secreta contubernio“. Ebd. IV, 7, S. 219.

Digitized by Google

als „virginum Deo dedicatarum cella“ [39]. So kann auch Rudolf von Fulda bei Beschreibung des Klosters Wimborne von zwei „monasteria“ sprechen: „unum scilicet clericorum et alterum feminarum“ [40]. Zwischen den beiden Gruppen war kein Verkehr gestattet. Nur die kleinen Knaben konnten im Frauenflügel sein und erhielten, wie der Bericht über den dreijährigen Aesica in Barking zeigt, auch dort ihre Erziehung [41]. Bei gottesdienstlichen Funktionen scheinen aber Mönche und Nonnen zusammengekommen zu sein, wie es ausdrücklich bei der Übertragung des Leibes der Edeltrud erzählt wird[42]. Vielleicht läßt sich eine Stelle bei Aldhelm auch auf gemeinsamen Chordienst beziehen, wo er über das Kloster der Bugga singt:

Fratres, concordi laudemus voce tonantem
Cantibus et crebris conclamet turba sororum . . .
Et lector lectrixve volumina sacra revolvant . . . [43].

Sonst aber war es nicht gestattet, daß ein Mann ins Frauenkloster oder eine Nonne ins Männerkloster kam [44]. Das Frauenkloster zu Wimborne hatte seine eigene Kirche, die die Männer nur betraten, um dort den Gottesdienst zu feiern [45]. Während im Kloster der Edilhild die Äbtissin, falls sie etwas im Männerkloster zu besorgen hatte, mit einer Nonne hinüberging [46], hielt man es in Wimborne so, daß die Äbtissin durch ein Fenster vom Frauenkloster aus ihre Aufträge erteilte [47].

Welche Stellung nahmen nun die Männer in diesen Klöstern ein? Damit kommen wir zur Frage, ob es sich in den Doppelklöstern Englands wirklich um ein Zusammensein von Mönchen und Nonnen handelte, oder ob der dienende Konvent sich aus Kanonikern zusammensetzte. Die priesterliche Tätigkeit der Männer in den Doppelklöstern tritt ohne Zweifel stark hervor. Wiederholt spricht Beda gerade von Priestern in den Doppelklöstern [48]. Rudolf von Fulda sagt einfach, das eine von den zwei Klöstern in Wimborne sei ein „monasterium clericorum“ gewesen. Es mag nun sein, daß zu seiner Zeit dort neben den Nonnen Kanoniker waren und auch hier die Entwicklung wie in Frankreich verlaufen ist, daß nämlich an die Stelle der Mönche

[39] Ebd. III, 8, S. 220.
[40] Vita Leobae, cap. 2 (SS. XV, 1, S. 123).
[41] Beda, Hist. eccles. III, 8, S. 220.
[42] Ebd. IV, 19, S. 245.
[43] Aldhelmi, Carmina ecclesiastica III, 50 f., 58 (Auct. Antiq. XV, S. 16 f.).
[44] Vita Leobae, cap. 2, a. a. O. S. 123.
[45] Ebd.
[46] Beda, Hist. eccles. III, 11, S. 149.
[47] Vita Leobae, cap. 2, a. a. O. S. 123.
[48] Hist. eccles. III, 11; IV, 23 u. 25.

Digitized by Google

allmählich Kleriker getreten sind. Aber in der Frühzeit haben sicher Mönche mit den Nonnen zusammengelebt. Dies ist ja bei der Mönchskirche Englands, in der auch zum Teil Mönche das Kathedralkapitel eines Bischofs bildeten, nicht erstaunlich[49]. Schon die Art der Beschäftigung läßt die Männer in den Doppelklöstern als Mönche erscheinen: sie verrichten die nötigen Arbeiten. Als Sexburg den Leib ihrer Schwester Ediltrud übertragen läßt, schickt sie Brüder aus, damit sie einen Steinsarg suchen[50]. Die Brüder von Whitby überbringen die Nachricht von dem Tode der Äbtissin Hilda nach Hackness[51]. Die Äbtissin Aelfled läßt sich auf ihrer Reise zu Cuthbert von einigen Brüdern begleiten[52]. Noch deutlicher aber ist die Nachricht über Caedmon zu Whitby. Die Äbtissin Hilda nimmt ihn auf in die Zahl ihrer Brüder: „saecularem illum habitum relinquere et monachicum suscipere propositum docuit“[53], und Caedmon heißt dann: „regularibus disciplinis humiliter subditus“[54]. Als Bischof Trumvin mit den Seinen, die im Kloster Aebbercurnig gelebt hatten, dessen Gegend verlassen muß, geht er nach Whitby zur Äbtissin Aelfled und lebt hier mit einigen seiner Schüler „in monachica districtione“[55]. Vom gleichen Kloster, aus dem fünf Bischöfe hervorgingen, berichtet Beda mit besonderer Anerkennung, daß sich hier zahlreiche fanden, die geeignet waren, das Priestertum zu empfangen[56]; es war also der Aufstieg zur klerikalen Würde etwas Besonderes, was nur einen Sinn hat, wenn im Kloster Mönche waren und nicht Kanoniker. Über Guthlac schließlich hören wir, daß er als Mönch ins Kloster der Elfride zu Repton ging. Als er wegen seiner strengen Aszese von allen Brüdern gehaßt wurde, verließ er das Kloster und wurde Einsiedler[57].

Über die Weiterentwicklung dieser englischen Doppelklöster fehlen die Nachrichten. Es läßt sich auch nicht feststellen, ob sie noch alle den Doppelcharakter besaßen, als der Däneneinfall fast dem gesamten angelsächsischen Klosterwesen das Ende bereitete. Wir können nur erkennen, daß sich im 8. Jahrhundert die kirchliche Autorität mit ihnen befaßte. Dies zeigt das Poenitentiale des Theodor von Canterbury. Hier heißt es: „Apud Graecos non est consuetudo viris feminas habere

[49] Vgl. u. a. Beda, Hist. eccl. IV, 26 (Plummer I, S. 267); vgl. Plummer II, S. 384.
[50] Hist. eccles. IV, 19, S. 244.
[51] Hist. eccles. IV, 23, S. 257.
[52] Beda, Vita Cuthbercti, cap. 24 (P. L. 94, Sp. 763).
[53] Hist. eccles. IV, 24, S. 260.
[54] Ebd. S. 261.
[55] Ebd. IV, 26, S. 267.
[56] Ebd. IV, 23, S. 254.
[57] Vita Guthlaci 12, a. a. O.

Digitized by Google

monachus neque feminis viros; tamen consuetudinem istius provinciae non destruamus“ [58]. Der Satz gibt die Stimmung wieder, die im Osten gegenüber den Doppelklöstern bestand. Aber er spricht kein Verbot aus und dehnt das östliche Recht nicht auf die angelsächsischen Verhältnisse aus. Ebensowenig tun dies die sog. canones Gregorii. Hier heißt es zwar allgemein: „Non licet viris feminas habere monachas neque feminis viros habere“, aber es folgt dann ebenso: „tamen nos non destruamus illut, quia consuetudo est in hac terra“ [59]. In Gallien hat die Bestimmung des Konzils von Agde die Entstehung von Doppelklöstern nicht verhindert, und ebensowenig hat die Kenntnis des östlichen Kirchenrechtes die Entwicklung in England beeinflußt.

Obwohl das Mönchtum von England aus nach dem rechtsrheinischen Deutschland kam und mit den Mönchen auch Nonnen in die Missionsarbeit eintraten, sind bis zum 9. Jahrhundert doch hier kaum Doppelklöster nachzuweisen. Nur ein einziges kann in Frage kommen: das Kloster Heidenheim in der Diözese Eichstätt. Es war von Wynnebald um 751 als Mönchskloster gegründet worden, oder besser als eine Missionsstation für ihn und seine Mönche [60]. Die Anwesenheit von Frauen zu Lebzeiten Wynnebalds wird nirgends berichtet. Die Nonne, die sein Leben beschreibt, ist erst nach seinem Tode (761) nach Heidenheim gekommen [61]. Sie erzählt aber, daß die Schwester Wynnebalds das Kloster leitete: „post obitum beati viri monasterium servando habebat“ [62]. Von Wolfhard hören wir gegen 900 in den Miracula Waldburgis, daß die Heilige nach dem Tode ihres Bruders Nonnen in Heidenheim gesammelt und mit ihnen dort das klösterliche Leben geführt habe: „Post recessum itaque beati Wunniboldi . . . Waldburgis . . . collectis sanctimonialibus . . . in loco prenominato Heidanheim dominicis instantissime coepit inherere mandatis“ [63]. Haben sich die Schüler Wynnebalds nach dem Tode ihres Meisters entfernt und den Nonnen das Kloster überlassen oder sind sie mit den Nonnen zusammengeblieben? Das letzte ist wohl wahrscheinlicher. Aber lange sind hier Mönche und Nonnen nicht zusammen gewesen. Wenigstens berichtet die Heidenheimer Überlieferung, wie sie die relatio Adalberti über die Wiedereinführung der Benediktinerregel daselbst im Anfange des 12. Jahrhunderts bietet, daß

[58] Poenitentiale Theodori II, 6, 8 (F. W. H. Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, 1851, S. 208).
[59] Can. 10, ebd. S. 161.
[60] Vita Wynnebaldi, cap. 7 (SS. XV, 1, S. 111).
[61] Ebd. cap. 10, S. 114. [62] Ebd. cap. 13, S. 116.
[63] Miracula Waldburgis I, cap. 2 (SS. XV, 1, S. 539).

Digitized by Google

Bischof Gerhoh schon 790 das Mönchskloster in ein Kanonikerstift umgewandelt habe[64]. Jedenfalls kennen Wolfhards Miracula keine Mönche mehr zu Heidenheim am Ende des 9. Jahrhunderts.

Außer Heidenheim ist im frühen Deutschland kein Kloster zu nennen, für das sich der Doppelcharakter nachweisen ließe. Der genaue Bericht des Rudolf von Fulda über das Kloster Wimborne läßt auch darauf schließen, daß ihm solche Verhältnisse in seiner Heimat unbekannt waren. Wären ihm andere Doppelklöster bekannt gewesen, dann hätte er wahrscheinlich nicht solchen Wert auf die Feststellung jeder Einzelheit gelegt, wie er es tut. Die Angabe der Vita Fridolini, die schon Fridolin als den Begründer des Doppelklosters Säckingen erscheinen lassen, verdienen keinen Glauben[65]. Die Vita beweist nur, daß um das Jahr 1000 Säckingen seit geraumer Zeit ein Frauenstift mit einem dienenden Klerikerkonvent war.

Ähnlich wie in Deutschland liegen auch die Verhältnisse in Italien, ja es darf als sicher gelten, daß Italien in der Frühzeit überhaupt keine Doppelklöster besaß. Das Doppelkloster in Cagliari auf Sardinien, das zuweilen angeführt wird, ist gar nicht zustande gekommen. Hier hatte gegen Ende des 6. Jahrhunderts der Lektor Epiphanius sein Haus zur Gründung eines Mönchsklosters testamentarisch bestimmt. Der Bischof Januarius verbot aber die Ausführung des Testamentes, da das Haus des Lektors, also das geplante Mönchskloster, an ein Nonnenkloster angebaut war. Ob der Lektor beabsichtigt hatte, daß die beiden Klöster ein Gemeinwesen darstellen sollten, ist nicht ersichtlich. Es war vielleicht zufällig, daß in diesem Falle die zwei Klöster in so enge Berührung gekommen wären. Gregor der Große billigte das Vorgehen des Bischofs Januarius und schlug in seinem Briefe an diesen (600) die Verlegung des Mönchs- oder Nonnenkonventes vor wegen der Gefahr für die Seelen[66].

Für das „Doppelkloster" St. Maria und St. Peter bei Alife im alten Herzogtum Benevent, das I. Schuster[67] und U. Berlière[68] nennen, fehlen die Zeugnisse. Die Urkunde des Herzogs Gisulf II. von Benevent vom Jahre 743 für dieses Kloster nennt als Bittsteller den Reverendissimus Tuccunus, den Abt Natalis und die Äbtissin Crispina[69]. Aber es wird nicht darin ausge-

[64] Siehe hierzu Fr. Heidingsfelder, Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt, 1. Lieferung, 1915, Nr. 26, S. 16.

[65] Vita Fridolini, cap. 24 und 29 (SS. rer. Merov. III, S. 365 u. 367).

[66] Gregorii Magni Reg. epist. XI, 13 (M. G. Ep. II, S. 273).

[67] I. Schuster, L'imperiale abbazia di Farfa, Rom 1921, S. 13.

[68] U. Berlière, Les monastères doubles, S. 6.

[69] C. Troya, Codice diplomatico Langob., Bd. IV, Neapel 1854, S. 116, Nr. 558. Siehe dazu: Bethmann und Holder-Egger, Langobardische

Digitized by Google

sprochen, daß der Abt Natalis und die Äbtissin Crispina gemeinsam das Kloster leiten, wie Schuster und Berlière auf Grund der Anmerkung bei Troya meinen [70]. Wenn also Bateson die Theorie vom Einfluß des irischen Mönchtums auf das Doppelklosterwesen dahin formuliert hatte, daß überallhin die Doppelklöster den Iren folgen [71], so ist die These auch in dieser Einschränkung nicht richtig. Denn weder St. Gallen noch Bobbio sind Ausgangspunkt für Gründungen von Doppelklöstern gewesen.

5. Kapitel.

DIE DOPPELKLÖSTER IN SPANIEN.

Wie sich unabhängig vom irischen Einfluß das Doppelklosterinstitut entwickeln und eine große Bedeutung erlangen konnte, dafür bietet die Geschichte der spanischen Doppelklöster ein Beispiel. Aus dem 7. Jahrhundert stammen die ersten Nachrichten, daß in Spanien Männer- und Frauenklöster als Nachbarklöster organisiert waren. In seiner Schrift De ecclesiasticis officiis spricht Isidor von Sevilla auch über die Einrichtung der Frauenklöster [1]. Die Nonnen wohnen für sich allein, von den Männern getrennt, aber verbunden mit ihnen durch die Liebe zur Heiligkeit und gemeinsames Tugendstreben. Sie haben ihre eigenen Vorsteherinnen. Ihre Beschäftigung ist die Herstellung von Wolle und die Anfertigung der Kleider für die Mönche. Dafür liefern dann die Mönche alles, was die Nonnen zum Leben nötig haben. Diese gegenseitige wirtschaftliche Unterstützung setzt ein nachbarliches Zusammenwohnen voraus. Daß es sich wirklich um ein solches handelt, zeigt deutlich auch die Bestimmung des Konzils von Sevilla vom Jahre 619 [2]. Hiernach werden die Frauenklöster in der Provinz Baetica der Verwaltung und dem Schutze der Mönche unterstellt. Mönche und Nonnen müssen aber getrennt voneinander wohnen. Hierfür beberuft sich das Konzil auf die „iussa regularum vel canonum". Nur ein Mönch darf im Frauenkloster sein. Er hat die Aufsicht über den Landbesitz der Nonnen, sorgt für die Bauten und alles

Regesten, Nr. 143 (N. A. III, 1877, S. 263) und A. Chroust, Untersuchungen über die Langobardischen Königs- und Herzogsurkunden, Graz 1888, Nr. 18, S. 196.

[70] Troya, a. a. O.

[71] Bateson, a. a. O. S. 197.

[1] Isidor, De ecclesiast. officiis (P. L. 83, Sp. 801).

[2] Can. 11, Mansi, Collectio ampl. Concil. X, Sp. 560.

Digitized by Google

Notwendige, so daß die Frauen einzig dem Heile ihrer Seele und dem göttlichen Dienste leben können. Für diesen Schutz, den sie vom Männerkloster erhalten, fertigen die Nonnen den Mönchen die Kleider an, während diese ihnen den Lebensunterhalt gewähren.

Dieser Kanon zeigt also genau dem orientalischen System entsprechend die Anlehnung des Frauenklosters an den Männerkonvent, seine Abhängigkeit von ihm und die wirtschaftliche Einheit beider Klöster. Als Grund für dieses Verhältnis wird angegeben die Befreiung der Nonnen von allen äußeren Sorgen und damit die Gewährleistung ihres rein religiösen Lebens. Hierzu kommt aber als zweiter Grund, der für Spanien charakteristisch bleibt, der Schutz der Nonnen [3]. Der Kanon des Konzils von Sevilla warnt dann noch vor der Vertraulichkeit zwischen Mönchen und Nonnen und verbietet jeglichen Verkehr miteinander.

Daß diese Bestimmung nicht eingehalten wurde, vielmehr die Zusammengehörigkeit von Männer- und Frauenkloster zu einem Scheinklosterwesen schlimmster Art führte, zeigt die Reformtätigkeit des Fructuosus von Braga († 665). In den Einleitungskapiteln zu seiner Regula communis [4] legt er ausführlich die herrschenden Mißstände dar. Es haben sich Familien-, ja Dorfklöster gebildet, dadurch daß ganze Familien und Sippen sich als Klöster erklärten, um sich die Vorteile und Privilegien der wirklichen Klöster zu eigen zu machen. Männer und Frauen und Kinder bildeten ein Gemeinwesen unter einem Abte. Aber vom Kloster waren nur die Namen entlehnt: monasterium, abbas, monachi; ferner ist von dort übernommen die Gemeinsamkeit des Besitzes, das gemeinsame Arbeiten, die Versorgung aller aus den Früchten der gemeinsamen Tätigkeit, die aber zum größten Teile in gemeinsamer Räuberei bestand [5].

Gegen diese Scheinklöster richtete sich das Werk des Fructuosus. Als er selber noch Mönch war, schlossen sich auch Frauen an ihn an. Es kamen zu ihm Männer mit ihren Söhnen und Frauen mit ihren Töchtern. Alle nahm der Heilige auf [6], und die Art und Weise, wie er im Gegensatz zu den Familienklöstern das Zusammenleben von Mönchen und Nonnen regelte,

[3] „Tuitionem exspectant" (Isidor, a. a. O.); „monachorum administratione ac praesidio gubernentur" (Konzil von Sevilla, a. a. O.).

[4] Über den Namen siehe I. Herwegen, Das Pactum des hl. Fruktuosus von Braga (U. Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 40, Stuttgart 1907), S. 56 ff.

[5] Regula communis, cap. 1 (Holstenius II, S. 149).

[6] Vita Fructuosi, cap. 16 u. 17 (Mabillon, Acta SS. Ord. S. Ben. II, 562).

Digitized by Google

zeigen die Bestimmungen in seiner Regula communis. Sie sind deshalb besonders wichtig, weil sie zum ersten Male einen Einblick in die innere Organisation der Doppelklöster Spaniens gewähren[7].

Wie aus der Regula communis hervorgeht, war es im damaligen Spanien kein seltener Fall, daß ganze Familien ihr Hauswesen auflösten und sich zum Klosterleben entschlossen. Fructuosus bestimmte, daß man den Mann mit Frau und Kindern aufnehmen soll, auch wenn diese noch nicht sieben Jahre alt sind. Das Zusammenleben der Ehegatten hört mit dem Eintritt ins Kloster auf, die Kinder werden ihnen entzogen, und selbst das Sprechen miteinander ist nicht mehr gestattet. Mönche und Nonnen wohnen in verschiedenen Häusern. Die Mönche dürfen mit den Nonnen nicht unter einem Dache sein, kein gemeinsames Gotteshaus mit ihnen haben, nicht mit ihnen zusammen essen oder zusammen arbeiten[8]. Aber die beiden Klöster sind doch nahe beieinander. Denn wenn auch die Kinder je nach ihrem Geschlechte den Mönchen oder Nonnen zugesellt werden, so dürfen doch die Kleinen, sooft sie wollen, zu Vater oder Mutter gehen, damit die Eltern nicht unzufrieden werden[9]. Dieser Besuch der Kinder bei den Eltern ist aber doch nur dann möglich, wenn die Klöster nahe beieinander sind. Die Regel kennt weiter den Fall, daß Mönche und Nonnen einen gemeinsamen Acker haben und daß sie ihn gemeinsam bearbeiten. Beide Gruppen müssen dann voneinander getrennt ihre Arbeit verrichten, jede Gruppe auf einem anderen Teile des Ackers. Und bei einer jeden muß ein zuverlässiger Aufseher sein. Sie müssen schweigend arbeiten, und keiner darf zur anderen Gruppe hinüberrufen. Verfehlungen gegen diese Vorschriften werden mit hundert Geißelhieben, mit Karzerhaft und Ausstoßung bestraft[10]. Mönche und Nonnen kommen auch zu gemeinsamer Kollation (Lesung oder Vortrag) zusammen. Hierbei dürfen aber die Männer nicht neben den Frauen sitzen, sondern jedes Geschlecht abgesondert für sich[11]. Bei gegenseitigem Be-

[7] H. v. Schubert gibt in seiner „Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter", S. 630, Anm. 1, mit Berufung auf I. Herwegen, Das Pactum des hl. Fruktuosus, S. 59 f., die Ansicht wieder, daß es sich in der Regula communis nicht um Doppelklöster handele. Hierbei hat er übersehen, daß I. Herwegen die dort aufgestellte These berichtigt hat; vgl. seinen Aufsatz: Die Unterschriften der Sabarikusurkunde, in: Revue Bénédictine 29, 1912, S. 97. Daß es sich wirklich um Doppelklöster handelt, beweist allein schon die Überschrift etwa zum Kap. 6 der Regula: „Qualiter debeant viri cum uxoribus ac filiis absque periculo vivere in monasterio."

[8] Cap. 15 (Holstenius, S. 160).

[9] Cap. 6, S. 153.

[10] Cap. 15, S. 160.

[11] Cap. 17, S. 161.

Digitized by Google

such ist jede Vertraulichkeit verboten. Ein Besuch bei den Nonnen ist nur gestattet in Gegenwart der Äbtissin und einiger Brüder [12]. Wird ein Mönch krank, so muß er im Männerkloster verpflegt werden, nur von einem Mönche, aber nicht von den Nonnen, auch nicht von der Mutter, Schwester, Frau oder Tochter [13].

Wenn nun Mönche und Nonnen auch nahe beieinander wohnen, so sind doch einige Mönche zum besonderen Dienste der Nonnen bestimmt. Sie besorgen den Gottesdienst, das Amt des Fuhrmannes und haben die Aufsicht über die Kinder [14].

Der Abt gilt als Oberer der beiden Klöster, denn an ihn wenden sich die Ankömmlinge mit der Bitte um Aufnahme [15]. Aber das Frauenkloster hat auch eine eigene Äbtissin [16], die also die Nonnen unter Kontrolle des Abtes leitet. Während bei Isidor das Zusammenleben von Mönchen und Nonnen auch damit begründet wird, daß die Männer für die Frauen arbeiten, damit diese sorglos dem Dienste Gottes leben können, gibt die Regula communis als Grund nur den Schutz der Nonnen an [17]. Sie setzt ja voraus, wie eben angegeben wurde, daß auch die Nonnen auf dem Felde arbeiten. Daß aber auch die Unterstützung der Schwestern beabsichtigt ist, zeigt die Anordnung, daß die Mönche für die Nonnen die Gäste bedienen und die Fahrten unternehmen [18]. Vor allem geht aber die Entstehung der spanischen Doppelklöster zurück auf das gleichzeitige Ergreifen des klösterlichen Berufes von seiten aller Familienmitglieder. Dies berührt die Regel an verschiedenen Stellen; sie will ja den Mißstand der Familienklöster beseitigen und das Verlangen von Familien nach dem Klosterleben in einer dem Mönchtum würdigen Weise befriedigen.

Die Doppelklöster blieben in der Folgezeit in Spanien bestehen. Für das 9. und 10. Jahrhundert sind die Nachrichten hierüber sehr zahlreich. Eulogius von Toledo († 859) berichtet in seinem Memoriale Sanctorum von ihnen wie von etwas Selbstverständlichem. Durch ihn erfahren wir auch zum ersten Male die Namen einzelner spanischer Doppelklöster. In der Nähe von Cordova lag das Doppelkloster Tabanos [19]. Es war gegründet von Jeremias, seiner Frau Elisabeth, ihren Kindern

[12] Ebd. [13] Ebd.

[14] Cap. 16, S. 161.

[15] „Tam parentes quam filii in potestatem se tradant abbatis" (cap. 6, S. 153). [16] Cap. 17, S. 161.

[17] „Sorores, quas habent tuendas" (cap. 15, S. 160).

[18] Cap. 16, S. 161.

[19] Eulogius, Memoriale Sanctorum lib. II, cap. 2 (P. L. 115, Sp. 770).

Digitized by Google

und nahezu der ganzen Verwandtschaft. Als Abt wird genannt Martinus, der Bruder der Elisabeth, unter den Mönchen ist Isaak, der Neffe des Jeremias, unter den Nonnen Columba, die Schwester der Elisabeth [20]. Männer und Frauen begeben sich hierhin, „um Christo Kriegsdienste zu leisten" [21]. An der Spitze der gesamten Gemeinschaft steht ein Abt [22]. Die Wohnung der Frauen war von der der Männer durch hohe Mauern getrennt; die Frauen lebten hier völlig abgeschlossen, den Männern nicht sichtbar [23]. Wenn die Brüder etwas wünschten, kam Elisabeth, die „Mutter" der Frauen, ans Fenster, um die Angelegenheit zu erledigen [24].

Gleichfalls in der Nähe von Cordova lag das Doppelkloster Cuteclara. Hier lebten unter dem Abte Frugellus die Mönche Petrus und Wolobonsus [25], während Artemia als Äbtissin die Nonnen leitete, unter denen sich ihre Tochter Aurea [26] und die Martyrinnen Flora und Maria befanden [27].

Ferner nennt Eulogius das Kloster S. Salvador bei Pinna Mellaria, ebenfalls nahe bei Cordova. Hierhin begibt sich Pomposa mit ihren Eltern, Brüdern und Verwandten, die alle die Welt verlassen; als Abt wird Felix genannt [28]. Unter den Mönchen begegnet der Priester Fandila, der zuerst in Tabanos Mönch war und dann in Pinna Mellaria den Brüdern und Schwestern diente [29]. Wie enge bei aller Abschließung voneinander das Zusammenleben der Nonnen und Mönche war, zeigt der Umstand, daß Pomposa, als sie das Kloster verlassen will, einen Bruder bitten muß, ihr die Tür zu öffnen [30].

Daß aber die von Eulogius genannten Doppelklöster keine Ausnahme darstellten, zeigen die von Yepes mitgeteilten Urkunden aus spanischen Klöstern dieser Zeit. Hieraus ergibt sich für das 10. Jahrhundert eine große Verbreitung der Institution. Allein in der Diözese von Astorga lassen sich als Doppelklöster feststellen: S. Asiclo [31], S. Christoph und S. Julian [32], S. Martha

[20] Ebd. III, cap. 10 (a. a. O. Sp. 807). [21] Ebd.

[22] „Unius patris gubernaculo", ebd. Sp. 809.

[23] „Claustra feminarum a cellulis monachorum altis interiectis disparata maceriis", ebd [24] Ebd.

[25] Memoriale II, 4 (a. a. O. Sp. 771).

[26] Ebd. III, 17, Sp. 815.

[27] Ebd. II, 8 (bei Migne als Vita Florae et Mariae eigens gedruckt, Sp. 838). [28] Memoriale III, 11, Sp. 812.

[29] Ebd. III, 7, Sp. 804. [30] Ebd. III, 11, Sp. 812.

[31] Eine Schenkungsurkunde von 904 nennt dort den Abt Armentarius und die Äbtissin Froila (Yepes, Coronica IV, S. 270).

[32] Nach einer Urkunde von 943 übergeben Aurea und ihr Bruder Michael zahlreiche Güter an die dortige Äbtissin Dominica zum Unterhalt der Mönche und Nonnen (Yepes IV, S. 271).

Digitized by Google

de Tera [33], S. Salvador und S. Peter in Astorga selbst [34], S. Pedro de Zamuta, S. Salvador de Castroferonio, S. Maria und S. Michael de Camagana, S. Thomas und S. Christina am Flusse Sil [35]. Ein bedeutendes Doppelkloster war S. Dictinus in Astorga [36]. Bischof Fortis von Astorga macht für dieses Kloster im Jahre 925 eine Schenkung „pro stipendio virginum ac continentium vel confessorum ibidem degentium". Während in dieser Urkunde nur der Abt Wimar von S. Dictinus erwähnt wird, erfolgt die Schenkung des Bischofs Ximenez von 1021 an die Äbtissin [37]. Ebenso erfolgt 1039 ein Tauschvertrag zwischen dem Bischof Sampir von Astorga und der Äbtissin Flamula [38]. Vielleicht kann man hieraus auf eine Güterteilung in diesem Kloster schließen. Jedenfalls hatte das Kloster im 10. und 11. Jahrhundert Äbte und Äbtissinnen nebeneinander [39].

Der gleichen Zeit gehören an:

S. Maria de Sobrado. Ein Vertrag, den dieses Kloster 922 mit einem Fransuarius Osoriz schließt, beginnt also: „Ego Munia quamvis indigna confessa una cum consensu fratrum vel sororum permanentium in cimiterio Superadi, sive et ego Gutier abbas cum omne collegium clericorum vel monachorum." Unterschrieben ist die Urkunde zunächst von der Äbtissin: „Munia licet indigna confessa in hanc scripturam quam fieri elegi et relegendo cognovi manu mea"; dann vom Abte: „Gutier abbas una cum consensu clericorum vel monachorum"; es folgen dann noch die Namen von vier Mönchen und vier Nonnen [40]. Der Wortlaut der Urkunde läßt darauf schließen, daß hier die Äbtissin die Oberleitung hatte.

S. Maria de la Salceda bei Tuy; die Grabinschrift eines Mönches Hermenegild, der am 2. November 943 starb, bittet die fratres et sorores um ihr Gebet [41].

S. Maria de Piasca in der Provinz Santander. Hierfür bietet Yepes aus dem Jahre 951 die Oblationsurkunde eines Maternus, der seine Tochter Totilda der Äbtissin Ailona über-

[33] Das Kloster wird genannt: „ecclesia sanctimonialium et monachorum fratrum" (H. Florez, España sagrada XVI, Urk. Nr. 14, S. 452; siehe auch Yepes IV, S. 271).

[34] Yepes IV, S. 272; für S. Peter in Astorga wird daselbst eine Schenkung von 1027 an die dortigen Brüder und Schwestern erwähnt.

[35] Ebd. S. 273. [36] Florez XVI, Urk. Nr. 4, S. 431.

[37] Ebd. Urk. Nr. 12, S. 448.

[38] Yepes IV, S. 408: „Dominae Flamulae et collegio sororum et monachorum s. Dictini episcopi"; vgl. Florez XVI, Urk. Nr. 15, S. 454.

[39] Florez XVI, S. 66, gibt die Namen von Äbten und Äbtissinnen von 980—1078. [40] Yepes IV, script. 40, S. 458.

[41] Yepes V, S. 65.

Digitized by Google

gibt: „Traddo filia mea Totilda ad abbatissa dominica Ailone et ecclesiae S. Mariae et fratribus vel sororibus, qui ibidem vitam monasticam duxerint“ [42].

S. Pelayo in Oviedo, das in einer Schenkungsurkunde von 996 als Doppelkloster begegnet [43] und noch 1160 als solches bezeugt ist [44].

Ob S. Juan de las Abadesas in Ripoll als Doppelkloster bezeichnet werden kann, ist fraglich, aber wahrscheinlich. Eine Urkunde von 965 unter der Äbtissin Fredeburg spricht von der „congregatio tam sororum quam etiam canonicorum degentes in coenobio beatissimi Johannis . . . sub regula almi patris Benedicti Deo militantes“ [45]. Auch eine Urkunde Benedikts VIII. von 1016/17 sagt, daß das Kloster gegründet sei „sacerdotibus et ancillis Dei regulariter ibi victuris“ [46]. Diese Urkunde schildert mit grellen Farben die Lasterhaftigkeit der Nonnen von S. Juan de las Abadesas und verfügt die Auflösung des Frauenklosters.

Aus dem 11. Jahrhundert stammen die Nachrichten über die Doppelklöster:

Oña. Es wird 1011 von Graf Sancho gegründet. Er setzt seine Tochter Tigridia als Äbtissin ein: „Eligimus filiam nostram Tigridiam, ut praeesset ad regendos Dei cultores seu omnes Deo devotas . . . Dei famulis famulabusque tua sit, o filia, cura“ [47].

Obona. 1026 erfolgt eine Schenkung für dieses Kloster „pro sustentatione monachorum et religiosorum, fratrum vel sororum in ipso loco habitantium“ [48].

St. Andreas de Espinada bei Astorga. Eine Urkunde König Ferdinands von 1043 nennt als im Kloster anwesend: Gelvira, Roderich Osorez und seine Frau Mimadone, Menendus Sisnandus mit seiner Frau Fronilda [49].

Yuqire in der Nähe von Ayriezo. Sancho V. erlaubt 1060 dem dortigen Abte, sich dem Kloster Uraca anzuschließen: „cum tuo iam dicto monasterio tam virorum quam mulierum devotarum sub tuo regimine degentium“ [50].

---

[42] Yepes IV, S. 407.

[43] „Pro victu et vestibus confessorum fratrum, virginum sororum, qui in agone Dei vita sancta certaverint“ (Yepes III, S. 336).

[44] Ebd.

[45] Villanueva, Viage litterario a las iglesias de España, Madrid 1754, VIII, S. 236.

[46] Ebd. VIII, S. 237; P. Kehr, Papsturkunden in Spanien I, 2 (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, N. F. 18, 2, 1926), S. 259, Nr. 7.

[47] Yepes V, S. 465; vgl. auch S. 323.

[48] Yepes III, S. 276.

[49] Yepes VI, S. 66.

[50] Yepes III, scr. 27, S. 31.

Digitized by Google

In der Zeit, in der also im übrigen Abendlande die Doppelklöster verschwunden waren, ist in Spanien ihre Blütezeit. Soweit man über die Organisation etwas feststellen kann, ist überall in den Klöstern ein Abt und eine Äbtissin. Zumeist kommt dem Abte eine Oberleitung zu, aber nicht überall, wie die oben angeführten Beispiele von S. Maria de Piasca und S. Maria de Sobrado zeigen. Yepes glaubt die höhere Stellung des Abtes oder der Äbtissin hänge davon ab, ob das Kloster von einem Manne oder von einer Frau gegründet sei[51]. Die beiden Konvente erscheinen in den Urkunden mehr nebengeordnet, wie das aus den gleichzeitigen Unterschriften der Mönche und Nonnen sich ergibt. Dies läßt auch vermuten die sog. Sabarikus-Urkunde, die wohl dem 10. bis 11. Jahrhundert angehört[52]. Diese Profeßformel, nach dem in ihr genannten Abte Sabarikus genannt, wird von Mönchen und Nonnen des Klosters in gleicher Weise unterschrieben. Alle legen die gleiche Profeß ab, verpflichten sich alle in derselben Form, wenn auch die Namen der Mönche von denen der Nonnen getrennt stehen. So bestehen in Spanien die Doppelklöster seit dem 6. und 7. Jahrhundert bis ins 12. Jahrhundert hinein in ununterbrochener Entwicklung und in einer Verbreitung, wie sie sonst sich nirgends nachweisen läßt.

6. Kapitel.

DIE NEUBELEBUNG DES DOPPELKLOSTERWESENS IN FRANKREICH UND DEUTSCHLAND SEIT DEM 11. JAHRHUNDERT.

Wie ausgeführt worden ist, waren die Doppelklöster im Abendlande, abgesehen von Spanien, seit dem 9. Jahrhundert verschwunden: die früheren Doppelklöster im Westfrankenreiche hatten statt des Mönchskonventes Kanoniker erhalten. In England vernichtete der Däneneinfall fast das gesamte Klosterwesen bis auf kümmerliche Reste, Deutschland und Italien besaßen in dieser Zeit keine Doppelklöster.

---

[51] Yepes III, S. 276.

[52] D. de Bruyne, Les signataires du pacte de Sabaricus (Revue Bénédictine 28, 1911, S. 80) und I. Herwegen, Die Unterschriften der Sabaricusurkunde (ebd. 29, 1912, S. 97).

Digitized by Google

Die frühe cluniazensische Bewegung des 10. Jahrhunderts trägt durchaus männlichen Charakter und bemüht sich fast ausnahmslos um die Reform der Männerklöster[1]. Auch die klösterliche Reorganisation in England unter Dunstan und Ethelwold zur gleichen Zeit weiß nichts von Doppelklöstern[2]. Ja man darf sogar vermuten, daß sie eine Rückkehr zu den früheren Zuständen ablehnte. Dunstan setzte sich zwar für die Wiederherstellung der Frauenklöster ein. Aber in der Vorrede zur Regularis concordia[3], den von ihm und Ethelwold verfaßten Einheitsstatuten für alle englischen Klöster, sagt er ausdrücklich, man habe den Männerklöstern Väter, den Frauenklöstern Mütter gegeben, und wie König Edgar (957—975) für die Mönche, so sorge Königin Elfriede für die Nonnen: „ut videlicet mas maribus, femina feminis sine ullo suspicionis scrupulo subveniret“[4]. Die Untersuchung von Hamilton Thompson über die mittelalterlichen Frauenklöster Englands hat ergeben, daß in all diesen Klöstern seit dem 11. Jahrhundert Weltgeistliche den Gottesdienst besorgten, die z. T. durch ein beliebiges Entgelt, z. T. durch feste Präbenden hierfür entschädigt wurden[5].

Auch die Lothringer Reform, die im 10. Jahrhundert vom Kloster Gorze ausgeht, ist wie Cluny den Männerklöstern zugewandt. Als die Mutter des Johannes von Gorze mit einigen aus ihrer Familie nach Gorze kommt und außerhalb des Klosters zuerst im Laienstande und später als Nonne den Brüdern im Anfertigen von Kleidern dient, beklagen sich die Mönche darüber und schmähen den Johannes, weil er das Kloster der Mönche zu einem Frauenhause gemacht habe[6].

Diese Zurückhaltung, die die Reformen des 10. Jahrhunderts gegenüber den Frauen beobachten, wird aber seit dem 11. Jahrhundert verlassen. Die späteren monastischen Bewegungen der Hirsauer, Augustiner und Prämonstratenser vor allem nehmen sich der Frauenklöster an und fördern eifrig das Doppelklosterwesen. Ja, es entstehen Orden wie die von Fontevrault und

[1] Vgl. E. Sackur, Die Cluniacenser I, Halle 1892, S. 71 ff.

[2] Über die Reform siehe Th. Symons, The monastic reforms of king Edgar (Downside Review 39, New series vol. 20, 1921, S. 38 ff.) und J. A. Robinson, The times of St. Dunstan, Oxford 1923 ,S. 143 ff.

[3] Über die Regularis Concordia siehe Th. Symons, The regularis concordia (Downside Review 40, New series vol. 21, 1922, S. 15 ff.); Robinson a. a. O.

[4] P. L. 137, Sp. 475; W. S. Logeman, Anglia 13, 1891, S. 366.

[5] Hamilton Thompson, Double monasteries and the male element in the nunneries, S. 150 ff.

[6] „Geneceum claustrum monachorum fecisti“, Vita Johannis Gorz. 1, cap. 45 (SS. IV, S. 350).

Digitized by Google

Sempringham, die ihrer ganzen Struktur nach Doppelorden sind, und deren Häuser nur als Doppelklöster existieren.

Diese Erscheinung hängt zunächst ohne Zweifel mit der allgemeinen religiösen Bewegung zusammen, die seit dem 11. Jahrhundert ja keine lediglich innerklösterliche Angelegenheit ist, sondern sich mit einem allgemeinen kirchlichen Reformprogramm an die gesamte Öffentlichkeit wendet und besonders auch in Frauenkreisen Raum gewinnt. Hauck stellt seit dem Jahre 1100 eine überraschende Vermehrung der Frauenklöster fest, deren Zahl in Deutschland in 150 Jahren von 150 auf 500 steigt[7]. Ein zeitgenössischer Chronist Bernold sagt in seinem Chronicon, daß sich in seiner Zeit „eine unzählbare Menge von Frauen" zum aszetischen Leben drängte, und zwar in der besonderen Form, um gleichsam als Mägde den Klerikern oder Mönchen zu dienen und unter dem Gehorsam eines Priesters zu stehen[8]. Die religiöse Begeisterung führte also nicht bloß Frauen in Frauenklöster, sondern auch zahlreiche Frauen in Männerklöster. Berlière hat eine Liste der deutschen Doppelklöster des 12. und 13. Jahrhunderts aufgestellt[9]. Es zeigt sich hierbei, daß fast sämtliche Männerabteien der Benediktiner und Regularkanoniker in Süddeutschland, Österreich und der Schweiz neben sich einen Frauenkonvent besaßen, und daß die Frauen sich gegen Ende des 11. oder im Laufe des 12. Jahrhunderts den Männerklöstern anschlossen. All diese deutschen Doppelklöster sind in erster Linie Männerklöster, das zugehörige Frauenkloster bildet nur ein Annex.

Wie haben aber diese Klöster den Doppelcharakter erlangt? Der oben erwähnte Chronist Bernold gibt für die Entstehung der Doppelklöster seiner Zeit zwei psychologische Gründe an: das religiös gestimmten Frauen eigene Bedürfnis nach männlicher Leitung und den Drang der Frauen, dem von ihnen verehrten Stande der Mönche und Priester zu dienen. Hauck glaubt, als Ursache angeben zu sollen die Möglichkeit der Überwachung des Frauenklosters durch die Mönche und damit die Sicherung seiner Disziplin[10]. In den meisten Fällen wird uns in den Quellen nur die Tatsache mitgeteilt, ohne daß über die Entstehung etwas ausgesagt wird. Man wußte im Kloster selber nicht mehr die Anfänge. So heißt es über das Doppelkloster Muri einfach: „De consuetudine autem congregandi feminas, que

[7] A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 3. Aufl., Leipzig 1913, S. 416.

[8] Chronicon z. J. 1091 (SS. V, S. 453).

[9] Les monastères doubles, S. 12 ff.

[10] Kirchengeschichte Deutschlands IV³, S. 424.

Digitized by Google

hic iam multis annis viguit, nobis est exemplum vita sanctorum patrum, qui et ipsi feminas congregaverunt ob amorem Dei“ [11]. Wo wir aber das Werden des Doppelklosters verfolgen können, lassen sich deutlich zwei Gründungsformen unterscheiden.

Die erste ist zu sehen in dem Reklusentum der Frauen. Klausnerinnen wählen als Ort ihrer Einsamkeit ein Männerkloster, sie lassen ihre Zelle an die Kirche anbauen und erhalten hier mit der leiblichen Versorgung zugleich die seelsorgliche Führung und die Möglichkeit, dem Gottesdienst beizuwohnen, wofür sie ihrerseits dem Kloster ihr Besitztum übergeben und sich durch kleine Arbeiten nützlich machen. Daß solche Reklusinnen sich gerade ein Männerkloster zum Aufenthaltsorte wählten, lag wohl daran, daß es sich hierbei um ernst gerichtete, aszetische Frauen handelte, die ein wirkliches Nonnenleben führen wollten. Es gab aber in Deutschand Diözesen wie etwa Köln, die zwar zahlreiche Kanonissenstifte, aber kaum ein Nonnenkloster besaßen [12]. Wollte sich eine Frau dem strengen aszetischen Leben weihen und es war in der Nähe kein Frauenkloster, es fehlten ihr aber auch die Mittel zu einer Neugründung, so war der Anschluß an ein Männerkloster der einfachste Weg, um zum Ziele zu kommen. In manchen Fällen führten auch persönliche, meist verwandtschaftliche Beziehungen eine Frau in die Männerabtei. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts läßt sich nun die Aufnahme solcher Reklusinnen in Frankreich und Deutschland oft nachweisen.

In Bec ist zur Zeit des hl. Anselm die Anwesenheit von drei Nonnen bezeugt, die in einem recht mütterlichen Verhältnis zu den Mönchen stehen [13]. Ebenso lebt hier die Mutter des Abtes Herluin und leistet den Mönchen treue Dienste durch Besorgen der Wäsche [14]. In St. Germer de Fly bei Beauvais findet man außer einer Nonne noch die Mutter des Guibert von Nogent, die gleichfalls hier eintritt [15]. In Nogent selber lebt unter Abt Gottfried die vicecomitissa Adelaidis [16]. In Afflighem tritt

[11] Acta Murensia, cap. 20 (Quellen zur Schweizer Geschichte III, 2, Basel 1883, S. 60).

[12] Vgl. die Stiftungsurkunde von Nonnenwerth (I. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I, Düsseldorf 1840, Nr. 301, S. 197).

[13] Chronicon Beccense (P. L. 150, Sp. 648).

[14] Vita Herluini, cap. 7 (Acta SS. O. S. B. VI, 2, S. 351).

[15] Guibert von Nogent, De vita sua I, 14 (P. L. 156, Sp. 863 und ed. G. Bourgin, Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire 40, 1907, S. 48).

[16] Vita Godefridi episcopi Ambianensis I, cap. 27 (Surius, De probatis vitis SS. zum 8. November, Köln 1618, S. 215).

Digitized by Google

im Jahre 1091 nach reicher Schenkung ein der Ritter Heribrand, dem seine Frau Adele folgt[17]; 1096 kommt hierhin eine vornehme Dame Ida, die unter anderem die Einkünfte eines Altares schenkt[18], und wenig später bitten um Aufnahme Giselbert und seine Frau gegen ein Lehen[19], St. Martin bei Tournai beherbergt Ida, die ein Haus und eine Mühle darbietet[20]; ferner treten hier ein Heinrich aus Tournai mit seiner Frau, seinem Sohne und seinen beiden Töchtern[21]. In Liessies lebt Ada, die Frau des Theoderich von Avesnes, und Agnes, die dem Kloster kostbare Kelche und Leuchter vermacht[22]. In Molesmes lassen sich unter dem Abt Robert bis zum Jahre 1085 zehn Frauen nachweisen, die neben dem Kloster von den Brüdern ernährt werden[23]. Am Rhein ist das Vorhandensein solcher Reklusinnen bezeugt für Disibodenberg[24], Johannisberg[25], St. Alban in Mainz[26].

Man gewinnt bei diesem Anschließen der Frauen an Männerklöster den Eindruck, daß es sich auf der einen Seite um eine Versorgung dieser frommen Frauen handelt, auf der anderen Seite aber um eine Erwerbsquelle für die Mönche. Denn diese Klausnerinnen kaufen sich im Kloster ein, oder die Verwandten tun es für sie; sie erhalten auf diese Weise eine praebenda, wie es geradezu heißt[27]. So hören wir, daß Azla dem Kloster Petershausen ihr Gut in Pfrungen schenkt und sich dann ins Kloster zurückzieht[28]. Die Verwandten der Jutta übergeben der Abtei Disibodenberg ein Gut, damit sie dort leben könne[29]. Besonders oft wird dies für Ottobeuren berichtet, so daß sich auf diese Weise unter Abt Rupert der Besitz des Klosters mehrte, von dem der Chronist sagt: „Laicos Deum timentes eidem monasterio associavit et feminas honestas et nobiles ad serviendum Dei inclusit, quarum donationibus possessiones monasterii sunt plurimum dilatatae“[30]. Es werden z. B. genannt: Adelheid von Sontheim bringt ein Gut mit bei ihrem

---

[17] Chronicon Afflighem. (SS. IX, S. 413).
[18] Ebd. S. 415. [19] Ebd.
[20] Hermannus, De restauratione S. Martini Tornac., cap. 57 (SS. XIV, S. 299).
[21] Ebd. cap. 65, S. 305. [22] Ebd. cap. 57, S. 299.
[23] I. Laurent, Cartulaire de Molesmes I, Paris 1907, S. 256.
[24] Gudenus, Codex diplomaticus, Göttingen 1743, I, S. 73.
[25] Ebd. S. 85. [26] Ebd. S. 82.
[27] Laurent, Cartulaire de Molesmes II, Nr. 184, S. 166 und Nr. 218, S. 202.
[28] Casus mon. Petrihusensis IV, 4 (SS. XX, S. 661).
[29] Gudenus, S. 73.
[30] Chronicon Ottenburanum (SS. XXIII, S. 617).

Digitized by Google

Eintritt[31]; der Ministeriale Rupert schenkt für die Aufnahme seiner Tochter Helche eine Hufe Landes[32]; Bertha von Memmingen kommt mit 100 Pfund Silbers ins Kloster[33]; der Ritter Wittimar bittet für sich, für seine Frau und für seine beiden Töchter um Aufnahme und schenkt ein Gut[34]; der Ministeriale Heinrich kommt mit Frau und Tochter und bietet ebenfalls ein Gut[35]. Für Paulinzelle in Thüringen hören wir: Graf Günther von Schwarzburg vergabt dem Kloster eine Hufe Landes für seine dort lebenden Schwestern Sophie, Richeza und Mechtild[36]; für seine Schwester Lucardis schenkt ein Theoderich eine Hufe Landes mit der Bedingung: „ut ibidem die noctuque famulatura Domino includatur“[37]. Für Benediktbeuren wird eine Schenkung gemacht von Heinrich von Hohenrain für die Aufnahme seiner Tochter[38]; ebenso gibt Ulrich von Andorf ein Gut für seine Tochter[39]; Gisela von Asmuntingen bringt für sich und ihre Tochter Agnes den Teil eines Feldes dar[40]. Ulrich von Elfendorf, der bedeutende Schenkungen macht, tritt ein mit Frau und Tochter[41]. Für Molesmes macht Ulrich von Barsur-Seine eine Schenkung unter der Bedingung, daß seine Frau Lesselina, „si . . . ad ecclesiam venire et more sanctimonialium vivere decreverit, sicuti aliae, ita et ipsa deinceps necessaria vitae accipiat“[42]. Ebenso Hugo von Villenesse für seine Mutter: „ut, si mater praedicti Hugonis aliquando divina inspiratione conpuncta relicto saeculari habitu Molismum habitare voluerit ibique vitam suam preteritam cum aliis religiosis mulieribus emendare elegerit, gratis pro supradicto beneficio a nobis in nostra societate recipiatur“[43].

Die angeführten Beispiele zeigen nicht bloß, wie verbreitet der Eintritt von Frauen in ein Männerkloster war, sondern sie lassen auch erkennen, daß man in den Männerklöstern ein Interesse an der Aufnahme vornehmer Frauen hatte. Beachtenswert ist ja schon, daß wir vom Eintritt dieser Damen immer nur hören bei Gelegenheit von Schenkungen. Und wie in Ottobeuren, so wird z. B. auch in St. Martin von Tournai ausdrücklich die Mehrung des Klosterbesitzes durch die Frauen vermerkt[44]. Ja

[31] Ebd. S. 618. [32] Ebd. S. 618. [33] Ebd. S. 621.
[34] Ebd. S. 620. [35] Ebd. S. 621.
[36] Anemüller, Urkundenbuch von Paulinzelle (Thür. Geschichtsquellen, N. F. IV, 1, Jena 1889), Nr. 88, S. 100.
[37] Ebd. Nr. 90, S. 102.
[38] C. Meichelbeck, Chron. Benedictoburanum, t. II, München 1751, Nr. 65, S. 21.
[39] Ebd. Nr. 73, S. 23. [40] Ebd. Nr. 62, S. 20. [41] Ebd. t. I, S. 80.
[42] Laurent, Cartulaire de Molesmes II, Nr. 86, S. 92.
[43] Ebd. Nr. 15, S. 22.
[44] De rest. S. Martini Tornac., cap. 57 (S. 299) und cap. 66 (S. 305).

Digitized by Google

wir hören, daß man in Männerklöstern darauf ausging, Frauen für den Eintritt zu gewinnen, um auf diese Weise den Besitzstand zu vergrößern. Mit Heftigkeit wendet sich Abt Petrus Venerabilis von Cluny dagegen und verbietet (1146) die Aufnahme von Frauen: „Impulit magis ad hoc instituendum quorundam temeritas, qui mulieribus sanctimoniam vel conversionem professis terrarum, pecuniae gratia habitacula iuxta domos parare iam coeperant“ [45].

Die aufgenommenen Frauen wurden den Mönchen des Klosters gleichgestellt, wie die Profeßurkunden solcher Nonnen beweisen. Für Spanien haben wir eine solche aus dem Jahre 1186 aus dem Kloster Bages bei Manresa. Hier heißt es: „Ego Stephania dono corpus meum et animam meam Domino Deo et S. Benedicto et trado me ad monachilem habitum in potestatem et in manu Poncii abbatis et reliqui conventus, ut ibi Deo serviam iugiter.“ Die Annahme durch den Abt lautet: „Et ego Poncius iam dictus abbas et alius conventus convenimus et damus tibi partem unius monachi, et ut teneam tibi unam ancillam ad tuum servitium“ [46]. Eine andere aus dem Jahre 1223 teilt d'Achery mit in seinen Notae zu Guiberts Schrift de vita sua [47]. Hiernach schenkt eine fromme Dame Jauseranna zunächst ihr Besitztum dem Kloster des hl. Andreas zu Barret. Es heißt dann: „Ego Jauseranna praedicta professionem emitto et me imperio et mandato domni Beremundi abbatis et eius successoribus subicio et . . . me absque proprio vivere promitto; promittens etiam me obedientiam et continentiam, quantum permiserit divina gratia, servaturam et habitum monachalem suscipio et, quamdiu vixero, secundum regulam s. Benedicti vivere promitto et tempori probationis renuntio.“ Demgegenüber erklärt der Abt: „Et ego Beremundus abbas praedictus professionem a te, Jauseranna, emissam recipio et tibi monachalem habitum concedo.“

Manche dieser Männerklöster mit einigen Nonnen waren gleichsam nur zufällig und zum großen Teil auch nur zeitweilig Doppelklöster. Folgten den zuerst eingetretenen Nonnen keine anderen nach oder verließen die Frauen den bisherigen Wohnsitz, dann verlor das Kloster schon bald wieder den Doppelcharakter. So ist es etwa gewesen in St. Alban in Mainz, wo wir nur von einer Reklusin wissen. Im M.-Gladbach erfolgt schon früh die Verlegung der Nonnen nach Neuwerk [48]. In Disi-

[45] Statuta cap. 47 (Marrier, Bibliotheca Cluniacensis, S. 1367).
[46] Villanueva, Viage literario VII, S. 221.
[47] Siehe P. L. 156, Sp. 1107.
[48] Brasse, Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach I, 1914, S. 128.

Digitized by Google

bodenberg kam es nach dem Tode der ersten Meisterin Jutta zum Auszug unter Hildegard, die mit 19 Frauen das Männerkloster verließ [49]. Für Petershausen hören wir, daß bei der großen Feuersbrunst von 1159 auch das „habitaculum sororum" abbrannte und die Nonnen sich daraufhin zerstreuten [50]. Als in Molesmes sich die Zahl der Frauen mehrte, gründete Milo II. von Bar-sur-Seine im Jahre 1113 für sie ein eigenes Kloster, in das die Nonnen übersiedelten [51].

Bei anderen Klöstern ist aber die Entwicklung anders verlaufen. Zahlreiche Nonnen sind eingetreten, neben dem Männerkloster ist ein eigenes Frauenkloster statt des einfachen inclusorium entstanden, und allmählich sind auch die Frauen ein mitbestimmender Faktor im Kloster geworden [52]. Solche Klöster haben dann als Doppelklöster bis zum 14., ja 16. Jahrhundert bestanden, wie etwa Schönau im heutigen Rheingau [53] und Paulinzelle in Thüringen oder St. Peter in Salzburg.

Deutlich läßt sich die Entwicklung verfolgen bei Paulinzelle. Das Kloster wird gegründet von der Gräfin Paulina als Männerkloster [54]. Sie selber lebt mit einigen Gefährtinnen, wie später auch zwei ihrer Töchter [55], im Kloster, dann in der Nähe [56]. Die ältesten Urkunden bezeichnen das Kloster nur als „monasterium monachorum" und nennen stets nur den Abt und die Mönche als die Handelnden, obwohl in den Urkunden wiederholt die Anwesenheit von Nonnen bezeugt ist. Von einer eigenen Meisterin des Frauenklosters wird nichts berichtet, vielmehr nimmt der Abt auch die Nonnen auf [57]. Im Jahre 1266 werden die beiden Konvente zum ersten Male nebeneinander genannt [58], und erst 1298 erscheinen die Nonnen erstmals als Mitbestim-

[49] Vita Hildegardis (P. L. 198, Sp. 97 und 106). Bei dieser Trennung findet zwischen den beiden Gruppen ein Vergleich über die Vermögensteilung statt. Die Mönche bestätigen 1159: „Pro oblationibus, quas eedem puelle ad monasterium b. Disibodi pro se contulerunt, ipsis et posteris earum in diversis locis VIII mansos per domnum Cunonem abbatem in concambio in perpetuum dederunt" (H. Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien I, Coblenz 1860, Nr. 615, S. 676).

[50] Casus mon. Petrihus. V, cap. 42 (a. a. O. S. 676).

[51] Laurent, Cartulaire I, S. 256.

[52] Einen Bericht, wie das inclusorium zum eigentlichen monasterium wird, bietet Hermannus, De rest. S. Martini Tornac., cap. 69 (SS. XIV, S. 307).

[53] Die Nonnen kamen hierhin unter dem Abte Hildelin (siehe Vita Eckberti, N. A. XI, 1886, S. 450).

[54] Vita Paulinae, cap. 25 (M. G. SS. XXX, 2, S. 921).

[55] Ebd. cap. 10 und 11 (S. 915).

[56] Ebd. cap. 25 und 26 (S. 922).

[57] Anemüller, Urkundenbuch von Paulinzelle, Nr. 243, S. 230.

[58] Ebd. Nr. 88, S. 106.

Digitized by Google

mende[59]; seit 1365 sind dann die beiden Konvente stets zusammen genannt als die Handelnden mit der Formel: „der Konvente gemeynlichen, beyde heren unde frowen“[60].

Gerade entgegengesetzt verlief die Entwicklung des Doppelklosters Oostbroek bei Utrecht, das zu Beginn des 12. Jahrhunderts entstand. Über seine Anfänge berichtet der erste Abt Ludolf selber: „Electus in abbatem et vocatus a Flandria veni ad locum presentem mecum adducens sororem meam uterinam sed Deo desponsatam, quam in ecclesia nostra sub habitu regulari de consilio fratrum nobiscum habitare permisimus. Processu vero temporis, cum numerus sororum nostrarum sanctimonialium accresceret, ut unus locus fratribus simul et sororibus ad habitandum non sufficeret, de consilio capituli sororibus nostris mansionem singularem in fundo ecclesie, que Nova Curia nuncupatur, ad habitandum concessimus“[61]. So erhalten die Nonnen ihre eigene vom Männerkloster abgesonderte Wohnung, bilden aber weiterhin mit ihm eine einzige Gemeinschaft. Es wird ihnen ein bestimmter Landbesitz zugewiesen, aber „non ex aliquo iure, sed de gracia“. Bei der Wahl des Abtes haben die Schwestern kein Stimmrecht, jedoch ist es ihnen erlaubt, gleichfalls de gracia, eine Priorin zu wählen, die aber vom Abt bestätigt werden muß und von ihm auch abgesetzt werden kann. Der Abt ernennt für das Frauenkloster zur Besorgung der weltlichen Geschäfte einen Prokurator, der ihm völlig untersteht[62]. Das Bestreben der Nonnen geht nun dahin, im Laufe der Zeit eine größere Selbständigkeit gegenüber dem Männerkloster zu erreichen. Im Jahre 1226 vermittelt Bischof Otto von Utrecht einen Vergleich zwischen beiden Parteien, der den wachsenden Einfluß des Frauenklosters deutlich bekundet: Der Prokurator (hier Prepositus genannt) erhält zur Seite drei Moniales, die der Frauenkonvent wählt und der Abt bestätigt: „que de universis bonis domus ipsius monialium cum preposito omnia ordinent et disponant et per quarum manus transeant onmia, que ministranda sunt monialibus, et coram quibus computatio fiat singulis mensibus de debitis et expensis ipsius domus“[63].

[59] Ebd. Nr. 135, S. 141: „De consensu unanimi fratrum et sororum nostrarum.“

[60] Ebd. Nr. 247, S. 236.

[61] Urkunde des Abtes Ludolf von Oostbroek vom 2. November 1113, bei J. J. de Greer, Oorkonden betrekkelijk tot de abdey van St. Laurentius en het vrouwenklooster te Oostbroek (Codex diplomaticus Neerlandicus, uitgegeven door het Hist. Genotschap te Utrecht, 2. serie, 4. deel, 2. afdeeling, Utrecht 1860), S. 3.

[62] Ebd. S. 4. [63] Ebd. S. 17.

Digitized by Google

Aber schon 1231 muß Bischof Wilbrand von Utrecht den Frauen wieder einschärfen, daß sie in Geistlichem und Zeitlichem dem Abt des Männerklosters unterworfen sind und ohne seine Leitung nicht existieren können[64]. 1297 spricht Bischof Wilhelm wiederum die Unterordnung des Frauenklosters unter den Abt von Oostbroek aus, verbietet der Priorin, irgend etwas vom Klostergut zu verschenken, zu verleihen oder zu veräußern ohne Erlaubnis des Abtes und bestimmt, daß die jährliche Rechenschaftsablage über das Vermögen vor dem Abt, der Priorin und dem Frauenkonvent stattfindet[65]. Es folgen weiterhin Streitigkeiten um die Abgrenzung der Rechte. 1317 verhängt Abt Giselbert über die unbotmäßigen Nonnen Exkommunikation und Interdikt[66]. Schließlich wird 1322 durch Vermittlung des Bischofs Friedrich eine neue Einigung erzielt, die wieder einen Fortschritt des Frauenkonventes bedeutet: Die Wahl der Priorin ist frei, der Abt wohnt der Wahlhandlung nur bei als consiliarius et director, hat aber kein Stimmrecht; die Bestätigung der Priorin erfolgt durch den Bischof, ihre Investitur durch den Abt[67]. Einmal im Jahre hält der Abt Visitation im Frauenkloster und straft hierbei die größeren Verfehlungen. Für die alltäglichen kleineren Verfehlungen ist die Priorin zuständig. Der Abt ernennt den Beichtvater nur nach Übereinkunft mit der Priorin und ihrem Konvent. Die jährliche Rechenschaftsablage findet statt vor der Priorin und dem Frauenkonvent und nur noch in Gegenwart des Abtes[68]. So erreichte das Frauenkloster in zähem Kampfe immer größere Selbständigkeit, und das ursprüngliche Doppelkloster wurde mehr und mehr zum Nachbarkloster.

Ist bei der Entstehung aus dem weiblichen Reklusentum das Doppelkloster erst allmählich geworden, so läßt sich auch eine andere unmittelbare Art der Entstehung feststellen, die einer eigentlichen Begründung, wie sie von hervorragenden Äbten bedeutender Klöster in der Reformzeit des beginnenden 12. Jahrhunderts ausgeht, die von sich aus suchenden Frauen ein eigenes Kloster erbauen. So strömten zum Abt Theoger von St. Georgen viele Frauen, und er erbaute ihnen nahe bei Georgen das Kloster Amtenhausen[69]. Altmann gründete zu Göttweig ein Männer- und Frauenkloster, dieses am Fuße des Berges, jenes auf der Höhe[70]. Für Admont sagen die Annalen zum Jahre 1115 ausdrücklich über Abt Wolfhold: „copiosam messem fidelium tam virorum quam mulierum adunavit. Sanctimoniales apud

[64] Ebd. S. 18. [65] Ebd. S. 26. [66] Ebd. S. 38 ff.
[67] Ebd. S. 46 [68] Ebd. S. 47.
[69] Vita Theogeri, cap. 25 (SS. XII, S. 459).
[70] Vita Altmanni, cap. 27 (ebd. S. 237).

Digitized by Google

nos instituit“ [71]. Statt einigen Reklusinnen Aufnahme zu gewähren, geht man dazu über, sogleich einen ganzen Frauenkonvent zu versorgen. Daß man das Frauenkloster mit dem Männerkonvent verband, hatte seine Gründe in der auf diese Weise leichter gewährten wirtschaftlichen Versorgung, in der Sicherung der jungen Reform und wohl auch darin, diese neuen Frauenklöster zu bewahren vor dem Übelstand, an dem die alten Nonnenklöster litten: der „incertitudo sacerdotum“ [72]. Diese Sorge für die Frauenklöster zeigt sich vor allem bei den Reformäbten der Hirsauer. Die Aufstellung Tomeks [73], daß die Hirsauer Gegner der Doppelklöster gewesen seien, ist durchaus unzutreffend. Doppelklöster wie Paulinzelle, Admont, Göttweig, Petershausen gehören zur Hirsauer Reform und sind z. T. von Führern der Bewegung gegründet worden, und ein Hirsauer, der Verfasser der Casus monasterii Petrihusensis, tritt als Verteidiger des Doppelklosterinstituts auf [74].

Die Art der direkten Begründung ist neben den Benediktinern und Augustinern vor allem eigen den Prämonstratensern. Es lag wohl z. T. in der Eigenart ihrer Reform begründet, die sich ja gegen das freiere Kanonikertum wandte. Wollten sie Frauen vor den zahlreichen Kanonissenstiften bewahren, dann mußten sie ihnen Klöster gründen. Nach Hermann von Tournai hat schon Norbert selber bestimmt, daß man auch Frauen aufnehmen solle, und um 1149 zählte der Orden angeblich bereits 10 000 Nonnen [75].

Über die Organisation dieser neuen Doppelklöster ist schon oben gesagt, daß man in Deutschland nur Doppelklöster kennt, die in erster Linie Männerklöster darstellen. Sie sind einzig von einem Abte geleitet, und die Nonnen sind hier Gegenstand der mönchischen Wohltätigkeit. Daß eine vollständige Trennung zwischen beiden Konventen durchgeführt war, braucht nicht mehr eigens erwähnt zu werden. Die Nachrichten über die rechtliche Stellung beider Konvente zueinander sind spärlich. Die Kloster-

[71] Annales Admuntenses (SS. IX, S. 577).

[72] Vgl. die Urkunde von 1158 für die Nonnen vom Rupertsberge (Beyer, Urkundenbuch, a. a. O. I, Nr. 615, S. 676).

[73] Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster im 19. Jahrhundert (Studien und Mitteilungen von dem kirchengeschichtlichen Seminar Wien, Nr. 4), Wien 1910, S. 72. Von ihm hat die Ansicht übernommen H. della Valle, Die Benediktinerinnenklöster des Bistums Osnabrück im Mittelalter (Diss. Münster 1916), S. 31.

[74] Casus mon. Petrihus., Praef. (SS. XX, S. 625).

[75] Hermannus, De miraculis S. Mariae Laudunensis, lib. III (SS. XII, S. 659).

Digitized by Google

ordnung von Schönau aus dem 15. Jahrhundert[76] gibt nur Vorschriften für den Verkehr miteinander, sagt aber nichts über den Anteil der Nonnen an den klösterlichen Geschäften, etwa bei einer Wahl oder bei den Verträgen.

7. Kapitel.

DIE DOPPELORDEN.

Wenn auch die Benediktiner, die Augustiner-Chorherren und die Prämonstratenser dem Doppelklosterwesen ihr Interesse zuwandten, so lag das doch nicht an der Eigenart dieser Orden. Anders ist dies bei den Gründungen des Robert von Arbrissel und des Gilbert von Sempringham. Hier kommt das Prinzip der Zusammengehörigkeit von Mönchen und Nonnen zu seinem Siege. Robert von Arbrissel[1], der Gründer des Ordens von Fontevrault, durchzog nach einem Einsiedlerleben als Wanderprediger im Auftrag Urbans II. Frankreich von 1096—1100. Dem Bußrufe folgten vor allem die Frauen, und Robert sah sich genötigt, seines Rufes wegen die ihn begleitenden Frauen in einem Kloster zu vereinigen. So kam es zur Gründung des Nonnenklosters von Fontevrault. Robert sorgte für die Frauengemeinde, solange er lebte. Als er 1117 starb, verpflichtete er seine Brüder, die ihn bisher auf seinen Reisen begleitet hatten, den Nonnen zu dienen und die Sorge für sie zu übernehmen. „Er bestimmte die Frauen als das zarte und schwache Geschlecht für die Psalmodie und Betrachtung, das starke Geschlecht aber für die Übungen des tätigen Lebens“[2]. Das war nichts Neues. Auch in den deutschen Doppelklöstern lebten die Frauen dem Gebete, und die Männer dienten ihnen.

Aber Robert ging doch einen anderen Weg. Er nannte sein Werk selber ein „opus sanctimonialium“[3]. Dem Dienen der Männer sollte auch ein Herrschen der Frauen entsprechen. Und sterbend hinterließ er: „Me et meos discipulos earum servitio submisi“[4]. Über dem Ganzen steht die Äbtissin[5]. Den zweiten

[76] Siehe Widmann, Kleine Mitteilungen aus Wiesbadener Handschriften (N. A. 8, 1883, S. 177).

[1] Siehe I. v. Walter, Die ersten Wanderprediger Frankreichs I (Studien zur Geschichte der Theologie und Kirche, 9. Bd., 3. Heft, 1903, S. 144 ff.).

[2] Balderich, Vita Roberti, cap. 3 (P. L. 162, Sp. 1052).

[3] Andreas, Vita Roberti, cap. 1 (ebd., Sp. 1059).

[4] Ebd. [5] Regel von Fontevrault (ebd., Sp. 1084).

Digitized by Google

Platz nimmt ein die Großpriorin, die nach dem Tode der Äbtissin bis zur Neuwahl das Kloster leitet und an die alle Einkünfte abgeliefert werden müssen [6]. Die Äbtissin nimmt die Männer auf, sie übt auch über sie das Strafrecht aus [7]. Die Mönche sind den Nonnen angegliedert durch das „vinculum oboedientiae" und in der „debitae subiectionis reverentia" [8]. Die Mönche erhalten alles Notwendige von der Cellerarin [9]; alles, was von ihrem Tische übrigbleibt, muß zum Frauenkloster wieder zurückgebracht werden [10].

Zahlreiche Klöster dieser Art entstanden [11] und bildeten den Orden von Fontevrault. Alle Frauenklöster waren der Jungfrau Maria geweiht und die Mönchsklöster dem Evangelisten Johannes. Er sollte ihnen das Vorbild sein, wie sie den Nonnen dienen müßten [12]. In der Verehrung gegenüber der Mutter Jesu und im Dienste der Frau war also für Robert von Arbrissel die Eigenart seiner Institution begründet [13].

Wenig später begann in England die Tätigkeit Gilberts von Sempringham († 1189) [14]. Er hatte seine Ausbildung in Frankreich erhalten und war dann in England als Lehrer für Knaben und Mädchen tätig [15]. Er besaß zwei Eigenkirchen und ein reiches väterliches Vermögen. Dies gedachte er für religiöse Zwecke zu verwenden und übergab alles an sieben Reklusinnen, die er in seinem Besitztum in Einzelhäusern einschloß. Er dachte zunächst nur daran, für diese Einsiedlerinnen sein Vermögen zu verwenden, ohne die Gründung einer Institution zu beabsichtigen [16]. Aber es strömten zahlreiche Frauen hier zusammen

[6] Regel Nr. 38 und 39 (bei v. Walter, S. 193).

[7] Ebd. Nr. 22 (ebd. S. 194). [8] Ebd. Prolog (ebd. S. 193).

[9] Regel Nr. 8 (ebd. S. 194). [10] Ebd.

[11] Andreas, Vita Roberti, cap. 3 (P. L. 162, Sp. 1063).

[12] Ebd.

[13] Vitalis von Savigny († 1113), der längere Zeit mit Robert das Einsiedlerleben teilte (Vita Vitalis II, cap. 14, Analecta Bollandiana I, 1882, S. 381), sammelte ebenfalls Männer und Frauen um sich (Vita II, cap. 14, S. 382) und gründete für sie das Kloster Savigny in der Normandie 1112, aber schon 1120 wurde das Nonnenkloster nach Mortain verlegt (siehe Auvry, Histoire de la congrégation de Savigny I, S. 302, herausgegeben von der Société de l'histoire de Normandie, Paris und Rouen 1896); die übrigen Frauenklöster der Kongregation scheinen nur einen praepositus gehabt zu haben, ohne daß diese Klöster eigentliche Doppelklöster waren (vgl. Auvry I, S. 210). Im Jahre 1147 wurde die Kongregation an den Orden von Cîteaux angeschlossen (Auvry II, S. 366).

[14] Über Gilbert und sein Werk siehe R. S. Graham, Gilbert of Sempringham and the Gilbertines, 1901.

[15] Vita Gilberti, cap. 1 (AA. SS. Februarii I, S. 576).

[16] Regula ordinis Sempringensis I, cap. 1 (Holstenius-Brockie,

Digitized by Google

und baten um Aufnahme, so daß Gilbert auch für sie sorgte und ein gemeinsames Kloster erbaute. In weltlichen Hilfskräften sah Gilbert eine Gefahr für die Nonnen, und so suchte er Knechte und Mägde zu gewinnen, die geneigt waren, das geistliche Gewand zu nehmen und den Nonnen als Laienbrüder und Laienschwestern zu dienen. Dazu wollte er aber auch Kanoniker sammeln, welche die religiöse Führung der Brüder und Nonnen übernähmen. In zahlreichen Nonnenklöstern fehlte es an residierenden Priestern, so daß besonders arme Frauenkonvente, die keinen Geistlichen besolden konnten, in religiöser Hinsicht vernachlässigt waren [17]. Es scheint, daß Gilbert diesem Übelstand abhelfen wollte. So wandte er sich an das Generalkapitel von Cîteaux mit der Bitte, man möge ihm für seine Gründung Mönche überlassen. Das Generalkapitel aber lehnte ab mit der Begründung, daß es den Mönchen von Cîteaux nicht erlaubt sei, Monialen vorzustehen [18]. So sammelte Gilbert regulierte Kleriker nach der Regel des heiligen Augustinus, damit sie im Kloster zu Sempringham und in den anderen Klöstern, die noch gegründet wurden, die Seelsorge und den Gottesdienst übernähmen [19]. In manchem ähnelt diese Stiftung dem Orden von Fontevrault, aber in vielem ist Gilbert eigene Wege gegangen. Seine Regel gibt einen genauen Einblick in die Verhältnisse seiner Doppelklöster und ist deshalb von besonderem Interesse.

In jedem Hause sollten etwa sieben Kanoniker sein oder mehr, entsprechend dem Vermögensstand des Hauses, aber nie mehr als dreißig, und es sollte sich vor allem ihre Zahl nach der Anzahl der Nonnen richten, damit diese nicht in Not kämen [20]. Die Gesamtleitung sollte dem Magister, dem Haupt der Chorherren, zustehen, der auch die Oberinnen und anderen Offizialinnen für die Frauenklöster zu ernennen hat [21] und über die Aufnahme der Novizinnen nach Befragen der Nonnen entscheidet [22]. An der Spitze des Frauenkonventes steht die Praeposita, die mit ihren Gehilfinnen das gesamte Hauswesen der Nonnen leitet [23]. Wenn nun auch dem Magister die Gesamtleitung des Ordens zusteht, so sind die Männer doch nur die Diener der Bräute

Codex Regularum II, Augsburg 1759, S. 467). Die einzelnen Abschnitte der Regel sind mit längeren Unterschriften versehen, innerhalb derer jeweils eine neue Kapitelzählung eingeführt ist. Ich verwende für die einzelnen Abschnitte der Einfachheit halber römische Ziffern.

[17] Hamilton Thompson, Double monasteries, S. 158.

[18] Vita, cap. 2, a. a. O. S. 577, und Regula I, cap. 2: „omnino repulsam sustinui", S. 468.

[19] Ebd.

[20] Regula IV, cap. 1, S. 482.

[21] Regula I, cap. 8, S. 472.

[22] Ebd. I, cap. 5, S. 471.

[23] Regula VI, cap. 12, S. 520.

Digitized by Google

Christi. Für die Nonnen muß deshalb alles besser, schneller und gewissenhafter angefertigt werden, ihr Haus soll schöner und vornehmer sein [24].

Den Frauen kommt auch eine Mitregierung im Orden zu, dadurch, daß die Praepositae der einzelnen Häuser am Generalkapitel teilnehmen und die von diesem aufgestellten Wahlmänner zur Erwählung des neuen Magisters der Bestätigung der Nonnen des Klosters von Sempringham bedürfen [25]. Ferner ernennt der Magister jährlich zwei Visitatorinnen, die im Jahre einmal alle Frauenkonvente visitieren müssen [26].

Aber noch wichtiger als diese Teilnahme an der Gesamtleitung des Ordens ist die Stellung, die die Frauen innerhalb des Einzelklosters einnehmen. Den Nonnen kommt innerhalb des Gesamtklosters die Würde der Hausfrau zu. Die Männer arbeiten und erwerben, aber alles Erworbene wird den Frauen gebracht und von ihnen verwandt und ausgegeben. Alle Lebensmittel, Kleider, Bücher und das gesamte Geld ist in Obhut der Nonnen [27]. Den Kauf und Verkauf besorgen die Mönche, aber sie können nichts tun ohne Zustimmung der Nonnen [28].

Ja, die Frauen gelten als die eigentlichen Eigentümer des klösterlichen Besitzes [29]. Deshalb holt man bei ihnen das notwendige Geld und teilt mit, wozu es verwandt werden soll [30]. Über alle Ausgaben haben die Mönche ihnen Rechenschaft abzulegen, und gegen ihren Willen darf nichts geschehen, da ihnen über das Vermögen „custodia et dominatus" zusteht [31]. Allmonatlich ist ihnen Rechenschaft über alle Ausgaben abzulegen [32]. Die Procuratores dürfen nur 30—40 solidi zur Verfügung haben, um die jeweiligen kleinen Ausgaben zu bestreiten, damit die Nonnen nicht allzuhäufig belästigt werden [33]. Muß in irgendeinem dringenden Falle eben eingenommenes Geld sofort verwandt werden, ehe es den Nonnen übergeben werden konnte, so ist ihnen dies später mitzuteilen [34]. Wie das Geld, so müssen auch alle anderen Einkünfte, besonders die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, den Nonnen überliefert werden: Fleisch, Butter, Mehl, Käse, Honig, Fische, und nichts darf irgendwie verausgabt

[24] Regula VI, cap. 1, S. 515.
[25] Regula I, cap. 3, S. 468 ff. [26] Regula II, cap. 2, S. 472.
[27] Regula I, cap. 2, S. 468; Regula VI, cap. 2, S. 516 und Reg. VI, cap. 11, S. 519. [28] Ebd.
[29] „Universa substantia domus de iure eis debetur", Reg. VI, cap. 2, S. 516.
[30] Regula III, cap. 1, S. 476 und Reg. III, cap. 16, S. 481.
[31] Regula VI. cap. 3, S. 516. [32] Regula III, cap. 7, S. 478.
[33] Regula VI, cap. 2, S. 516. [34] Regula VI, cap. 3, S. 516.

Digitized by Google

werden, bevor es bei den Nonnen abgegeben ist[35]. Küche und Keller sind dem Gesamtkloster gemeinsam und stehen unter der Verwaltung der Nonnen[36]. Sie besorgen die Küche und geben durch ein Fenster die Speisen für die Kanoniker und Brüder hinaus, die ihnen täglich die Zahl angeben müssen derer, die bei der Mahlzeit anwesend sind[37]. Die Nonnen besorgen außerdem auch die Wäsche und flicken die Kleider[38]; obwohl das Gesamtvermögen als gemeinsam erscheint, haben die Nonnen auch noch ein bestimmtes Sondervermögen. So ist die Rede von „oves monialium“[39] und von Feldern und Häusern der Nonnen[40]. Von der Gesamtherde des Klosters muß alljährlich der zehnte Teil ausgesondert werden. Der Ertrag der Wolle dieser Tiere ist zum besonderen Gebrauch der Nonnen bestimmt, für Ausstattung ihres Hauses oder sonstige Bedürfnisse[41].

Zwischen beiden Konventen ist strengste Trennung und Abschließung durchgeführt. Der Verkehr geschieht vermittelst Drehfenster, die aber so eingerichtet sind, daß man einander nicht sehen kann; die Fenster, an denen man mit den Nonnen spricht, sind einen Finger lang und einen Daumen breit[42]. An den Drehfenstern wachen innen stets zwei Nonnen und außen ein Bruder[43]. Die Kirche ist gemeinsam, aber so, daß Nonnen- und Kanonikerchor voneinander getrennt sind[44]. Die Prozessionen sind gemeinsam in der Weise, daß die Kanoniker zuerst gehen, dann die Brüder, hierauf die Nonnen; aber beim Umzug im Kreuzgange wird durch Aufhängen von Tüchern verhütet, daß man einander sehen kann[45]. Die Nonnen dürfen in der Kirche nicht singen, sondern müssen alles rezitieren, damit sie durch ihren Gesang niemandem eine Gefahr werden[46]. An den Festen ist für alle Predigt in der Kirche; die beiden Gruppen aber sind hierbei durch einen Vorhang getrennt, so daß sie einander nicht sehen können[47].

Diese Art der Organisation war ohne Zweifel eine originelle Lösung der Frage des Zusammenlebens von Mönchen und Nonnen; und obwohl sie auch in allem betonte, daß den Frauen als den Höheren gedient werden müsse, gab sie doch die Ober-

[35] Regula VI, cap. 11, S. 519 und Reg. VI, cap. 16, S. 521 ff.
[36] Regula VI, cap. 11, S. 519.
[37] Regula IV, cap. 20, S. 491, und Reg. IV, cap. 27, S. 495.
[38] Regula IV, cap. 8, S. 485; Reg. VI, cap. 3, S. 516, Reg. VI, cap. 18, S. 522.
[39] Regula I, cap. 8, S. 472.
[40] Regula II, cap. 1, S. 472.
[41] Regula VI, cap. 2, S. 515.
[42] Regula VI, cap. 6, S. 517.
[43] Regula VI, cap. 7 und 8, S. 517.
[44] Regula VI, cap. 27, S. 527.
[45] Regula VI, cap. 24, S. 525.
[46] Regula VI, cap. 20, S. 523.
[47] Regula IV, cap. 17, S. 490.

Digitized by Google

leitung einem Manne, wie es ja ohne Zweifel mehr der kirchlichen Auffassung entsprach, während Robert von Arbrissel die Äbtissin von Fontevrault als die Leiterin des Gesamtordens bestimmt hatte.

Die Gründungen Roberts von Arbrissel und Gilberts von Sempringham blieben nicht ohne Widerspruch. Als Anwalt der Doppelklöster trat dagegen Abaelard auf. Er begnügte sich jedoch nicht bloß mit einer Anerkennung der Institution, sondern er suchte auch ihre innere Berechtigung zu erweisen. So ist er der erste, allerdings auch der einzige Theoretiker des Doppelklosterwesens geworden. Das Doppelkloster war aus praktischen Bedürfnissen entstanden, es bildete aber trotz aller Verbreitung nicht die Regel. Abaelard suchte nun nicht bloß die Berechtigung, sondern auch die innere Notwendigkeit der Institution zu erweisen. Das führte ihn aber auch zur Aufstellung von Normen für die Einrichtung von Doppelklköstern, so daß er hier genannt werden muß, auch wenn seine Theorien keine praktischen Folgen hatten.

Für Abaelard ist das Doppelklosterwesen zunächst begründet in der Schwäche des weiblichen Geschlechtes, das notwendig der Hilfe des Mannes bedarf. Hierzu kommt aber auch ein theologischer Grund: der Apostel verlangt für die Frau ganz allgemein als Haupt einen Mann; auch für die Nonne gilt die Forderung, sie muß also auch unter der Herrschaft eines Mannes stehen. Die Apostel selber haben sodann schon das Vorbild für die Doppelklöster gegeben durch Einsetzung der Diakone, die für die frommen Frauen sorgen sollten; das Doppelklosterwesen war unter Markus schon in Alexandrien bekannt. Als weiterer Grund kommt dann hinzu, daß bei diesem Zusammensein die Frauen ihr religiöses Leben besser führen können. Und schließlich erlaubt dieses System leicht den Übertritt von Vater und Tochter, Mann und Frau, Bruder und Schwester [48]. Aber die Organisation, wie sie häufig sich findet, daß nämlich eine Frau auch über die Kleriker und Mönche herrscht, heißt die natürliche Ordnung umkehren [49]. Vielmehr soll ein Mann über Frauen und Männer und Frauen zugleich herrschen, denn so war es bei Benedikt und Basilius, so ist es auch vom Konzil von Sevilla bestimmt. Beide Klöster sind eine Einheit, ein einziges Ovile, unter einem Vater [50].

---

[48] Abaelardi Ep. ad. Heloissam II und VIII (Opera ed. Cousin I, Paris 1849, S. 34 u. 172).

[49] Ep. II, S. 34.

[50] Ep. VIII, S. 172.

Digitized by Google

Diese Herrschaft des Abtes ist eine sehr eigenartige. Er soll nur der Vorsteher sein im Sorgen. Er ist der Dispensator, die Äbtissin dagegen die Domina. Er ist der Servus, sie die Sponsa. Alles muß er mit der Äbtissin besprechen, nie darf er den Nonnen etwas befehlen. Wenn ihn die Äbtissin ruft, muß er kommen; ungerufen darf er aber nicht in die „secreta thalami" eintreten; was die Äbtissin will, hat er auszuführen [51]. Hierdurch gibt er also der Äbtissin eine viel größere Macht, als sie die Praeposita des Gilbert hat, die ja in ihrem Amte vom Magister abhängig ist. Ein eigener Provisor besorgt die Feldwirtschaft, die Ausführung der Bauten und alle äußeren Geschäfte. Das Männerkloster bietet den Schutz und übernimmt alle äußeren Arbeiten, während die Schwestern die häuslichen Angelegenheiten besorgen: Nähen, Waschen, Brotbacken; sie besorgen die Hühner und Gänse, stellen Butter und Käse her. Alle Lebensmittel, die Kleidungsstücke und das Geld werden aber im Frauenkloster aufbewahrt. Was die Nonnen übrig haben, wird an die Mönche gegeben. Der Abt verspricht bei seiner Wahl, den Nonnen zu dienen, über ihre Keuschheit zu wachen, und alle Mönche versprechen das gleiche bei der Profeß [52]. Die Äbtissin ist aller Herrin, in ihre Hand legen Mönche und Nonnen ihre Gelübde ab und versprechen ihr den Gehorsam. Auch dieses ist wieder anders als in Gilberts Klöstern. „Den Männern soll wenig erlaubt sein, damit der Friede gewahrt ist, und sie sollen um so weniger durch den Gehorsam gegenüber den schwachen Frauen beschwert sein, je weniger sie deren Herrschaft fürchten müssen" [53].

Aber bei all dieser Zusammengehörigkeit ist doch wieder völlige Trennung beider Konvente durchgeführt, so daß Mönche und Nonnen sich nie sehen, und selbst bei der letzten Ölung, bei der zwei Priester und ein Diakon die Handlung vornehmen und alle Schwestern zugegen sein sollen, wird zwischen Nonnen und Priestern eine Wand aufgestellt, damit sie einander nicht sehen [54]. Die Darlegungen Abaelards sind Theorie geblieben und haben die Entwicklung nicht beeinflußt.

Das 12. Jahrhundert brachte auch in Italien einen Orden hervor, dessen Klöster zumeist Doppelklöster waren, den Orden der Humiliaten. Er entstand im Laufe dieses Jahrhunderts aus einer Laienbruderschaft [55] und erhielt seine feste Organisation durch Johannes von Meda († 1159). Auch ihm schlossen

[51] Ebd. S. 173. [52] Ebd. S. 174.
[53] Ebd. S. 175. [54] Ebd. S. 176.
[55] Anonymus, Le origine degli Umiliati (Civiltà cattolica LXII, 1911, vol. II, S. 433 ff. und 670 ff.).

Digitized by Google

sich wie Robert von Arbrissel oder Vitalis von Savigny Männer und Frauen an, und Johannes gründete für beide Klöster [56]. Im Gegensatz zu den Gründungen von Fontevrault und Sempringham war aber der Orden der Humiliaten in erster Linie ein Männerorden, der in seinen Häusern auch Nonnen Aufnahme gewährte. An der Spitze der einzelnen Klöster steht der Praepositus, bei dessen Erwählung aber auch die Nonnen gefragt werden [57]. Nicht alle Häuser des Ordens waren Doppelklöster; es gab wirkliche Doppelklöster, Nachbarklöster und einfache Männerklöster bei ihnen [58].

Der Orden war in Italien sehr verbreitet und besaß zahlreiche Klöster, die aber zum großen Teile wenige Insassen zählten [59]. Über die nähere Organisation geben erst Aufschluß die von dem Oberhaupte des Ordens, dem Generalmagister Beltram II. (1309—1317) erlassenen Konstitutionen [60]. Hieraus ergibt sich, daß die Schwestern eine untergeordnete Stellung einnehmen und nur der Wohltätigkeit der Mönche anvertraut waren. Im Jahre 1327 erbat sich der Orden von Papst Johannes XXII. eine Konstitution, wodurch ihm verboten wurde, noch weiter Frauen aufzunehmen. Der Grund für dieses Vorgehen der Mönche lag darin, daß sie häufig von Fürsten und Großen gezwungen wurden, deren Konkubinen in ihren Häusern Aufnahme und Versorgung zu gewähren, was nicht zur Ehre des Ordens gereichte [61]. Im Jahre 1332 erklärte darauf das Generalkapitel, daß auch in den jetzt bestehenden Doppelklöstern die Trennung vorgenommen werden dürfe, falls beide Teile einverstanden seien; die Brüder sollten aber für den Unterhalt der Nonnen entsprechend ihrem Vermögen sorgen [62]. Das Generalkapitel von 1344 und 1345 verbot endgültig die Aufnahme von Frauen und bedrohte jeden Praepositus mit Absetzung, der noch eine Frau zulasse [63]. Seit 1404 ist im Orden kein Doppelkloster mehr nachzuweisen [64].

[56] Vita Johannis, cap. 2 und 5 (AA. SS. Septembris VII, S. 334).

[57] Bestätigungsurkunde für den Orden von Innozenz III. von 1201 (Tiraboschi, Vetera Humiliatorum monumenta II, Mailand 1767, S. 144).

[58] Bulle Johannes' XXII. von 1327 (Tiraboschi II, S. 378).

[59] Die Liste siehe bei Tiraboschi III, S. 270.

[60] Tiraboschi III, S. 99 ff.

[61] „Per vim et metum multorum tyrannorum aliorumque potentium compulsi fuistis hactenus et frequenter compellimini concubinas et mulieres alias inhonestas ipsorum in dictis monasteriis et domibus . . . recipere in grave praeiudicium et scandalum non solum vestrum, sed etiam aliorum" (Tiraboschi II, S. 378).

[62] Constitutiones, dist. VIII, cap. 6 (Tiraboschi II, S. 163).

[63] Constitutiones, Dist. X, cap. 5 (Tiraboschi II, S. 170).

[64] Tiraboschi I, S. 317.

Digitized by Google

Außer den Humiliaten hatten auch die Kamaldulenser mehrere Doppelklöster in Italien, die mit einer Ausnahme in erster Linie Frauenklöster waren, denen ein dienender Mönchskonvent angegliedert war. Solche Klöster sind: S. Marcus zu Porcilia bei Padua[65], S. Justina in Lucca[66], S. Peter bei Florenz[67], S. Christina bei Bologna[68], S. Maria Fistumba bei Padua[69], S. Gervasius in der Diözese Bellona[70] und wohl auch S. Maria zu Porcilia[71]. Anders liegen die Verhältnisse bei St. Benedikt in Padua, das 1095 als Männerkloster gegründet worden war; erst später siedelten sich neben dem Mönchskloster Nonnen an, die mit den Mönchen eine Gemeinschaft bildeten und mit ihnen die Kirche gemeinsam hatten[72]. Als Grund für das Zusammenleben gibt die Trennungsurkunde dieses Klosters von 1159 die vielen Kriege mit ihrer Gefahr an[73]. Auch bei diesen Doppelklöstern machen sich früh Trennungstendenzen bemerkbar, und zwar infolge von Streitigkeiten zwischen den beiden Konventen. So schon 1159 bei dem eben erwähnten S. Benedikt in Padua, 1256 wird die Trennung in S. Maria Fistumba bei Padua verfügt[74], 1330 in S. Maria zu Porcilia[75]. Wie lange die anderen Klöster als Doppelklöster existierten, läßt sich nicht feststellen.

Die letzte Stufe der Entwicklung des Doppelklosterwesens bildet die Gründung des Birgittenordens durch Birgitta von Schweden († 1373)[76]. Er ähnelt in vielem den Gründungen von Fontevrault und Sempringham und bietet neben ihnen nicht viel Neues. Der neue Orden war wie der des Robert von Arbrissel in erster Linie ein Frauenorden. Die Nonnenklöster hatten einen dienenden Mönchskonvent zur Seite, der unter Leitung der Äbtissin stand.

Birgitta scheint aber nicht an jene Ordensgründungen angeknüpft zu haben, sondern ist selbständig vorgegangen. Sie selber lebte eine Zeitlang in dem Zisterzienserkloster Alvastra

[65] J. Mittarelli und A. Costadoni, Annales Camaldulenses, Venedig 1755, t. 1 App. Sp. 411.

[66] P. Kehr, Italia Pontificia III, Etruria S. 441, Nr. 3.

[67] Annales Camald. III, S. 53.

[68] Ebd. III, S. 86. [69] Ebd. V, S. 29. [70] Ebd. V, S. 76.

[71] Ebd. V, Appendix Sp. 490. [72] Ebd. IV, S. 158.

[73] Ebd. V, App. Sp. 128. [74] Ebd. V, S. 29.

[75] Ebd. V, App. Nr. 292, Sp. 489 ff.

[76] S. G. Binder, Die hl. Birgitta, München 1891; C. de Flavigny, Sainte Birgitte, Paris 1892; K. Krogh-Tonning, Die hl. Birgitta von Schweden, Kempten u. München 1907 (Sammlung illustr. Heiligenleben, Bd. V). Unzugänglich war mir Fr. M. Steele, The story of the Bridgettines, London 1910.

Digitized by Google

in Schweden [77], in dem ihr Mann als Mönch gestorben war [78]. Im Jahre 1369 gründete sie das Frauenkloster Wadstena in Schweden, für das sie selber die Regel schrieb, und sie wurde dadurch die Begründerin des nach ihr benannten Ordens. Kloster Wadstena war ein Doppelkloster, und so sollten alle Klöster des Ordens eingerichtet sein. Birgitta berief sich für ihre Regel auf Offenbarungen Christi [79]. Ob sie andere Doppelklöster kannte, oder ob das Zusammenarbeiten mit ihrem Beichtvater, das sich aus zahlreichen Äußerungen in den Revelationen ergibt, sie auf die Idee des Doppelklosters führte, läßt sich nicht entscheiden.

An sich bietet Birgitta in der Einrichtung ihres Klosterwesens kaum etwas Originelles; neu ist daran nur die Begründung, die sie für Zahl und Kleidung ihrer Ordensmitglieder angibt. In erster Linie sollte ihr Orden ein Frauenorden sein, also genau wie die von Sempringham und Fontevrault. Der Orden sollte sein eine „religio ad honorem amantissimae Matris meae", wie sie Christus sprechen läßt [80]. Die Regel befaßt sich dementsprechend auch fast nur mit Bestimmungen für die Nonnen; die elf ersten Kapitel reden einzig von ihnen. An der Spitze des Klosters steht die Äbtissin, die vom Gesamtkonvent gewählt wird. Sie ist „caput et domina, quia ipsa Virgo, cuius abbatissa gerit vicem in terris, ascendente me (Christo) in coelos, caput et regina exstitit apostolorum et discipulorum meorum" [81]. Sie ernennt den Beichtvater, der zugleich auch der Obere für die Männer ist und dem die Männer unterstehen; ohne ihre Anordnung kann er nichts anordnen [82]. Während die Wohnungen der Nonnen und Mönche getrennt sind, soll die Kirche beiden gemeinsam sein, aber so, daß der Priesterchor sich unten im Schiff der Kirche befindet, während die Nonnen einen eigenen Chor auf der Empore haben [83]. Es soll aber nicht gemeinsam psalliert werden, sondern zuerst feiern die Mönche ihre Horen, dann die Nonnen [84].

Der Birgittenorden war vor allem in Schweden, England und Deutschland verbreitet [85]. In Deutschland haben einzelne seiner Doppelklöster noch bis zur Säkularisation bestanden.

[77] Birger, Vita Birgittae, cap. 3 (AA. SS. Octobris IV, S. 490), und Petrus, Vita Birgittae (SS. rer. Suecic. III, 2, S. 194).

[78] Birger, cap. 2, S. 489.

[79] Regula, cap. 1 (Revelationes Birgitae, Köln 1629, S. 526).

[80] Ebd.

[81] Regula, cap. 14, S. 530; ähnlich auch Revelationes extravagantes cap. 22, S. 563: „habet officium et vices matris meae in terris".

[82] Regula, cap. 14, S. 530. [83] Regula, cap. 12, S. 529.

[84] Revelationes extravagantes, cap. 35, S. 559.

[85] Siehe Binder, S. 200 ff.

Digitized by Google

8. Kapitel.

DIE STELLUNG DER KIRCHE IM ABENDLAND ZU DEN DOPPELKLÖSTERN.

Wie im Orient so ist auch im Abendland die Stimmung in den Kreisen der Hierarchie den Doppelklöstern nicht günstig gewesen. Hier wie dort sind es Bedenken für den guten Ruf und die Sittlichkeit, die es den kirchlichen Autoritäten ratsam erscheinen lassen, dem Institut mit einer gewissen Zurückhaltung zu begegnen. Das Konzil von Agde (506) war die erste Ablehnung und das von Sevilla (619) berief sich schon auf die „iussa regularum vel canonum“ [1], wodurch also ausgesprochen wurde, daß die Doppelklöster gegen das allgemein geltende Recht verstießen. Jedoch hat sich diese Auffassung nicht durchgesetzt. Das zeigen ja schon die verschiedenen Fassungen des Poenitentiale des Theodor von Canterbury [2], die trotz der Bedenken nicht die Abschaffung des Instituts verlangen. Hiermit hören nun die Äußerungen über die Doppelklöster zunächst auf, wenn man nicht die Verbote für Mönche und Priester, Frauenklöster zu betreten, auf ein Zusammenleben mit ihnen deuten will [3]. Daß die alten Gesetze keine praktische Bedeutung erlangt haben, hat ja die Darlegung in den vorhergegangenen Kapiteln bewiesen.

Zum ersten Male begegnet man wieder einem Verbot von Doppelklöstern im sog. Decretum des Burchard von Worms [4]. Burchard bringt aber einfach als Zitat das Gesetz Justinians aus der Sammlung der Novellen, und zwar in der kürzeren Fassung, wie sie die Epitome Juliani bietet. Als seine Quelle gibt er das Registrum Gregorii an [5]. Aus diesem Zitat in seiner Sammlung kirchlicher Rechtssatzungen kann aber keineswegs geschlossen werden, daß Burchard ein „scharfer Gegner der Doppelklöster gewesen sei“, wie Tomek [6] und della Valle [7] meinen. Burchard hat einfach wörtlich diesen Kanon bei Julian

[1] Siehe oben S. 52. [2] Siehe oben S. 49 f.

[3] Konzil von Paris 829 (M. G. Concil. II, S. 640) und die Relatio episcoporum ad Ludovicum von 829 (M. G. Capitul. II, S. 42).

[4] Decretum VIII, 65 (P. L. 140, Sp. 805).

[5] Zu den falschen Zitaten des Burchard vgl. E. Diederich, Das Dekret des Burchard von Worms I, Diss. Breslau 1908, S. 53 ff.; P. Fournier, Nouvelle revue historique de droit français et étranger 34 (1910), S. 308 ff., und Revue d'histoire ecclésiastique 12 (1911), S. 452 ff.

[6] A. a. O. S. 78. [7] A. a. O. S. 31.

Digitized by Google

abgeschrieben. Von einer scharfen Gegnerschaft bezüglich der Doppelklöster kann auch schon deshalb keine Rede sein, weil damals weder in Deutschland, noch in Frankreich, England oder Italien Doppelklöster bestanden.

Von Burchard hat dann Ivo von Chartres († 1116) das Verbot übernommen [8]. Er bietet auch einfach den Text Burchards, d. h. Julians. Bedeutsam war jedoch, daß dieses Gesetz aus Ivo auch bei Gratian Aufnahme fand. Im Unterschied von Burchard und Ivo bringt er aber auch die Kanones der Konzilien von Nizäa (787) und Agde (506) außer der Novelle Justinians, die ebenso wie bei Burchard und Ivo nach Julian zitiert und auf das Registrum Gregorii zurückgeführt wird [9]. Auch hier handelt es sich also nur um eine Registrierung alten Rechtes, und diese hatte rein theoretischen Wert. Das zeigt gerade das Decretum Gratians, der ja sowohl den Kanon des 2. Nicaenums wie auch die Novelle Justinians aufnahm, obwohl diese beiden Verordnungen einander widersprachen: der Kanon des Konzils verlangt nur eine Reform der Doppelklöster entsprechend der Regel des hl. Basilius, während die Novelle sie schlechthin verbietet.

Wie wenig die Aufnahme des östlichen Rechtes in Lehrbücher des abendländischen Kirchenrechtes bedeutete, hat ja die Entwicklung gezeigt. Gerade die Zeit Gratians ist die Blütezeit der Doppelklöster. Von einer prinzipiellen Ablehnung der Doppelklöster kann nicht gesprochen werden. Das Vorgehen geschah immer nur in einzelnen Fällen. Allerdings klingt der Brief Paschalis' II. von 1101 an den Bischof Didacus von Compostella [10] in dieser Angelegenheit wie ein allgemeines kirchliches Verbot, wenn es da heißt: „Illud omnino incongruum est, quod per regionem vestram monachos cum sanctimonialibus habitare audimus; ad quod resecandum experientia tua immineat, ut qui in praesentiarum simul sunt, divisis longe habitaculis separentur . . . neque in posterum consuetudo huiusmodi praesumatur". Zwei Jahre darauf gibt Paschalis dann in einem Briefe noch eine Ausführungsbestimmung für das Doppelkloster Cinis in der Diözese Compostella. Er verlangt von Didacus, daß er den Abt und die Mönche wieder in ihre Rechte einsetze, die Nonnen aber an einem geeigneten Ort ansiedele; der Abt und die Mönche hätten aber weiterhin für den Unterhalt und alle Bedürfnisse der Nonnen zu sorgen [11]. So wird also die Versorgung

[8] Decretum VII, 83 (P. L. 161, Sp. 564).
[9] c. 22, causa XVIII, q. 2 (Ausg. von Friedberg I, S. 835).
[10] P. L. 163, Sp. 80 (Jaffé-Wattenbach Nr. 5881).
[11] Ebd. Sp. 114 (Jaffé-Wattenbach Nr. 5944).

Digitized by Google

der Nonnen sichergestellt. Aber auch dieses Verbot des Paschalis hat die Stellung der Kurie nicht für immer festgelegt. Denn schon 1119 bestätigt Calixt II. die Praecepta des Robert von Arbrissel [12], und er muß die Verhältnisse genau gekannt haben. Denn die Bestätigung geschah, wie er ausdrücklich angibt, bei seinem Besuch in Fontevrault, und zwar „in pleniore tam fratrum quam sororum conventu". Innozenz III. hat den Orden der Humiliaten 1201 ohne Bedenken bestätigt [13] und auch für den Orden von Sempringham eine neue Bestätigung erteilt [14]. Papst Alexander III. gibt 1176 für das Kamaldulenserkloster S. Justina in Lucca sogar ausdrücklich die Erlaubnis, Männer wie Frauen aufzunehmen: „Liceat vobis viros et mulieres liberas et absolutas, quae sui compotes se monasterio vestro reddere voluerint, ad conversionem recipere et in monasterio vestro sine contradictione retinere" [15].

Was die Entwicklung der Doppelklöster gehindert hat und auch schließlich zu ihrem Untergang führte, waren nicht die in den kanonischen Rechtsbüchern aufgeführten Kanones der griechischen Kirche, noch die einzelnen Verbote der Päpste, sondern die Stellung der Mönche zu diesem Institut. In ihren Kreisen waren Freunde und Gegner der Doppelklöster. Auf die Ablehnung von seiten der Zisterzienser ist schon oben hingewiesen worden. Das Ansehen des hl. Bernhard hat diese Auffassung noch gestützt [16]. Demgegenüber tritt als Verteidiger auf der Petershausener Chronist: „Non est vituperabile, sed magis laudabile, si sanctimoniales feminae in servorum Dei monasteriis recipiantur, ut uterque sexus, ab invicem tamen sequestratus, uno in loco salvetur" [17]. Dem widersprach durchaus die Auffassung von Cluny. Petrus Venerabilis verlangte, daß das Frauenkloster zwei Meilen vom Männerkloster entfernt sein müsse, und verwarf das Nebeneinanderwohnen [18]. Hugo V. von Cluny (1199—1207) bestimmte endgültig: „Decernimus, ut nunquam in aliquo loco mulier quaelibet in monachum vel conversam seu praebendariam recipiatur, nisi ad succurrendum. In locis autem, ubi iam recepta sunt, a mensa et omni convictu seu consortio monachorum sint remotae" [19].

[12] Ebd. Sp. 1122 (Jaffé-Wattenbach Nr. 6739).
[13] Tiraboschi II, S. 144.
[14] Dugdale, Monasticon Anglicanum II, London 1682, S. 805.
[15] P. L. 200, Sp. 1063 (vgl. Kehr, Italia Pontificia III, S. 441).
[16] P. L. 182, Sp. 200.
[17] Casus mon. Petrihus. (SS. XX, S. 625).
[18] Statuta 47 (Bibl. Clun. S. 1367).
[19] Bibl. Clun., S. 1460.

Digitized by Google

Entscheidend war dann das Vorgehen der Prämonstratenser, die ja zuerst dieses Institut so begünstigt hatten. Seit Mitte des 12. Jahrhunderts beginnt im Orden die Opposition [20], die sich in den Verboten der Generalkapitel äußert, künftighin noch Frauen aufzunehmen, und diesen Verboten folgt dann die Periode der Transferierung der Nonnen, die im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts strenge durchgeführt wird und z. T. wie etwa in Marchtal in wenig vornehmer Weise. Für dieses Doppelkloster besteht ein eigenartiger Kapitelbeschluß vom 26. März 1273 [21]. Hier heißt es: „Nos Conradus praepositus de Martello cum universo conventu canonicorum nostrorum attendentes, quod mulierum nequitia superet omnes nequitias, quae sunt in mundo, et quod non est ira super iram mulieris, quodque venena aspidum et draconum sanabiliora sunt homini et mitiora quam familiaritas mulierum, decrevimus pari consensu et communi consilio, saluti tam animarum quam corporum et etiam rerum in posterum providere volentes, ut aliquas de cetero sorores ad augmentum nostrae perditionis nullatenus recipiamus, sed eas quasi venenata animalia recipere evitemus". Das ist eine andere Stimmung, als sie jene oben angeführte Regula cuiusdam ad monachos ausspricht, wo verlangt wird, für die Nonnen zu sorgen als die „matres Domini" [22].

Die Urkunde von Marchtal ist aber auch deshalb instruktiv, weil sie die Gründe für die Reaktion bei den Mönchen angibt. Es ist nicht bloß Rücksicht auf das Seelenheil, sondern auch, wie sie sagen, die Sorge für die „salus rerum", die sie leitet, d. h. es sind wirtschaftliche Rücksichten. Wie der Wunsch nach wirtschaftlicher Versorgung Frauen veranlaßte, sich Männerklöstern anzuschließen, so war es die wirtschaftliche Belastung, die bei den Mönchen allmählich den Widerstand hervorrief. Während im Prämonstratenserorden dieser Widerstand sich offen äußerte, hat man anderswo, besonders im Benediktinerorden, einfach keine Nonnen mehr aufgenommen, so daß die Frauen aus den Männerklöstern verschwanden und die Doppelklöster ausstarben. Für Benediktbeuren bezeichnet C. Meichelbeck etwa das Jahr 1300 als die Zeit des Aussterbens [23], und wie er angibt, war der Grund, wie auch anderwärts, die Schwierigkeit, die Nonnen noch weiterhin zu unterhalten. Nur wenn man die Trennung wollte, und dies meist in Streitigkeiten, dann erinnerte man sich auch der canones und rief sie an. So geschah es

[20] Siehe darüber Berlière, a. a. S. 23 ff.
[21] Württembergisches Urkundenbuch VII, S. 240.
[22] Siehe oben S. 43.
[23] Chronicon Benedictoburanum I, S. 137.

Digitized by Google

z. B. 1330 in S. Maria zu Porcilia bei Padua. Hier heißt es in der Trennungsurkunde: „Definimus et sententiamus, quod cum monasterium S. Mariae de Porcilia sit duplex et communiter et non separatim habitent monachi masculi cum feminis monialibus et monachabus, quod est contra formam iuris tam canonici quam civilis, quod ipsi viri a mulieribus et e converso mulieres in totum penitus separentur“ [24]. Diese Entwicklung fällt zeitlich aber auch zusammen mit dem allgemeinen Rückgang des alten Mönchtums, dem Aufkommen der neuen Orden, der Franziskaner und Dominikaner, die für die religiöse Frauenwelt rasch größere Bedeutung erlangen sollten. Die neue Wirtschaftsordnung verbunden mit dem Ideal des Bettelns ermöglichte den Frauenkonventen eine Existenz auch ohne Landbesitz und ohne Anlehnung an ein wirtschaftstüchtiges Männerkloster.

Nur die Birgittenklöster erhielten sich als Doppelklöster über die Zeit des Mittelalters hinaus. Die Klöster dieses Ordens fanden auch keinen Widerstand auf kirchlicher Seite. Urban V. bestätigte 1370 das erste Birgittenkloster [25]. Die Bestätigung legt allerdings Wert darauf, zu betonen, daß es sich um zwei Klöster handelt, die beide die päpstliche Gutheißung finden. Aber da 1379 die Regel Birgittas die Bestätigung Urbans VI. erhielt, so war der Ausbreitung des Ordens kein Hindernis in den Weg gelegt. Erst Martin V. lehnte 1419 diese Doppelklöster ab und erklärte, die früheren Bestätigungen erlaubten nicht, daß man das Männer- und Frauenkloster „infra eadem septa“ erbaue. Er erließ die Verordnung: „ne quis monasteria duplicia ex tunc deinceps de novo construere quovis modo praesumat“. Er verbot dem Birgittenorden die Aufnahme von Novizen und Novizinnen in solche Klöster und verlangte „separata claustra“.

Aber dieses Vorgehen Martins V. geschah nicht aus Ablehnung der Doppelklöster an sich. Wohl erinnerte er auch daran, daß die Gewissen der Gläubigen durch das Zusammenleben von Mönchen und Nonnen in Verwirrung gebracht würden, und gedachte der „animarum pericula“ und „scandala“. Aber als Hauptgrund nannte er die Rücksicht auf den Weiterbestand des Ordens: „attendens, quod propter excessivas expensas, quae in fundatione necnon conservatione debitaque manutentione praedictorum monasteriorum duplicium occurrebant, multorum Christi fidelium, qui pro fratribus et sororibus monasteria sim-

[24] Annales Camaldulenses V, App. Nr. 292, Sp. 490.

[25] Die angeführten päpstlichen Entscheidungen für den Birgittenorden finden sich zusammengestellt in der oben genannten Ausgabe der Revelationes, sind jedoch hier ohne Numerierung und Seitenzahl im Anhang gedruckt.

Digitized by Google

plicia iuxta datas sibi a Domino facultates fundare et construere vellent, pia devotio refrigesceret ac dictus ordo, qui alias in huiusmodi spiritualibus et temporalibus floreret, suscipere non posset incrementa." Also sind es hauptsächlich wirtschaftliche Erwägungen, die den Papst bestimmen. Lange blieb dieses Verbot nicht bestehen. Schon 1421 nahm Martin V. selber seine Verfügung wenigstens für die nordischen Länder zurück. Sein Nachfolger Eugen IV. hob dann die Bulle Martins V. überhaupt auf (1435) und erlaubte ganz allgemein das Weiterbestehen wie die Neueinrichtung der Doppelklöster des Birgittenordens: „decernentes, fratres cum sororibus ipsius ordinis infra eadem septa dictorum monasteriorum, locis tamen omnino separatis et distinctis et cum interstitiis competentibus, iuxta regulam huiusmodi licite morari residereque posse" [26]. So lautet die letzte päpstliche Äußerung über die Frage der Doppelklöster. Das kirchliche Recht im Abendlande kannte also keine prinzipielle Ablehnung. Erst Aussterben und äußere gewaltsame Aufhebung hat die Doppelklöster hier verschwinden lassen.

RÜCKBLICK.

Rückblickend läßt sich für die Entwicklung der Doppelklöster Folgendes feststellen: Die Doppelklöster sind entstanden im Orient, und zwar zuerst in Form der Nachbarklöster. Die Frauen schlossen sich an ein Männerkloster an. Zu diesem Nebeneinanderwohnen der Mönche und Nonnen führte die Hilfsbedürftigkeit der Frauen bezüglich des Gottesdienstes, der Seelsorge, besonders aber der wirtschaftlichen Versorgung. Basilius gab in seiner Regel für die Organisation der Doppelklöster feste Bestimmungen und sicherte ihnen dadurch den Weiterbestand. Im allgemeinen war das östliche Doppelkloster in erster Linie Männerkloster, an das sich das Frauenkloster anlehnte und von dem aus es in allem Notwendigen bedient wurde.

Mit dem 6. Jahrhundert beginnt im Orient der Widerstand gegen diese Klosterform, der im 9. Jahrhundert zu ihrer völligen Aufhebung führt.

Im Abendland findet man in Gallien schon im 5. und in Spanien im 6. Jahrhundert Nachbarklöster, und im Laufe des 7. Jahrhunderts entstehen in beiden Ländern Doppelklöster, denen die Gründungen in England bald folgen. In Gallien und

[26] Nach der im Klosterarchiv von Altomünster (Oberbayern) befindlichen Abschrift der Bulle Eugens IV. Die Abschrift besorgte mir in gütiger Weise der dortige Pfarrer Durscherl.

Digitized by Google

England ist das Doppelkloster zumeist Frauenkloster, dem ein dienender Männerkonvent angegliedert ist; Mönche wie Nonnen stehen unter alleiniger Leitung der Äbtissin. In Spanien haben die Doppelklöster zumeist Abt und Äbtissin nebeneinander.

Aber in allen Fällen sind es die Frauen, die zur Stützung ihres klösterlichen Lebens der Männer bedürfen. Nirgendwo findet man ein Männerkloster, das einen dienenden Frauenkonvent beruft. Das Männerkloster ist aus sich fähig, all seine Bedürfnisse zu befriedigen, während umgekehrt die Nonnen durch ihr Geschlecht, ihre körperliche Schwäche, aber auch vor allem durch ihr klösterliches Ideal, das strenge Klausur verlangte, in verschiedener Hinsicht behindert waren. Das Fehlende zu ergänzen, sind dem klösterlichen Berufe der Frauen entsprechend am besten Mönche geeignet, die mit den Nonnen das Ideal und die Lebensform teilen.

Im Gegensatz zu der Bekämpfung der Doppelklöster durch Staat und Kirche im Osten kennt das Abendland kein systematisches Vorgehen gegen sie. Wohl werden Bedenken laut, aber keine scharfen Verbote erlassen. Ohne kirchliche Verurteilung verschwinden aber die Doppelklöster des Abendlandes z. T. infolge gewaltsamer Zerstörung oder auf Grund innerklösterlicher Entwicklung im Laufe des 9. Jahrhunderts. Nur in Spanien bleiben sie in großer Anzahl bestehen und erhalten sich hier das ganze Mittelalter hindurch.

Mit dem 11. Jahrhundert beginnt in Deutschland und Frankreich die Neuentstehung der Doppelklöster teils allmählich als Folge des weiblichen Reklusentums, das in bestehenden Männerklöstern Aufnahme findet, teils durch direkte Begründung. Vor allem die Klöster der Benediktiner, Augustiner-Chorherren und Prämonstratenser nehmen Frauen auf. Diese Doppelklöster sind in erster Linie Männerklöster, die einem hilfsbedürftigen Frauenkonvent Unterhalt und Schutz gewähren. So wird das Doppelkloster eine Form mönchischer Wohltätigkeit, die aber von den Mönchen deshalb besonders gepflegt wird, weil die eintretenden Frauen als Entgelt für die Aufnahme ihr Besitztum den Männerklöstern vermachen.

Mit dem 12. Jahrhundert entstehen die Doppelorden, d. h. Orden, deren Klöster im allgemeinen nur als Doppelklöster existieren: der von Fontevrault, von Sempringham, die Humiliaten und Birgittinen. Diese Orden mit Ausnahme der Humiliaten geben in der Organisation den Frauen den ersten Rang und stellen die Mönche in den Dienst und unter die Leitung der Nonnen.

Digitized by Google

Auch diesen Doppelklöstern begegnet man z. T. mit Mißtrauen. Aber es kommt zu keiner prinzipiellen Ablehnung, wenn auch das östliche Kirchenrecht mit seiner Auffassung über die Doppelklöster in die abendländischen Rechtsbücher übergeht. Alle Doppelorden erhalten die päpstliche Bestätigung. Trotzdem verschwinden seit dem 13. Jahrhundert mit Ausnahme des Birgittenordens die Doppelklöster: die Frauen werden entfernt, neue nicht mehr aufgenommen. Dies geschieht in erster Linie infolge der Belastung, die das Frauenkloster für die Mönche darstellt. So erhalten sich bei diesen Orden nur in ganz geringen Ausnahmen Doppelklöster bis ins 16. Jahrhundert[27]. Die Doppelklöster sind im Abendlande ausgestorben, aber nicht aufgehoben worden.

[27] Eine gewisse Ausnahme bildet die Abtei Ölenberg im Elsaß, wo noch von 1825—1895 Trappisten und Trappistinnen zusammenlebten. Beide Konvente hatten aber je ihren Abt und ihre Äbtissin und waren völlig selbständig nebeneinander, so daß wir es nicht mit einem Doppelkloster im strengen Sinne des Wortes zu tun haben. 1895 wurde das Frauenkloster nach Ergersheim (Unter-Elsaß) verlegt (nach Mitteilung von P. M. Sacerdo O. Cist. Ref. in Ölenberg).

Digitized by Google

REGISTER.

Abaelard 75 f.
Abhängigkeit des Frauenklosters vom Männerkloster 7. 42. 53 f. 62. 69
Abhängigkeit des Männerklosters vom Frauenkloster 23. 42. 47 ff. 70 ff.
Abraham, Abt von Pebou 14
d'Achery 65
Ada von Avesnes 63
Adalberti relatio über Heidenheim 50
Adalsinda, Äbtissin v. Dornatiacus 41
Adelaidis, zu Nogent 62
Adelberg, Stift 5
Adele, von Afflighem 63
Adelheid v. Sontheim 63
Adelphius, Abt v. Remiremont 35 f.
Admont 68 f.
Ado, Gründer von Jouarre 31. 38. 43
Aebbercurnig 49
Aedil s. Edil-, Ethel-
Ägypten 6. 8. 10. 13 f. 21
Aelfled, Äbtissin von Whitby 49
Aesica, von Barking 48
Afflighem 62
Aftoria 14
Agde, Konzil 25. 50. 80 f.
Agilus, Abt von Rebais 38
Agnes, von Asmuntingen 64
Agnes, Nonne in Liessies 63
Agrestius, Mönch von Luxeuil 32. 35
Aidan, Bischof 45
Aigrain 27 f.
Ailona, Äbtissin von St. Maria de Piasca 57 f.
Albers, Bruno 8
Aldhelm 48
Aldvulf, König v. Ostanglien 45
Alexander III., Papst 82
Alexandrien 13. 17. 75
Alife, St. Maria u. St. Peter 51
Alston, C. 4. 25
Altmann, Bischof von Passau 68
Alvastra 78
Alypius, Abt b. Chalkedon 15. 17. 21
Amandus, Bischof 32
Amatus, Abt v. Remiremont 31. 35 f.
Ammonius, ägypt. Abt 8
Amtenhausen 68
Amun, Mönch in Ägypten 8
Andelys 45
Andreas, von Fontevrault 70. 71
Anemüller 64. 66
Angehörige der gleichen Familie in Doppelklöstern 17 ff. 22. 53 ff. 75
Anna, König v. Ostanglien 45
Anselm, der hl. 62
Anthusa, Äbtissin von Tomantion 16. 18
Antiochien 17
Aphroditopolis 15
Apollo, Abt von Baouit 15
Arbeitsteilung in Doppelklöstern 7 ff. 16 ff. 40. 53. 71. 74 ff.
Arles, St. Maria 25 ff. 41. 45
Armenien 12
Armentarius, Abt von St. Asiclo 56
Arnegisselus, Abt von St. Radegunde 27
Arnold v. Lübeck 23
Arzun 13
Askalon 13
Assemani 21
Astorga 56 ff.
Athanasius, von Alexandrien 6
— von Konstantinopel 24
Atribe 17
Audoen, Bischof von Rouen 38
Auflösung der Doppelklöster 19 ff. 24. 66. 78. 83 ff.
Augustiner 60. 69 f. 86
Aurea, Nonne von Cuteclara 56
Aurelian von Arles 6
Austreberta, Äbtissin von Pavilly 34
Auvry 71

Digitized by Google

Ayriezo 58
Azla, Nonne in Petershausen 63

Baetica 52
Bages, Kloster b. Manresa 65
Balabitene in Armenien 12
Balderich, von Fontevrault 70
Balthildis, Königin 38 f. 42 f.
Baouit in Mittelägypten 15
Barking 46 f.
Basilius, der heil. 6. 10 ff. 17. 20. 22. 25. 75. 81. 85
Bateson, M. 4 f. 25. 52
Baudonivia, Nonne im Kreuzkloster zu Poitiers 27 f.
Beauvais 62
Bec 62
Beda Venerabilis 37. 45. 47 f. 49
Beliana in Ägypten 14
Beltram II., Generalmagister der Humiliaten 77
Benedikt VIII., Papst 58
Benedikt v. Aniane 44
Benedikt Biscop 45
Benedikt von Nursia 6. 58. 65. 75
Benediktbeuren 64. 83
Benediktiner 61. 69 f. 86
Benevent 51
Bercharius, Abt v. Montiérender 33 f.
Beremundus, Abt von St. Andreas in Barret 65
Berlière, U. 2. 4 f. 42. 51 f. 61. 83
Bernhard, der hl. 82
Bernold von Konstanz 61
Bertha v. Memmingen 64
Berthoara zu Bourges 33.
Bertila, Äbtissin von Chelles 39. 45
Bertrada, Äbtissin v. Faremoutiers 43
Besitzverhältnisse in Doppelklöstern 9. 19. 20. 24. 71. 73
Besse, J. M. 6
Bethlehem 14. 17
Bethmann u. Holder-Egger 51
Beyer, H. 66. 69
Bèze 41
Binder, S. G. 78 f.
Birger, Bischof von Upsala 78 f.
Birgitta v. Schweden 78 f. 84.
Birgittinen 79. 86
Blandinienberg 42
Bobbio 52
Bobolenus, Gründer der Klöster in Charenton u. Nevers 33
Bodo, Mönch in Laon 38
Böhmer, H. 44
Bonifatius, der heil. 46
Bougaud, E. 41
Bouquet 27. 40. 43
Bourges 33
Brasse 65
Bright, W. 44
Brigida, von Kildare 30
Britannien 3
Bruyne, D. de 59
Bugga, Äbtissin 48
Bund s. *Willis Bund*
Burchard, Bischof v. Worms 80 f.
Burgundofara, Äbtissin von Faremoutiers 31. 37. 42
Burkhard v. Straßburg 23
Bury, J. B. 29 f.
Butler, C. 7 f.

C vgl. K
Cabrol, F. 3
Caedmon, Mönch v. Whitby 49
Caesaria v. Arles 27
Caesarius v. Arles 4. 6. 25 f.
Cagliari 51
Cahors 32
Calixt II., Papst 82
Cassian 4. 6. 25
Cauwenbergh, P. van 14
Chabot 21
Chagnoald, Mönch in Luxeuil und Bischof von Laon 37
Chalkedon, Konzil von 13. 15
Châlon, Konzil 43 f.
Chamalières 40
Charenton 33
Chelles 32. 34 f. 38 f. 42 f. 45
Chroust, A. 52
Cinis, Kloster 81
Citeaux 72
Clarke, W. K. L. 6
Clermont 33
Cluny 60. 82
Cogitosus, Verfasser der Brigida-Vita 30 f.
Coldingham 46 f.
Columba, Nonne in Tabanos 56
Columban, Abt von Luxeuil 3. 29 ff. 35. 37
Conradus, Propst v. Marchtal 83
Corbie 32
Cordova 55 f.
Crispina, Äbtissin in Süditalien 51 f.

Digitized by Google

Cuteclara, Kloster 56
Cuthbert, der heil. 47. 49

Delehaye 15
della Valle, H. 1. 69. 80
Deutschland 44. 50. 59. 62. 69. 79. 81
Didacus, Bischof v. Compostella 81
Diederich, E. 80
Disibodenberg 63. 66
Dominica, Äbtissin von St. Christoph u. St. Julian 56
Dominikaner 84
Donatus, Bischof v. Besançon 6. 26. 40
Doppelklöster, Begriff 1
— Name 1. 21
— in Städten 17. 42
— geringe Zahl im frühen Gallien 42
— große Zahl in Spanien 56 ff.
Dornatiacus, Kloster d. Adalsinda 41
Dorotheus, Mönch in Atribe 17
Douven, J. van 12
Drausius, Bischof von Soissons 41
Du Cange 5
Dugdale 82
Dunstan, der heil. 60

Eangyth, Äbtissin 46 f.
Earconberct, König v. Kent 45
Earcongota, Nonne in Faremoutiers 37. 45
Ebediesu 23
Ebner, Adalbert 36
Eckenstein, L. 44
Edgar, König von England 60
Edilberg, Äbtissin v. Faremoutiers 45
Edilburg, Äbtissin von Barking 47
Edilhild, Äbtissin 46 ff.
Ediltrud, Äbtissin von Ely 46 ff.
Eichstätt 50
Eigenkloster 42
Elfride, Äbtissin von Repton 49
— Königin 60
Elias, Abt 17
Elias Damascenus 21
Eligius, Bischof von Noyon 32 f.
Elisabeth v. Tabanos 55 f.
Ely 46 f.
Emmelia, Mutter des heil. Basilius 10
Engilwara (urkundet 702) 42
England 4. 44. 46. 49 f. 60. 71. 79. 81. 85
Epiphanius v. Konstantinopel 20
— Lektor 51
Ergersheim i. Elsaß 87
Ethelwold, Bischof v. Winchester 60
Etheria, die Pilgerin 14
Eugen IV., Papst 85
Eulogius v. Toledo 55 ff.
Eustasius, Abt v. Luxeuil 3. 32. 35. 37
Eustathius v. Sebaste 10
Eustochium, die heil. 14
Evodius v. Chamalières 40

Familienklöster 41. 53
Fandila, Mönch in Tabanos 56
Faremoutiers 31 f. 34. 37 f. 42 f. 45
Farshut in Ägypten 15
Fécamp 34
Felix, Abt von Pinna Mellaria 56
Ferdinand I., König v. Castilien 58
Filibert, der heil. 32. 34
Flamula, Äbtissin v. St. Dictinus 57
Flavigny, C. de 78
Flora, Nonne in Cuteclara 56
Florez 2. 57
Fontanelle s. Saint-Wandrille
Fontevrault 70 ff. 75 ff. 82. 86
Fortis, Bischof v. Astorga 57
Fosses 39
Fournier, P. 80
Frankreich 59. 62. 71. 81
Fransuarius s. Osoriz
Franziskaner 84
Frauenklöster, zu Doppelklöstern geworden 34 ff. 46 f.
Frauenklöster, Verbreitung in Gallien 33
Fredeburg, Äbtissin v. St. Juan in Ripoll 58
Fridolin, der heil. 3. 27. 51
Friedrich, Bischof v. Utrecht 68
Frodobert, der heil. 32. 34
Froila, Äbtissin v. St. Asiclo 56
Fronilda, Nonne in St. Andreas bei Astorga 58
Fructuosus v. Braga 53 f.
Frugellus, Abt v. Cuteclara 56

Gallien 3. 25. 32. 43 ff. 50. 85
Garichramnus, Abt v. Remiremont 36
Garnier, J. 41
Gaza, Kloster in 13
Gegner der Doppelklöster 20 ff. 75. 82 ff.

Digitized by Google

Gelvira, Nonne in St. Andreas bei Astorga 58
Gemeinsame Liturgie in Doppelklöstern 48. 74. 79
Gerhoh, Bischof v. Eichstätt 51
Germanus v. Trier, Abt von Granfelden 32. 37
Gerontius, Priester im Kloster der Melania 14
Gertrud v. Nivelles 39. 42
Gilbert v. Sempringham 70 ff. 75 f.
Girgeh am Nil 14
Gisela v. Asmuntingen 64
Giselbert, Abt von Oostbroek 68
Gisulf II. v. Benevent 51
Göttweig 68 ff.
Gorze 60
Gottfried, Abt v. Nogent 62
Gougaud, Louis 29 ff. 43
Graham, R. 71
Gratian, Kanonist 81
Greer, J. J. de 67
Gregor d. Große 45. 51. 80
— v. Nazianz 10. 12. 18
— v. Nyssa 10
— v. Tours 26 ff.
Gregorius, Abt in Aftoria 14
Greven, J. 6
Gschesji, Mönch in Tabennisi 7
Gudenus 63
Günther, Graf v. Schwarzburg 64
Guibert v. Nogent 62. 65
Gundila, Äbtissin v. Chamalières 41
Guthlac, Mönch, dann Einsiedler v. Croyland 49
Gutier, Abt von St. Maria de Sobrado 57

Habendum s. Remiremont
Habert, Isaak 23
Hackness 49
Haddan and Stubbs 28 f.
Halphen, L. u. Lot, F. 40. 43
Hamay 40
Hartlepool 46
Hasnon 40
Hauck, A. 61
Heidenheim 50 f.
Heidingsfelder, Fr. 51
Heinecken, J. 5
Heinrich v. Hohenrain 64
— Ministeriale 64
— v. Tournai 63
Helche, Nonne in Ottobeuren 64
Heresvid, Nonne in Chelles 45
Heribrand, Ritter 63
Herluin, Abt von Bec 62
Hermann v. Tournai 63. 66. 69
Hermopolis 15
Herwegen, I. 53 f. 59
Hieronymus, der heil. 6. 14. 25
Hilarius v. Poitiers 27
Hilda, Äbtissin v. Whitby 45 f. 49
Hildegard, die heil. 66
Hildelin, Abt von Schönau 66
Hildemarcha, Äbtissin v. Fécamp 34
Hirsau 60. 69
Holder-Egger s. *Bethmann*
Holstenius 29. 71
Hucbald v. St. Amand 40. 43
Hugo V., Abt v. Cluny 82
Hugo v. Villenesse 64
Humiliaten 76 f. 82. 86
Hunt s. *Stephen*

Ida, Nonne in Afflighem 63
— Nonne in St. Martin zu Tournai 63
Innocenz III., Papst 82
Iris, Fluß in Kappadokien 10. 12. 17
Irischer Einfluß auf das Doppelklosterinstitut 3. 28 ff. 52
Irland 25. 28 f. 31
Isidor v. Sevilla 52 f.
Italien 44. 51. 59. 76 ff. 81
Italus, Mönch zu St. Johannes in Laon 38
Itta, Gründerin von Nivelles 39. 42
Ivo v. Chartres 81

Januarius, Bischof von Cagliari 51
Jarrow s. Wearmouth
Jauseranna, Nonne zu St. Andreas in Barret 65
Jeremias, Mönch zu Tabanos 55 f.
Jerusalem 14. 17. 28
Jesuyabh 21
Johannes, Evangelist 71
— v. Ephesus 12. 14
— v. Gorze 60
— v. Meda 76 f.
— XXII., Papst 77
Johannisberg 63
Jonas, Mönch 37 f.
Jonatus, Abt von Marchiennes 40
Jouarre 31. 34. 38 f. 42
Julian, Epitome des 80 f.

Digitized by Google

Jumièges 34
Justinian, Kaiser 14. 19 ff. 80 f.
Jutta, Reklusin in Disibodenberg 63. 65

K vgl. C.
Kamaldulenser 78
Kanoniker an Stelle der Mönche in Doppelklöstern 43. 48
Kappadokien 10. 12 f.
Karl d. Kahle 40. 43
Kehr, P. 58. 78. 82
Kemble, I. M. 46
Kildare 3. 29 f.
Kirchen in Doppelklöstern
eine 74. 79
zwei 8. 19. 48
Klosterbischof 31
Krogh-Tonning 78
Krusch, B. 26. 34 f. 41

Labriolle 6
Lacomblet, I. 62
Ladeuze 6
Lagrange, Fr. 14
Land, I. P. N. 12
Landefrid, Mönch in St. Johannes Baptista zu Laon 38
Langres 32. 38
Laon, St. Johannes Baptista 31. 34. 38. 42 f.
Laurent, I. 63 f. 66
Leipoldt 9
Lemm, O. v. 15
Lenoir, A. 5
Leodegar, Bischof v. Autun 41
Lerins 45
Lesselina, Nonne in Molesmes 64
Leukadius, Abt v. Sannabadae 12. 18
Leunclavius, J. 23
Levison, W. 4
Liessies 63
Lingard, J. 3
Loening, E. 5. 26
Logeman, W. S. 60
Longnon, A. 27
Loofs, Fr. 3
Lot, F. s. *Halphen*
Lothar II. 43
Lothringer Reform 60
Lucardis, Nonne in Paulinzelle 64
Ludolf, Abt von Oostbroek 67
Ludwig d. Fr. 28. 43
— d. Stammler 27
Lullus, Erzbischof von Mainz 46
Luxeuil 32 f. 35
Lyon 45

Mabillon, Jean 2. 23
Mâcon, Synode 35
Mactefledis, Äbtissin von Remiremont 35
Mai, A. 23
Makrina, Schwester des heil. Basilius 10. 17
Malmedy-Stablo 1
Malnory, A. 3. 27
Manasses, Abt in Perpe 15
Mansi 18. 22. 25. 52
Marchiennes 40. 43
Marchtal 83
Maria, Jungfrau 71
Maria, Nonne in Cuteclara 56
Marin 6
Markus, Evangelist 75
Marrier 65
Martin V., Papst 84 f.
Martinus, Abt in Tabanos 56
Maspero, M. J. 15
Maternus (urkundet 951 in Spanien) 57
Matthaeus Paris 23
Mechtild v. Schwarzburg, Nonne in Paulinzelle 64
Meichelbeck, C. 64. 83
Melania, die Ältere 14. 17
Mene 8
Menendus Sisnandus, Mönch in St. Andreas bei Astorga 58
Meyer, W. 26 f.
Michael (urkundet 943 in Spanien) 56
Miklosich, Fr. 24
Milburga, Äbtissin von Wenlock 46
Milo II. von Bar-sur-Seine 66
Mimadone, Nonne in St. Andreas bei Astorga 58
Minster (Thanet) 46
Mittarelli-Costadoni 78
Molesmes 63 f. 66
Monophysiten 13 f.
Montalembert 5
Montiérender 33
Montier-la-Celle 34
Mortain 71
Moses, Abt in Beliana 14
Müller, Jos. 24
München-Gladbach 65

Digitized by Google

Munia, Äbtissin von St. Maria de Sobrado 57
Muri 61

Nachbarklöster 1. 33 f. 77
Natalis, Abt in Süditalien 51 f.
Nestorianer 21
Neuwerk 65
Nevers 33
Nikephorus von Konstantinopel 19 f. 22 f.
Nilles 7 f.
Nilus von Konstantinopel 24
Nissen, W. 6
Nivelles 39 f. 42 f.
Nizäa, 2. Konzil 18. 22. 81
Norbert, der heil. 69
Numerian, Mönch in Remiremont 37

Obona 58
Odila, Nonne in St. Johannes Baptista zu Laon 38
Ölenberg 87
Oña 58
Oostbroek 67 f.
Osorez, Roderich, Mönch in St. Andreas bei Astorga 58
Osoriz, Fransuarius (urkundet 922 in Spanien) 57
Ottobeuren 63 f.

Pakhome (Pachomius) 6 ff. 17 f. 25
Palästina 3
Palladius von Helenopolis 6 f. 12. 17
Panopolis 8 f.
Pardessus-Bréquigny 41
Parenty 2
Pargoire 18. 24
Paris, Kloster des Eligius 33
Paris, Konzil (829) 43. 80
Partenay, Kloster bei 46
Paschalis II., Papst 81 f.
Patrick, der heil. 28 f.
Paula, die heil. 14. 17
Paulina von Paulinzelle 66
Paulinzelle 64. 66. 69
Pavilly 34
Pebou in Ägpten 8. 15
Peeters, P. 16. 23 f.
Pellemoutiers 33 f.
Perpe in Ägypten 15
Persien 13
Petershausen 63. 66. 69
Petrus der Iberer 14
Petrus, Mönch in Cuteclara 56
Petrus, Mönch in Tabennisi 7
Petrus Venerabilis von Cluny 65. 82
Petrus von Wadstena 79
Pfrungen 63
Pgol, Abt im Weißen Kloster 9
Photius von Konstantinopel 23
Pitra 20. 22 f.
Plato, Abt in Konstantinopel 22 f.
Plaureius, Mönch in Remiremont 35
Plummer, C. 44 f.
Poitiers 3. 26 f. 41
Pomposa, Nonne in Penna Mellaria 56
Poncius, Abt von Bages 65
Präiectus, Bischof von Clermont 40
Prämonstratenser 60. 69 f. 83. 86
Profeß 59. 65. 76

Raabe, R. 14
Radegunde, die heil. 3. 26 ff.
Ragnegisel, Bischof von Troyes 32
Rampolla, M. 14
Rebais 32
Reform der Doppelklöster 22
Regel
  des Augustinus 72
    Aurelian 6
    Basilius 6. 10 f.
    Benedikt 6
  der Birgitta 79
  des Caesarius 6. 25. 26. 33
    Columban 2. 9. 31. 33. 35. 37
  Cuiusdam ad monachos 43. 83
  des Donatus 6. 26. 40
  von Fontevrault 71
  des Fructuosus 54 ff.
    Pakhome 6. 8. 9
    Pgol 8
  des Schenute 9
  von Sempringham 71 ff.
Regularkanoniker 61
Reklusinnen 62 f. 65. 69. 71
Remiremont (Habendum) 31 f. 34 f. 42 f.
Repton 46. 49
Richeza v. Schwarzburg, Nonne in Paulinzelle 64
Rictrudis, die heil. 40
Rinchinus, Mönch in Nivelles 39
Robert v. Arbrissel 70 f. 75. 77 f. 82
Robert v. Molesmes 63
Robinson, J. A. 60
Roccula, Äbtissin von St. Quentin in Troyes 34

Digitized by Google

Roderich s. Osorez
Romanus Neomartyr 16
Romarich, Abt von Remiremont 31. 35 f. 42
Rudolf v. Fulda 48. 51
Rufinus 6. 25
Rupert, Abt von Ottobeuren 63
Rupert, Ministeriale 64

Sabarikus, Abt in Spanien 59
Sabarjesus 21
Sabina, Äbtissin in Aftoria 14
Sackur, E. 60
Sadalberga, die heil. 31. 33. 38. 42
Säckingen 51
Saethryth, Äbtissin v. Faremoutiers 45
Saidnaia bei Damaskus 23
Saint-Germer de Fly 62
Saint-Quentin in Troyes 34
Saint-Wandrille (Fontanelle) 32. 34
Sampir, Bischof von Astorga 57
San Asiclo 56
San Juan de las Abadesas i. Ripoll 58
San Pedro de Zamuta 57
San Pelayo in Oviedo 58
San Salvador in Castroferonio 57
San Salvador in Pinna Mellaria 56
Sancho V. 58
Sancho, Graf 58
St. Alban in Mainz 63. 65
St. Andreas zu Barret 65
St. Benedikt in Padua 78
St. Christina in Bologna 78
St. Christoph und St. Julian in Astorga 56
St. Dictinus in Astorga 57
St. Gallen 52
St. Gervasius in Bellona 78
St. Justina in Lucca 78. 82
St. Maria Fistumba bei Padua 78
St. Maria de Piasca 57 f.
St. Maria in Porcilia 78. 84
St. Maria de la Salceda bei Tuy 57
St. Maria de Sobrado 57. 59
St. Maria in Soissons 41 f.
St. Maria und St. Michael in Camagana 57
St. Martha de Tera 56
St. Martin in Tournai 63 f.
St. Peter in Astorga 57
St. Peter in Florenz 78
St. Peter in Salzburg 5. 66
St. Thomas und St. Christina am Flusse Sil 57
Sannabadae, Kloster des Leukadius 12. 18
Sardinien 51
Schellhorn, M. 5
Schenute, Abt im Weißen Kloster 9 f. 14. 18 f.
Schnürer, G. 6
Schönau im Rheingau 66
Schubert, H. v. 3. 54
Schuster, J. 51 f.
Seleukia in Isaurien 14
Sempringham 61. 70 ff. 77 ff. 82. 86
Sevilla, Konzil (619) 52 f. 75. 80
Sexburg, Äbtissin von Ely 49
Sigrada, Nonne in Soissons 41
Sisinius, Abt in Kappadokien 12
Smaragdus von St. Mihiel 44
Solignac 32
Sophie v. Schwarzburg, Nonne in Paulinzelle 64
Sozomenus 9
Spanien 52. 54. 59. 65. 85 f.
Stablo s. Malmedy
Stellung des Abtes in den Doppelklöstern 18. 35. 55. 59
— der Äbtissin 14. 18. 23. 38 ff. 42. 46 f. 71 ff. 75 ff. 79
— der Mönche 8. 9. 11. 24. 35. 37. 49. 73. 76. 79
— der Nonnen 8. 9. 52 f. 66 ff. 73 f. 75 f. 77. 79
Stephania, Nonne in Bages 65
Stephen and Hunt 44
Stubbs, W. s. *Haddan*
Susanna, Äbtissin in Ägypten 13 f. 18
Symons, Th. 60
Syneisaktentum 5. 29

Tabanos, Kloster bei Cordova 55 f.
Tabennisi 7 f. 17
Tahom, Äbtissin im Weißen Kloster 9
Tangl, M. 47
Tetta, Äbtissin von Remiremont 36
Teuton 44
Theoderich v. Avesnes 63
Theodor v. Canterbury 49. 80
— v. Studion 22
Theoger v. St. Georgen 68
Theudebert II., Frankenkönig 31
Thomas der Armenier 12 f. 17
Thomassin, L. 5
Thompson, A. Hamilton 4. 60. 72

Digitized by Google

Tigridia, Äbtissin in Oña 58
Tiraboschi 77. 82
Todilda, Nonne in St. Maria de Piasca 57 f.
Tomantion, Kloster in Bithynien 16 f. 18 f. 22
Tomek 69. 80
Trappisten 87
Trennung der beiden Konvente 8. 11. 18. 47. 52. 54. 56. 74. 76
Troya 51 f.
Troyes 33 f.
Trumvin, Bischof i. Northumbrien 49
Tuccunus, Bischof von Alife 51

Ulrich v. Andorf 64
— v. Bar-sur-Seine 64
— v. Elfendorf 64
Uraca 58
Urban II., Papst 70
— V. 84
— VI. 84

Varin 3. 26 f.
Verbote von Doppelklöstern 19 ff. 23. 25. 43. 50. 80 ff.
Verteidigung der Doppelklöster 69. 75. 82
Viktor, Kloster des heil., in Ägypten 15
Villanueva 58. 65
Vitalis v. Savigny 71. 77

Wadstena, Kloster in Schweden 79
Waldburgis von Heidenheim 50
Waldebert, Abt v. Luxeuil 31 f. 37 f.
Walter, Joh. v. 70
Wandalenus, Abt von Bèze 41
Wandregisil, der heil. 32. 34
Wasserschleben, F. W. H. 50
Wearmouth-Jarrow 1. 45
Wenlock 46
Whitby 46 f. 49
Widmann 70
Wilbrand, Bischof v. Utrecht 68
Wilfrid I., Bischof v. York 45
Wilhelm, Bischof v. Utrecht 68
Willis Bund, F. W. 3. 28 ff.
Wimar, Abt von St. Dictinus 57
Wimborne 46. 48. 51
Wittimar, Ritter 64
Wolfhard von Herrieden 50 f.
Wolfhold, Abt von Admont 68
Wolobonsus, Mönch in Cuteclara 56
Wulfetrud, Äbtissin von Nivelles 40
Wynnebald, der heil. 50

Ximenez, Bischof v. Astorga 57

Yepes 2. 56 ff.
Yuquire 58

Zeller, Jos. 5
Zisterzienser 82; vgl. 72
Zöckler O. 3

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens.

Herausgegeben von Dr. Ildefons Herwegen, Abt von Maria Laach.

Heft 1/2. **Das Buch Ezechiel in Theologie und Kunst bis zum Ende des XII. Jahrhunderts.** Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Typologie der christlichen Kunst, vornehmlich in den Benediktinerklöstern von Dr. W. Neuß. Mit 86 Abbild. XVI u. 333 S. 1912. 15.—.

Heft 3. **Studien zur benediktinischen Profeß.** 6.60.
I. Zur Aufnahmeordnung der Regula S. Benedicti von P. M. Rothenhäusler O. S. B. II. Geschichte der benediktinischen Profeßformel von P. I. Herwegen O. S. B. VIII u. 168 S. 1912.

Heft 4. **Die Klostergrundherrschaft Heisterbach.** Studien zur Geschichte ihrer Wirtschaft, Verwaltung u. Verfassung von Dr. H. Pauen. Mit 3 Karten. XII u. 220 S. 1913. 9.50.

Heft 5. **Die Immunität der Abtei Groß-St. Martin zu Köln** von Dr. G. Kühn. Mit einem Vorwort des Herausgebers und 4 Abbild. XII u. 114 S. 1913. 4.80.

Heft 6. **Der hl. Nilus Sinaita.** Sein Leben und seine Lehre vom Mönchtum von Dr. F. Degenhart. XII u. 188 S. 1915. 7.50.
Von demselben Verfasser erschien:
„Neue Beiträge zur Nilusforschung". VI u. 50 S. 1918. 2.10.

Heft 7. **Das Mönchtum in der altfranzösischen Profandichtung** (12.—14. Jahrh.) von Dr. P. Scheuten. Mit einem Vorwort des Herausgebers. XX u. 124 S. 1919. 5.40.

Heft 8. **Die Stifterdenkmäler der Abteikirche Maria Laach im 13. Jahrhundert.** Von P. Dr. Adalbert Schippers O.S.B. Mit einem Vorwort des Herausgebers und 21 Abbildungen. VIII u. 66 S. 1921. 3.75.

Heft 9. **Die Salzburger Benediktiner-Kongregation 1641—1808** von P. Bl. Huemer O. S. B. Mit 4 Abbild. XVI u. 160 S. 1918. 6.60

Heft 10. **Der Liber ordinarius des Lütticher St. Jakobs-Klosters.** Text und Studien. Von P. Dr. Paulus Volk, LXXX u. 155 S. 1923. 8.70.

Heft 11. **Johann Rode von St. Mathias bei Trier.** Ein deutscher Reformabt des 15. Jahrh. Von P. Dr. Virgil Redlich, Benediktiner der Abtei St. Mathias in Trier. XVI u. 123 S. 1923. 5.25.

Heft 12. **Die Zisterzienserabtei Himmerode im 12. und 13. Jahrh.** Von Dr. phil. Karl Wilkes. XVI u. 191 S. 1924. br. 7.80, gb. 9.25

Heft 13. **Die Heimat des hl. Pirmin, des Apostels der Alamannen.** Von Gall Jecker O. S. B. XVI u. 192 S. 1927.

Heft 14. **Die Generalkapitel der Bursfelder Benediktiner-Kongregation.** Von P. Dr. Paulus Volk.

Heft 15. **Die Doppelklöster, Entstehung und Organisation.** Von P. Stephanus Hilpisch. VIII u. 96 S.

Original-Einbanddecken kosten für jedes Heft Mk. 1,50.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster in Westf.

Digitized by Google

Liturgiegeschichtliche Quellen

(Verein zur Pflege der Liturgiewissenschaft E. V., Sitz: Maria Laach)

herausgegeben von Dr. P. Kunibert Mohlberg, Benediktiner der Abtei Maria Laach, und Dr. Adolf Rücker, Prof. an der Universität Münster.

Heft 1/2: Das Fränkische Sacramentarium Gelasianum in alam. Überlieferung (C. Sangall. Nr. 348) St. Galler Sakr.-Forsch. I. Hrsg. v. P. K. Mohlberg. Mit 2 Taf. 2. Aufl. in Vorbereitung.

Heft 3: Das Sacramentarium Gregorianum nach d. Aachener Urexemplar. Von Prof. D. H. Lietzmann. XLVIII u. 186 S. 8,85.

Heft 4: Die syrische Jakobusanaphora nach der Rezension des Ja'qôb(h) von Edessa. Mit d. griech. Paralleltext hrsg. von Dr. Adolf Rücker, Prof. in Münster. XXXII u. 88 S. 4,50.

Heft 5/6: Die Konstanzer Ritualientexte in ihrer Entwicklung von 1482—1721. Von P. A. Dold O. S. B. XXXII u. 186 S. Mit 8 Abbild., 1 Karte u. 2 farb. Wappentafeln. 8,25.

Heft 7/8: Der stadtrömische christliche Festkalender im Altertum. Textkrit. Untersuch. zu den römischen „Depositiones" und dem „Martyrologium Hieronymianum" von Joh. Peter Kirsch, Prof. in Freiburg (Schweiz). XII u. 256 S. 10,—.

Heft 9: Die Anaphora des monophysitischen Patriarchen Jôhannân I. Herausgegeben, übersetzt und im Zusammenhang der gesamten jakobitischen Anaphorenliteratur untersucht von Dr. Herm. Fuchs. LXXXII u. 68 S. 7.80.

Heft 10: Die liturgischen Handschriften d. Aachener Münsterstifts. Bearbeitet von P. Dr. Odilo Gatzweiler O. F. M. VIII u. 224 S. mit 4 Tafeln. 10,—.

Heft 11/12: Die älteste erreichbare Gestalt des Liber Sacramentorum anni circuli der röm. Kirche (Cod. Pad. D 47. Fol. 11^r—100^r). Einleitung, Ausgabe und Untersuchungen von Dr. P. K. Mohlberg und Prof. Dr. A. Baumstark. XLIII, 104 u. 199 S. 14,30.

In Vorbereitung sind:

a) **Das sogenannte Sacramentarium Leonianum** (cod. Veron. LXXXV).

b) **Das Sacramentarium triplex von St. Gallen** (Cod. Zürich C 43) herausgegeben von Dr. P. K. Mohlberg O. S. B.

c) **Initia Orationum quae e Sacramentariis, necnon e pontificalibus, ritualibus etc.** libris Liturgiae Latinae collegit notisque adumbravit P. Petrus Siffrin O. S. B.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster in Westf.

Digitized by Google

Liturgiegeschichtliche Forschungen

(Verein zur Pflege der Liturgiewissenschaft E. V., Sitz: Maria Laach)

herausgegeben von Dr. Franz Jos. Dölger, Univ.-Prof., Breslau, Dr. P. Kunibert Mohlberg, Benedikt. von Maria Laach, Dr. Adolph Rücker, Univ.-Prof., Münster

Heft 1: Ziele und Aufgaben der liturgiegeschichtlichen Forschung. Von P. K. Mohlberg. VIII u. 52 S. 2,25.

Heft 2: Die Sonne der Gerechtigkeit und der Schwarze. Eine religionsgeschichtliche Studie zum Taufgelöbnis. Von Dr. Fr. J. Dölger. Mit 1 Tafel. XII u. 150 S. 6,50.

Heft 3: Nichtevangel. syrische Perikopenordnungen des ersten Jahrtausends. Im Sinne vergleichender Literaturgeschichte untersucht von Prof. Dr. A. Baumstark. XII u. 196 S. 7,80.

Heft 4/5: Sol salutis. Gebet und Gesang im christl. Altertum mit bes. Rücksicht auf die Ostung in Gebet und Liturgie. Von Dr. Fr. J. Dölger. XII u. 448 S. 2. Aufl. 17,25, gbd. 19,—.

Heft 6: Aufgaben und Probleme auf dem Gebiete der byzantinischen und orientalischen Kirchenmusik. Von Egon Wellesz. VIII u. 120 S. 4,80.

Heft 7/8: Die Stellung Christi im liturgischen Gebet. Von P. Jos. Andr. Jungmann S. J. XVI u. 256 S. 8,50.

Heft 9: Die Kathedra im Totenkult der heidnischen und christlichen Antike. Von Dr. Theodor Klauser. Mit 33 Textabbildungen und 23 Tafeln. XII u. 198 S. 8,85.

Heft 10: Beiträge zur Geschichte des Bischofsweihetages im christlichen Altertum und Mittelalter. Von Dr. P. Thomas Michels O. S. B. XII u. 102 S. 5.—

In Vorbereitung sind:

a) Lumen Christi. Licht- und Feuerzeremonien der Karsamstagsliturgie. Von Prof. Dr. Fr. J. Dölger.

b) Die liturgischen Einsetzungsberichte im Sinne vergleichender Liturgieforschung, untersucht von F. Hamm.

Jahrbuch für Liturgiewissenschaft

(Verein zur Pflege der Liturgiewissenschaft E. V., Sitz: Maria Laach) in Verbindung mit Prof. Dr. Baumstark und Dr. A. L. Mayer hrsg. von Dr. P. Odo Casel O. S. B. **I. Bd.** 1921. 216 S. (vergriffen).

II. Bd. 1922. IV u. 188 S. 7,20, geb. 9,—. **III. Bd.** 1923. IV u. 252 S. 9,60, geb. 11,50 **IV. Bd.** 1924. IV u. 421 S. 16,—, geb. 18,—. **V. Bd.** IV u. 380 S. 14,40, geb. 16,40. **VI. Bd.** IV u. 443 S. 16,80, geb. 18,80.

☞ Die Mitglieder des Vereins erhalten die Veröffentlichungen des Vereins mit 15% Nachlaß, bei Subskription auf eine Sammlung mit 25% Nachlaß, bei direktem Bezuge vom Verlage.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster in Westf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google